

LEITFADEN ZUR INTRAHANDELS- STATISTIK



2024

wissen.nutzen.

Herausgeber und Vertriebsstelle: Statistisches Bundesamt (Destatis)

Internet: www.destatis.de

Ihr Kontakt zu uns:

www.destatis.de/kontakt

Fachliche Informationen:

Gruppe G 3

Tel.:+ 49 (0) 228 / 99 643 -8777

E-Mail: methodik-intrahandel@destatis.de

Erschienen im Dezember 2023

© Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise gestattet.

Vorbemerkung zur 26. Auflage

Die Ausführungen des vorliegenden Leitfadens zur Intrahandelsstatistik berücksichtigen den Stand der einschlägigen Rechtsvorschriften ab 1. Januar 2024.

Eine aktuelle elektronische Fassung dieses Leitfadens kann über folgende Internet-Adresse abgerufen werden: https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf.

Der Leitfaden zur Intrahandelsstatistik enthält grundsätzlich alle Informationen und Schlüsselnummern (außer für das Feld der Warennummer), die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen notwendig sind. Dies wird innerhalb dieses Leitfadens am Beispiel der Online-Formularanmeldung dargestellt. Dabei werden die Begriffe „Versendung“ als Synonym für Warenexporte in andere EU-Mitgliedstaaten und „Eingang“ für Warenimporte aus anderen EU-Mitgliedstaaten verwendet.

Die Warennummern sind dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik zu entnehmen, welches über den Verlagspartner des Statistischen Bundesamts Reguvis erworben werden kann. Über die Homepage des Statistischen Bundesamtes können sowohl das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik als auch die Kombinierte Nomenklatur kostenlos im PDF-Format heruntergeladen werden. Des Weiteren stellt das Statistische Bundesamt für die Online-Recherche der Warennummern eine Warenverzeichnis-Suchmaschine zur Verfügung. Die entsprechenden Informationen können über folgenden Link abgerufen werden: <https://destatis.3ce.com/>.

Es sind weiterhin beide Verkehrsrichtungen (Eingang und Versendung) zur Intrahandelsstatistik zu melden.

Informationen zu vereinfachten Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik finden Sie in Kapitel 6 dieses Leitfadens. Erläuterungen zum Genehmigungsverfahren für Zusammenstellungen von Waren (Sammelwarennummer) sind in Kapitel 6.2 dargestellt.

Unter Anhang 5 sind Erläuterungen zu häufig auftretenden Fragen zu finden.

Das Statistische Bundesamt bietet einen elektronischen Dokumentenaustausch über das Erhebungsportal an, um einen medienbruchfreien und möglichst direkten Austausch von ggf. sensiblen Informationen zu den abgegebenen Meldungen zu gewährleisten. Mehr Informationen zum elektronischen Dokumentenaustausch sind im Erhebungsportal unter <https://erhebungsportal.estatistik.de/Erhebungsportal/> → Infos für Melder → Unterstützte Statistiken → Außenhandel → Intrahandel bzw. Extrahandel zu finden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Hinweise	7
1.1	Zweck	7
1.2	Auskunftspflicht	7
1.3	Befreiungen und Vereinfachungen	8
1.4	Anwendungsbereich	9
1.5	Bezugszeitraum.....	9
1.6	Übermittlung der Meldungen	9
2.	Online-Meldeverfahren	10
2.1	IDEV.....	10
2.2	eSTATISTIK.core.....	10
2.3	Erhebungsportal.....	10
3.	Erstellen der Anmeldungen	10
3.1	Allgemeines	10
3.2	Zusammenfassung mehrerer Warenverkehre	11
3.3	Berichtigungen	11
3.4	Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Waren	11
4.	Kontrollverfahren in der Intrahandelsstatistik	11
4.1	Eingangskontrolle.....	11
4.2	Kontrolle der Einzeldaten.....	12
4.3	Kontrollen über Daten der Finanzbehörden.....	12
5.	Ausfüllhinweise für die Anmeldung zur Intrahandelsstatistik	13
5.1	Angaben zum Auskunftspflichtigen	13
5.2	Bezugszeitraum.....	14
5.3	Verkehrsrichtung.....	14
5.4	Art des Geschäfts	14
5.5	Verkehrszweig.....	14
5.6	Bestimmungsmitgliedstaat	14
5.7	Versendungsmitgliedstaat	15
5.8	Ursprungsbundesland	15
5.9	Bestimmungsbundesland	15
5.10	Ursprungsland.....	15
5.11	Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners	16
5.12	Warennummer.....	16
5.13	Warenbezeichnung.....	17
5.14	Eigenmasse in vollen Kilogramm	18
5.15	Besondere Maßeinheit	18
5.16	Rechnungsbetrag in vollen Euro	18
5.17	Statistischer Wert in vollen Euro.....	19
6.	Vereinfachte Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik	21
6.1	Genehmigungsfreie vereinfachte Anmeldung nach § 31 Außenhandelsstatistik- Durchführungsverordnung für Teile und Zubehör	21
6.2	Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von Zusammenstellungen von Waren nach § 30 AHStatDV	21

6.3.	Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen nach § 29 AHStatDV	22
7.	Beispiele und Sonderfälle	24
7.1	Fallsammlung	24
7.2	Gutschriften und Retouren	37
7.3	Nachträglich eingetretene Änderungen	38
7.4	Anmeldung von Software	38
7.5	Anmeldung von Guthabekarten und Geschenkgutscheinen	39
7.6	Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung)	40
7.7	Reparaturen	42
7.8	Kostenlose Warensendungen	43
7.9	Innergemeinschaftliches Verbringen und Lagerverkehre	44
7.10	Abfälle	45
Anhang 1	Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik	47
Anhang 2	Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems für EU-Sondergebiete	49
Anhang 3	Befreiungsliste	51
Anhang 4	Art des Geschäfts	54
Anhang 5	Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen	57
Anhang 6	Beispiel für eine Online-Anmeldung in der Versendung	59
Anhang 7	Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG) und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)	63
Anhang 8	Kontakte	67

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Zweck

Zweck der Intrahandelsstatistik ist die Erhebung des **gegenseitigen tatsächlichen** Warenverkehrs zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten (Versendungen und Eingänge). D. h., Intrastat-Meldungen sind nur in dem EU-Mitgliedstaat abzugeben, von dem aus die Waren **körperlich** versandt werden (Versendungsmitgliedstaat) bzw. in den sie **körperlich** eingehen (Bestimmungsmitgliedstaat).

Ausnahmen hiervon bilden Geschäfte mit Schiffen, Luftfahrzeugen oder Raumflugkörpern. Für die Anmeldung von Versendungen oder Eingängen dieser Waren ist der wirtschaftliche Eigentumswechsel zwischen einem deutschen und einem Partner in einem anderen Mitgliedstaat (gilt auch für Privatpersonen) entscheidend. Der physische Grenzübertritt spielt keine Rolle. In diesen Fällen sind Intrastat-Meldungen grundsätzlich in den Mitgliedstaaten abzugeben, in denen der alte und der neue wirtschaftliche Eigentümer dieser Güter ansässig sind. Erwirbt eine Privatperson ein neues Schiff oder Flugzeug, ist sie nach dem Umsatzsteuerrecht als Unternehmer zu betrachten und wird damit zum Auskunftspflichtigen in der Intrahandelsstatistik (siehe [1.3.2](#)).

Die Intrastat-Meldungen dienen zur Übermittlung der statistischen Angaben der Auskunftspflichtigen über ihre **innergemeinschaftlichen Warenverkehre, für die keine Zollanmeldung** (i. d. R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) **für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist**, an das Statistische Bundesamt.

Darunter fallen zum einen Warenverkehre mit Unionswaren. Dies sind in der EU gewonnene oder hergestellte Waren bzw. Waren, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der EU befinden. Alle anderen Waren gelten als Nicht-Unionswaren. Zum anderen müssen auch Warenverkehre mit Nicht-Unionswaren erfasst werden, die im Rahmen einer zollamtlich bewilligten Lohnveredelung innerhalb der EU grenzüberschreitend bewegt werden.

Werden für innergemeinschaftliche Warenverkehre mit Nicht-Unionswaren allerdings ATLAS-Anmeldungen im Rahmen einer Zollanmeldung erstellt, darf eine gesonderte Intrastat-Meldung **nicht** erfolgen, da aus den Zollanmeldungen die statistischen Informationen zur Intrahandelsstatistik an das Statistische Bundesamt weitergeleitet werden.

Auch der innergemeinschaftliche Warenverkehr mit EU-Gebieten, in denen die **Europäische Mehrwertsteuerrichtlinie** (2006/112/EG) **nicht gilt** (z. B. auf den Kanarischen Inseln), wird im Rahmen der vorgeschriebenen Zoll- bzw. Umsatzsteuerverfahren erfasst, eine Intrastat-Meldung darf hier **nicht** abgegeben werden (siehe auch [Nr. 1.4](#) und [Anhang 2](#)).

Die Rechtsgrundlagen zur Intrahandelsstatistik sind im [Anhang 7](#) zu finden.

1.2 Auskunftspflicht

Auskunftspflichtig im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist grundsätzlich jeder Unternehmer, der nach § 18 Umsatzsteuergesetz in Deutschland zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet ist, und einen Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner abschließt, der das Verbringen einer Ware, für die keine Zollanmeldung für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist, zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat zum Inhalt hat. Die Auskunftspflicht besteht unabhängig davon, ob der inländische oder ausländische Vertragspartner die Beförderung der Waren durchführt oder veranlasst.

Bei einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft ist der Organträger zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig. Die Meldungen können jedoch wahlweise vom Organträger und/oder von einer/mehreren Organgesellschaften erstellt werden (siehe [5.1](#) – Unterscheidungsnummer). Es müssen alle meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Warenbewegungen, welche in der Organschaft insgesamt anfallen, zur Intrahandelsstatistik gemeldet werden.

Sollte der grenzüberschreitenden Warenbewegung kein entsprechender Vertrag zwischen einem inländischen und ausländischen Geschäftspartner zugrunde liegen, so ist derjenige, in Deutschland steuerlich registrierte Unternehmer auskunftspflichtig, der die Waren versendet oder versenden lässt bzw. entgegennimmt oder entgegennehmen lässt.

Anders ausgedrückt:

*Im Versendungsland ist **in der Regel** derjenige gegenüber der Statistik auskunftspflichtig, der eine (umsatzsteuerfreie) innergemeinschaftliche Lieferung im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt. Entsprechend ist im Eingangsland **grundsätzlich** derjenige auskunftspflichtig, der einen innergemeinschaftlichen Erwerb im Sinne des Umsatzsteuergesetzes tätigt.*

Darüber hinaus erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf unentgeltliche Versendungen und Eingänge, innergemeinschaftliche Lohnveredelungsverkehre und innergemeinschaftliche Fernverkäufe.

Die Auskunftspflicht verlagert sich nicht, wenn Dritte, z. B. Spediteure, mit der Erstellung der statistischen Meldung beauftragt werden (Drittanmelder). Der Auskunftspflichtige bleibt auch in diesem Fall für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gelieferten Angaben verantwortlich.

Lässt sich ein ausländischer Unternehmer im Zusammenhang mit einer innergemeinschaftlichen Warenbewegung in Deutschland durch einen Steuer-/Fiskalvertreter vertreten, so ist der Steuer-/Fiskalvertreter selbst im Rahmen der Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig.

Innereuropäische Fernverkäufe und One-Stop-Shop

Mit Wirkung zum 01.07.2021 ist § 3c UStG als sog. „innereuropäischer Fernverkauf“ reformiert worden. Diese Fernverkäufe erfassen Lieferungen innerhalb der Europäischen Union an Abnehmer, die keine innereuropäischen Erwerbe versteuern müssen („Nicht-Unternehmer“ gemäß § 3a Abs. 5 Satz 1 sowie § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG).

Im Rahmen der bisherigen Versandhandelsregelung musste der leistende Unternehmer unter den Bedingungen des § 3c UStG sich grundsätzlich in dem jeweiligen Bestimmungsmitgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registrieren lassen. Das ab dem 01.07.2021 eingeführte One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) ermöglicht es, die unter die Sonderregelung fallenden Fernverkäufe über ein nationales elektronisches Portal (in Deutschland das Bundeszentralamt für Steuern) abzuwickeln, ohne sich im jeweiligen Bestimmungsland registrieren zu müssen. Seit Bezugszeitraum Januar 2022 sind im EU-Ausland ansässige Unternehmer (ohne deutsche Umsatzsteuer-ID) für Lieferungen nach Deutschland (Eingänge), welche über das OSS-Verfahren abgewickelt werden, zur deutschen Intrahandelsstatistik nicht mehr auskunftspflichtig.

Die Versendungen von in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registrierten Unternehmen ins EU-Ausland an „Nicht-Unternehmer“ sind weiterhin auskunftspflichtig, unabhängig davon, ob die Unternehmer diese Fernverkäufe über das OSS-Verfahren abwickeln.

Folgen von Verstößen gegen die Auskunftspflicht

Ein Auskunftspflichtiger, der eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, handelt ordnungswidrig. Falls Verstöße im Rahmen der verschiedenen Kontrollen festgestellt und nach Rückfragen oder Mahnverfahren nicht erledigt werden, hat das Statistische Bundesamt die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen verantwortliche Personen auf Seiten der Auskunftspflichtigen zu eröffnen. Eine Ordnungswidrigkeit kann dabei mit einem Bußgeld bis zur Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

Trotzdem müssen im Anschluss fehlende bzw. ergänzende Angaben zur Intrahandelsstatistik eingereicht werden.

1.3 Befreiungen und Vereinfachungen

1.3.1 Privatpersonen

Privatpersonen sind grundsätzlich von der Auskunftspflicht **befreit**.

Aber:

Waren, die von inländischen Unternehmen an Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten gesandt werden, bzw. Eingänge von Waren, die von Privatpersonen in anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Unternehmen gesandt werden, sind grundsätzlich durch das inländische Unternehmen anzumelden. Umsätze mit privaten Selbstabholern sind nicht zu melden (siehe auch [Nr. 7.1.1](#)).

Erwirbt eine Privatperson ein neues Schiff oder Flugzeug ist sie nach dem Umsatzsteuerrecht als Unternehmer zu betrachten und wird damit zum Auskunftspflichtigen in der Intrahandelsstatistik.

1.3.2 Anmeldeschwelle

Von der Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung (Versendung bzw. Eingang) sind in Deutschland umsatzsteuerpflichtige Unternehmen **befreit**, deren **Versendungen** in andere EU-Mitgliedstaaten den Statistischen Wert von **500 000 Euro** bzw. deren **Eingänge** aus anderen EU-Mitgliedstaaten den Statistischen Wert von **800 000 Euro** im Vorjahr nicht überschritten haben. Wird die vorgenannte Wertgrenze erst im laufenden Kalenderjahr überschritten, so beginnt die Meldepflicht mit dem Monat, in dem die Schwelle überschritten wurde, d. h. für diesen Monat ist die erste statistische Meldung für die jeweilige Verkehrsrichtung abzugeben. Zusätzlich muss das darauffolgende Kalenderjahr vollständig erfasst werden.

Beispiel: Wird im laufenden Jahr eine Anmeldeschwelle überschritten, müssen ab dem Monat des Überschreitens an (z. B. 11/2024) bis zum Ende des darauffolgenden Berichtsjahres (bis 12/2025) in der jeweiligen Richtung Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik erstellt werden. Wird im Jahr 2025 die Anmeldeschwelle überschritten, muss das Jahr 2026 ebenfalls komplett gemeldet werden. Andernfalls kann die Anmeldung ab Bezugszeitraum Januar 2026 entfallen.

Hierbei sind die Statistischen Werte **aller** meldepflichtigen grenzüberschreitenden innereuropäischen Warenbewegungen (in der jeweiligen Verkehrsrichtung) zu berücksichtigen; unabhängig davon, ob es sich um Kauf-, Kommissions- oder Konsignationsgeschäfte, Lohnveredelungen oder sonstige meldepflichtige Transaktionen handelt.

Zu beachten ist in dem Zusammenhang, dass das Statistische Bundesamt keine automatische Benachrichtigung an auskunftspflichtige Unternehmen über ihre Meldepflicht verschickt. Die Verpflichtung entsteht mit dem Überschreiten der Schwelle automatisch. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Meldepflicht. Demzufolge müssen nicht mehr meldepflichtige Unternehmen keinen Antrag auf Befreiung von der Auskunftspflicht stellen.

1.3.3 Befreiungsliste

Nicht anzumelden sind alle Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste ([Anhang 3](#)) aufgeführt sind.

1.3.4 Durchfuhr

Die Durchfuhr (Transit) von Waren durch das deutsche Erhebungsgebiet ist ebenfalls von der Anmeldung **befreit**, wenn keine oder lediglich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte stattfinden; siehe auch [Nr. 7.1.4](#). Bei nicht transportbedingten Aufenthalten (z. B. bei Zwischenlagerungen im Zusammenhang mit Kaufgeschäften oder Bearbeitungen) besteht jedoch eine Meldepflicht.

1.3.5 Schwelle Statistischer Wert

Der Statistische Wert muss bei Kaufgeschäften (Schlüssel 11 und 12 in Feld Art des Geschäfts) und Kommissions-, Konsignations- oder Lagergeschäften sowie Ansichts- und Probesendungen (Schlüssel 31 und 32 in Feld Art des Geschäfts) nur ausgefüllt werden, wenn die Schwelle für die Meldung des Statistischen Wertes in der jeweiligen Verkehrsrichtung, bezogen auf das Vorjahr, überschritten wurde (siehe [5.17](#)). Der Schwellenwert der entsprechenden Warenverkehre eines Auskunftspflichtigen liegt

- für Versendungen bei **51 Mill. Euro**,
- für Eingänge bei **49 Mill. Euro**.

1.3.6 Vereinfachte Anmeldungen

Die Außenhandelsstatistik bietet vereinfachte Anmeldungen an:

- » genehmigungsfreie vereinfachte Anmeldung für Teile und Zubehör
- » genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von Zusammenstellungen von Waren
- » genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen

Weitere Informationen sind unter Punkt 6 dieses Leitfadens zu finden.

1.4 Anwendungsbereich

Die Intrastat-Anmeldungen werden grundsätzlich in allen Fällen des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs mit **Waren** verwendet, **für die keine Zollanmeldung** (i. d. R. über das IT-Zollverfahren ATLAS) **für Zoll- oder Steuerzwecke erforderlich ist**.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren mit Nicht-Unionswaren, die im Rahmen einer zollamtlich bewilligten Lohnveredelung innerhalb der EU grenzüberschreitend bewegt werden, ist ebenso zu verfahren, soweit nicht die Verwendung anderer Formulare ausdrücklich vorgesehen ist.

Der Warenverkehr mit den Kanarischen Inseln, den französischen überseeischen Départements, dem Berg Athos und den Åland-Inseln, für den eine Zollanmeldung abzugeben ist, darf im Intrastat-System nicht erneut angemeldet werden. Im Übrigen wird auf [Anhang 2](#) (Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems für EU-Sondergebiete) verwiesen.

Werden Unionswaren aus Deutschland über einen anderen EU-Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt und wird das zollrechtliche Ausfuhrverfahren ausnahmsweise erst in dem anderen EU-Mitgliedstaat eröffnet (im einstufigen Ausfuhrverfahren), so ist für die innergemeinschaftliche Warenbewegung **keine** Intrastat-Meldung Versendung abzugeben (siehe auch [Nr. 7.1.4](#) Beispiel 1).

Werden Waren aus Drittländern in die EU eingeführt und erfolgt die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in einem EU-Mitgliedstaat, der nicht auch Bestimmungsmitgliedstaat ist („Unterwegsverzollung“ – z. B. Zollverfahren „4200“), so sind für die anschließende innergemeinschaftliche Warenbewegung (vom

Einfuhr-Mitgliedstaat in den Bestimmungsmitgliedstaat) jeweils Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben (siehe auch Nr. [7.1.4](#) Beispiel 2).

1.5 Bezugszeitraum

Bezugszeitraum ist grundsätzlich der Kalendermonat, in dem der innergemeinschaftliche Warenverkehr (d. h. die physische grenzüberschreitende Warenbewegung) stattgefunden hat. Der innergemeinschaftliche Warenverkehr kann ausnahmsweise auch im darauffolgenden Monat gemeldet werden, wenn die dem Warenverkehr und seiner statistischen Meldung zugrundeliegende Rechnung (auch Proforma-rechnungen oder Teilrechnungen) erst im darauffolgenden Monat ausgestellt bzw. vorgelegt wird.

Auf jeden Fall muss ein innergemeinschaftlicher Warenverkehr spätestens im darauffolgenden Monat statistisch angemeldet werden, auch wenn sich die Rechnungsstellung bzw. der Rechnungseingang weiter verzögert.

Beispiel:

Eine Ware wird im August aus Italien geliefert, die Rechnung hierüber trifft beim deutschen Empfänger aber erst im September nach Abgabe der Augustmeldung ein; hier kann die Meldung zusammen mit den Daten des Monats September abgegeben werden. Als Bezugszeitraum ist jedoch der Monat August anzugeben.

Aber:

Für eine Warenlieferung nach Polen wird Vorkasse vereinbart, d. h. die Rechnung wird im Mai ausgestellt, die Warenlieferung erfolgt im Juli; hier ist der Bezugszeitraum der Juli.

1.6 Übermittlung der Meldungen

Bei den Meldungen zur Intrahandelsstatistik handelt es sich grundsätzlich um eine monatliche Anmeldung, die auch in Teilmeldungen übermittelt werden kann. Die Meldungen sind spätestens am **10. Arbeitstag** nach Ablauf des Bezugszeitraums unmittelbar an das Statistische Bundesamt abzugeben. Eine Fristverlängerung über den 10. Arbeitstag hinaus ist grundsätzlich **nicht** möglich, auch dann nicht, wenn beispielsweise für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung eine **Dauerfristverlängerung** vom Finanzamt gewährt wurde.

Zur Übersendung der Daten müssen die vom Statistischen Bundesamt kostenlos zur Verfügung gestellten Online-Meldeverfahren IDEV oder .CORE genutzt werden. Die Übermittlung von Anmeldungen als E-Mail-Anhang ist aus Datenschutzgründen nicht gestattet. Entsprechende Anhänge können **nicht verarbeitet** werden.

Sollten in einem Monat keine innergemeinschaftlichen Warenverkehre stattgefunden haben, kann für Online-Formularmeldungen eine Fehlanzeige für die jeweilige Verkehrsrichtung mit dem Online-Meldeverfahren IDEV abgegeben werden.

Neben den Meldungen sind **keine** anderen Unterlagen, wie z. B. Rechnungskopien oder Versanddokumente, einzureichen. Entsprechende Unterlagen müssen allerdings auf besondere Anforderung des Statistischen Bundesamtes übermittelt werden.

Wegen ggf. notwendiger Rückfragen durch das Statistische Bundesamt sollten kaufmännische Unterlagen, die zur Erstellung der Intrastat-Meldungen erforderlich waren, und eventuelle Kopien der Intrastat-Meldungen **3 Jahre** aufbewahrt werden.

2. Online-Meldeverfahren

2.1 IDEV

In IDEV, der Internet-Datenerhebung im Verbund, stehen Ihnen die Meldeverfahren „Außenhandel – A- Intrahandel Formularmeldung“ und „Außenhandel – B- Intrahandel Formularmeldung für Drittanmelder“ für die manuelle Erfassung oder den CSV-Datenimport (bis zu einer Dateigröße von 1 MB) zur Verfügung. Mit der „Außenhandel – D – Intrahandel Dateimeldung“ können in einem Online-Formular Meldedateien im INSTAT-XML-Format via Dateiuupload (bis zu einer Dateigröße von 10 MB) gemeldet werden.

Zu den Online-Meldeverfahren stehen Erklärvideos zur Verfügung. Den Link dazu finden Sie im Erhebungsportal unter <https://erhebungsportal.destatis.de/Erhebungsportal/> → Infos für Melder → Unterstützte Statistiken → Außenhandel → Intrahandel. Bitte wählen Sie den Artikel „Erklärvideos zu den Online Meldeverfahren IDEV und eSTATISTIK.core“ aus.

Kontakt für Fragen zum Meldeverfahren IDEV

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

2.2 eSTATISTIK.core

Über das Online-Meldeverfahren .CORE werden Meldungen im XML- basierten Datenformat DatML/RAW (bis zu einer Dateigröße von 400 MB) oder als CSV-Upload (bis zu einer Dateigröße von 104 MB) entgegengenommen. Alle Informationen zu eSTATISTIK.core finden Sie auf den Internetseiten des Erhebungsportals unter <https://erhebungsportal.destatis.de> im Menü Hilfsmittel und Automatisierung.

Kontakt für Fragen zum Meldeverfahren .Core

E-Mail: eSTATISTIK.core@destatis.de

Ausführliche Informationen zu den zulässigen Dateiformaten der Online-Meldeverfahren IDEV und .CORE sind auf den Intrahandel Online-Hilfeseiten unter <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html> aufgeführt.

2.3 Erhebungsportal

Das Erhebungsportal der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder bietet einen zentralen Zugang zu allen bestehenden Online-Erhebungen der amtlichen Statistik in Deutschland sowie die für den Meldvorgang erforderlichen Informationen. Um zukünftig einen medienbruchfreien und möglichst direkten Austausch von ggf. sensiblen Informationen zu den abgegebenen Meldungen zu gewährleisten, wird seit 2022 ein elektronischer Dokumentenaustausch über das Erhebungsportal angeboten. Hierzu ist eine Registrierung auf dem Erhebungsportal sowie eine anschließende Anmeldung für den elektronischen Dokumentenaustausch im Bereich Außenhandel erforderlich.

Unter Verwendung der Online-Meldekennung bei der Anmeldung wird direkt im Anschluss die entsprechende Funktionalität aktiviert. So können zeit- und ortsunabhängig gestellte Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes beantwortet werden.

Mehr Informationen zum elektronischen Dokumentenaustausch sind im Erhebungsportal unter <https://erhebungsportal.destatis.de/Erhebungsportal/> → Infos für Melder → Unterstützte Statistiken → Außenhandel → Intrahandel bzw. Extrahandel zu finden.

Kontakt für Fragen zum elektronischen Dokumentenaustausch

E-Mail: aussenhandelsregister@destatis.de
Telefon: +49 611 75 4524

Kontakt für Fragen zum Erhebungsportal

E-Mail: erhebungsportal@destatis.de

3. Erstellen der Anmeldungen

3.1 Allgemeines

Jede Anmeldeposition ist vollständig auszufüllen. Detaillierte Ausfüllhinweise sind in Kapitel 5 zu finden.

Sind Wert- oder Mengenangaben nicht bekannt, so sind sie sorgfältig zu schätzen. Sollten später die endgültigen Angaben von der Schätzung abweichen, ist unter Beachtung von Nr. 3.3 unter Umständen eine Berichtigung vorzunehmen.

3.2 Zusammenfassung mehrerer Warenverkehre

Die Angaben zu mehreren innergemeinschaftlichen Warenverkehren in einem Bezugszeitraum können in einer Position zusammengefasst werden, wenn bei den einzelnen Warenverkehren die Angaben für die Felder Bestimmungs- oder Versendungsmitgliedstaat, Ursprungs- oder Bestimmungsbundesland, Art des Geschäfts, Verkehrszweig, Warennummer, Ursprungsland sowie Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners (nur Versendung) identisch sind, d. h. wenn jedes einzelne dieser Felder dieselbe Schlüsselzahl enthält.

Beachten Sie, dass mit der Einführung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und des Ursprungslandes als Pflichtmerkmale in der Versendungsmeldung ab Bezugszeitraum Januar 2022 gegebenenfalls erheblich weniger Zusammenfassungen möglich sind.

3.3 Berichtigungen

Intrastat-Meldungen, die sich nach Übermittlung an das Statistische Bundesamt als fehlerhaft herausstellen, sind grundsätzlich zu berichtigen, wenn sie das aktuelle oder das vorangegangene Kalenderjahr betreffen. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die zum Zeitpunkt der Anmeldung objektiv unzutreffend waren (z. B. Anmeldung einer anderen als der gelieferten Ware). Nachträglich eingetretene Änderungen (z. B. spätere Vertragsänderungen oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende – siehe 7.3) müssen nicht korrigiert werden.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken:

- Angaben zum Rechnungsbetrag und zum Statistischen Wert müssen nur korrigiert werden, wenn sich der ursprüngliche Wert der Warenposition durch die Berichtigung um mehr als 5.000 Euro verändern würde;
- Angaben zur Eigenmasse und zur Besonderen Maßeinheit müssen nur korrigiert werden, wenn sich die ursprünglich gemeldete Menge der Warenposition durch die Korrektur um mehr als 10 % verändern würde;
- Angaben zu den anderen Erhebungsmerkmalen müssen nur korrigiert werden, wenn der Rechnungsbetrag oder der Statistische Wert der betreffenden Warenposition höher ist als 5.000 Euro. Zu den berichtigungspflichtigen Tatbeständen in diesem Zusammenhang zählen auch die Stornierungen von fälschlicherweise statistisch erfassten, aber nicht durchgeführten Warenbewegungen.

Unabhängig von der ursprünglichen Meldeform kann für Berichtigungen das Formular „Außenhandel – C-Intrahandel Berichtigung“ verwendet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Berichtigung über das Melderkonto oder durch Hochladen von Ersatzdateien. Weitere Informationen zu Berichtigungen finden Sie unter <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe5.html>.

Muster von Online-Berichtigungsformularen finden Sie im [Anhang 6](#).

Die Behandlung von **Retouren und Gutschriften** ist der Sammlung von Beispielen und Sonderfällen ([Nr. 7.2](#)) zu entnehmen.

Bezüglich Besonderheiten bei nachträglichen Vertragsänderungen im Zusammenhang mit vorübergehenden Warenverkehren siehe [Nr. 7.3](#) der Beispiele und Sonderfälle.

Bisher nicht erfasste Anmeldungen zu früheren Bezugszeiträumen (**Nachmeldungen**) sind nicht als Berichtigungen zu erfassen. Nachmeldungen müssen unter der Angabe des betreffenden Bezugszeitraums im Rahmen des normalen Anmeldeverfahrens unverzüglich übermittelt werden.

3.4 Anmeldung von Teilsendungen von zerlegten Waren

Werden aus Gründen des Transports oder der Erfordernisse des Handels zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Waren (z. B. Maschinen, Apparate und Geräte des Abschnitts XVI des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik) in Teilsendungen versandt bzw. gehen diese in Teilsendungen ein, so ist nur **eine** Meldung über den Gesamtvorgang abzugeben (mit den gesamten Mengen- und Wertangaben der Ware) und zwar für den Bezugszeitraum, in dem die **letzte** Teilsendung erfolgt ist (auch bei Warenlieferungen über den Jahreswechsel hinaus).

Kontakt für Fragen zum Erstellen der Anmeldungen

Technische Fragen:

Telefonnummer: +49 (0) 611 / 75 -4524

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

Methodische Fragen:

Telefonnummer: +49 (0) 228 / 99 643 -8777

E-Mail: methodik-intrahandel@destatis.de

4. Kontrollverfahren in der Intrahandelsstatistik

4.1 Eingangskontrolle

Das Statistische Bundesamt überwacht die Auskunftspflichtigen im Hinblick auf die zeitgerechte Übermittlung der Daten zum 10. Arbeitstag im Folgemonat (i. d. R. der 15. Kalendertag). Sollte dabei festgestellt werden, dass eine Datenübermittlung unterblieben ist, werden die fehlenden Lieferungen in der Regel per Telefax angemahnt.

Falls in einem Monat keine meldepflichtigen Warensendungen getätigt wurden, haben Sie zur Vermeidung von entsprechenden Rückfragen die Möglichkeit, eine elektronische **Fehlanzeige** in IDEV abzugeben. Für alle anderen Meldeformate können Sie sich mit dem Fachbereich Eingangskontrolle telefonisch unter der Rufnummer +49 (0) 611 / 75 -3165 oder per

E-Mail unter ek-aussenhandel@destatis.de in Verbindung setzen.

4.2 Kontrolle der Einzeldaten

Die eingereichten Daten werden u.a. anhand der Angaben zu den Warennummern, den Werten, den Mengen und Gewichten auf Plausibilität geprüft.

Sollten bedeutsame Auffälligkeiten vorliegen, können telefonische oder schriftliche Rückfragen seitens des Statistischen Bundesamtes erfolgen und ggf. weitere Unterlagen (bspw. entsprechende Rechnungen) angefordert werden.

4.3 Kontrollen über Daten der Finanzbehörden

Zur Kontrolle der Auskunftspflicht erhält das Statistische Bundesamt von den Finanzbehörden Daten aus den Umsatzsteuer-Voranmeldungen. Damit können Versäumnisse oder Verstöße gegen die Auskunftspflicht erkannt und angemahnt werden.

5. Ausfüllhinweise für die Anmeldung zur Intrahandelsstatistik

Hinweis: Sofern Anmeldungen für das eigene Unternehmen abgegeben werden sollen, werden die Angaben zum Auskunftspflichtigen bereits durch die Eingabe von Kennung und Passwort in das Online-Formular übernommen. Die nachfolgenden Angaben zum Feld Auskunftspflichtiger sind demnach nur für das Online-Formular für Drittmelder von Bedeutung.

Muster zum Online-Meldeverfahren der Intrahandelsstatistik über IDEV sind im [Anhang 6](#) dieses Leitfadens zu finden.

Die nachfolgenden Erhebungsmerkmale gelten jeweils für die Richtungen **Versendung** und **Eingang**, sofern in der Überschrift der Merkmale nicht anders angegeben.

5.1 Angaben zum Auskunftspflichtigen

Steuernummer

Anzugeben ist die Steuernummer des Auskunftspflichtigen, die dieser im Rahmen seiner **Umsatzsteuer-Voranmeldung** anzugeben hat.

Die Anzahl der Ziffern einer Steuernummer ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich:

10-stellig in **Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein**

In Berlin ist oft nur eine 8-stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Hessen ist die Steuernummer oft 11-stellig. In solchen Fällen muss die „0“ in der ersten Stelle gestrichen werden.

11-stellig in **Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen**

In Bayern ist oft nur eine 8-stellige Steuernummer bekannt. In solchen Fällen muss im Statistischen Bundesamt die komplette Steuernummer erfragt werden.

In Zweifelsfällen sollte das Statistische Bundesamt, Telefon +49 (0) 611 / 75 -4524 konsultiert werden.

Hinweis: *Bei der hier geforderten Steuernummer handelt es sich nicht um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.), die vom Bundeszentralamt für Steuern – Dienststelle Saarlouis – zugeteilt wird und bei innergemeinschaftlichen Lieferungen auf den Rechnungen anzugeben ist.*

Unterscheidungsnummer

Anzugeben ist die vom Statistischen Bundesamt zugeteilte dreistellige Nummer zur Unterscheidung von getrennt zur Statistik meldenden Unternehmen innerhalb einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft bzw. von getrennt zur Statistik meldenden Bereichen innerhalb eines Unternehmens. Ist keine Unterscheidungsnummer zugeteilt worden, bleibt dieses Feld leer. Eine Unterscheidungsnummer kann bei Bedarf unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 - 4524 oder per E-Mail an aussenhandelsregister@destatis.de beantragt werden.

Bundesland des Finanzamtes

Anzugeben ist unter Benutzung der im [Anhang 1](#) angegebenen Schlüsselnummern das Bundesland, in dem das für die Veranlagung zur Umsatzsteuer zuständige Finanzamt seinen Sitz hat.

Weitere Felder – Adresse des Auskunftspflichtigen

In den jeweiligen Feldern sind der Name des auskunftspflichtigen Unternehmens und die vollständige Postadresse anzugeben.

Beispiele:

a) *Ein in Hessen (Schlüssel-Nr. 06) ansässiges Unternehmen mit der Steuernummer 1234567890 meldet zentral von einer Stelle zur Intrahandelsstatistik.*

Im Feld Steuernummer ist „1234567890“ und im Feld Bundesland des Finanzamtes ist „06“ einzutragen, das Feld Unterscheidungsnummer bleibt frei.

b) Ein in Niedersachsen (Schlüssel-Nr. 03) ansässiger Konzern A mit der Steuernummer 4567890123 besteht aus den Unternehmen X, Y und Z, die eine umsatzsteuerrechtliche Organschaft bilden. Jedes Unternehmen meldet für sich getrennt zur Intrahandelsstatistik. Dem Unternehmen Z mit Sitz in Thüringen wurde in diesem Fall vom Statistischen Bundesamt die Unterscheidungsnummer 003 zugeteilt.

Im Feld Steuernummer ist „4567890123“, im Feld Unterscheidungsnummer „003“ und im Feld Bundesland des Finanzamtes „03“ einzutragen.

5.2 Bezugszeitraum

Anzugeben ist der Zeitraum, auf den sich die Anmeldeposition bezieht (siehe auch [Nr. 1.5](#)). Dabei handelt es sich in der Regel um den Monat, in dem der physische grenzüberschreitende Warenverkehr stattgefunden hat. Der Bezugszeitraum ist also nicht der Monat der Rechnungsausstellung oder der Monat des Zahlungsflusses. Das Kalenderjahr muss bereits nach der Angabe von Kennung und Passwort gewählt werden und ist danach voreingestellt.

Beispiel:

Die Meldung zur Intrahandelsstatistik betrifft den Bezugszeitraum 1. bis 31. Januar 2024

Für die Anmeldung des Monats ist „01“ einzutragen. Das Jahr 2024 ist nach der entsprechenden Auswahl bereits voreingestellt.

5.3 Verkehrsrichtung

Die Auswahl der Verkehrsrichtung Versendung oder Eingang, d. h. Warenexport in andere oder Warenimport aus anderen EU-Mitgliedstaaten, erfolgt bei der Online-Formularanmeldung über das Feld Verkehrsrichtung.

5.4 Art des Geschäfts

Anzugeben ist die Art des Geschäfts (AdG) mit der Schlüsselnummer gemäß Anhang 4. Es handelt sich hierbei um eine Angabe über bestimmte Klauseln des Geschäftsvertrages. Bitte beachten Sie, dass seit Bezugszeitraum Januar 2022 eine neue Liste der Arten des Geschäfts gilt (siehe [Anhang 4](#)).

Beispiel:

Eine Ware wird an ein Unternehmen verkauft. Als korrekte Angabe ist die Schlüsselnummer „11“ anzugeben.

5.5 Verkehrszweig

Anzugeben ist das Beförderungsmittel an der deutschen Grenze nach folgendem Schlüssel:

Seeverkehr.....	1
Eisenbahnverkehr.....	2
Straßenverkehr.....	3
Luftverkehr.....	4
Postsendungen ¹⁾	5
Stationäre Transporteinrichtungen (z. B. Rohrleitungen)	7
Binnenschifffahrt.....	8
Eigener Antrieb ²⁾	9

Anmerkungen: ¹⁾ Sollte bekannt sein, welches grenzüberschreitende Verkehrsmittel das Postunternehmen genutzt hat, z. B. Luftverkehr („4“), ist dies bei der Anmeldung anzugeben. Zu den Postunternehmen werden auch private Paket- und Kurierdienste gezählt.

²⁾ Dieser Schlüssel ist anzuwenden, sofern Beförderungsmittel (z. B. Schiffe, Flugzeuge, Kraftfahrzeuge) selbst Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind und mit eigenem Antrieb die deutsche Grenze überqueren.

Beispiele:

1. Eine Ware wird zur Versendung auf einen LKW verladen. Die grenzüberschreitende Beförderung findet mit der Eisenbahn statt, auf die der LKW verladen wird (sog. Huckepackverkehr). In diesem Fall muss eine „2“ als Verkehrszweig angegeben werden.
2. Eine Ware wird auf einen LKW verladen. Die grenzüberschreitende Beförderung findet mit einer Hochseefähre statt, auf die der LKW verladen wird. In diesem Fall muss eine „1“ im Feld Verkehrszweig vermerkt werden.

5.6 Bestimmungsmitgliedstaat

(nur in der Richtung Versendung)

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden, um dort ge- oder verbraucht bzw. be- oder verarbeitet zu werden; ist der Bestimmungsmitgliedstaat nicht bekannt, so gilt als Bestimmungsmitgliedstaat der letzte bekannte EU-Mitgliedstaat, in den die Waren verbracht werden sollen. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik nach [Anhang 1](#).

Beispiel:

Es werden Waren aus Deutschland versandt, die für Belgien bestimmt sind; in dem Fall muss die Angabe „BE“ verwendet werden.

5.7 Versendungsmitgliedstaat

(nur in der Richtung Eingang)

Anzugeben ist der EU-Mitgliedstaat, aus dem die Waren mit dem Ziel „Bestimmungsmitgliedstaat Deutschland“ abgesandt worden sind. Ist dieser Versendungsmitgliedstaat nicht bekannt, so ist das Ursprungsland anzugeben, sofern es sich beim Ursprungsland um einen EU-Mitgliedstaat handelt. Ist das Ursprungsland unbekannt oder ein Drittland, so kann der Einkaufsmitgliedstaat angegeben werden. Einkaufsmitgliedstaat ist der Mitgliedstaat, in dem der Vertragspartner (Verkäufer) ansässig ist, mit dem der Vertrag, reine Beförderungsverträge ausgenommen, der zur Lieferung der Waren nach Deutschland führt, geschlossen wurde. Anzugeben ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß [Anhang 1](#). Rein transportbedingte Durchfahren durch andere Mitgliedstaaten (Transit) führen nicht zu einer Änderung des Versendungsmitgliedstaates.

5.8 Ursprungsbundesland

(Ursprungsregion – nur in der Richtung Versendung)

Das Ursprungsbundesland ist das Bundesland, in dem die Waren hergestellt, montiert, zusammengesetzt oder bearbeitet wurden. Anzugeben ist für Waren mit Ursprung in Deutschland die Ländernummer des Bundeslandes gemäß [Anhang 1](#). Kann das Ursprungsbundesland nicht ermittelt werden, ist die Ländernummer des Bundeslandes anzugeben, aus dem die Waren versandt oder andernfalls in den Handel gebracht wurden.

Für Waren mit ausländischem Ursprung ist die Schlüsselnummer 99 einzutragen.

Beispiel:

Es wird eine Ware mit Ursprung in Nordrhein-Westfalen versandt. Als Ursprungsbundesland muss die Schlüsselnummer „05“ eingetragen werden.

5.9 Bestimmungsbundesland

(Bestimmungsregion – nur in der Richtung Eingang)

Anzugeben ist die Ländernummer des Bundeslandes, in dem die eingehenden Waren voraussichtlich verbleiben sollen, d. h. verwendet, verbraucht oder bearbeitet werden. Die Ländernummern sind im [Anhang 1](#) aufgeführt. Ist der endgültige Verbleib zum Zeitpunkt der Meldung noch nicht bekannt, ist das Bundesland anzugeben, in das die Waren (zunächst) verbracht werden.

Ist die Ware für das Ausland bestimmt, so ist die Schlüsselnummer 25 anzugeben.

Beispiel:

Die bezogenen Waren sind für Sachsen bestimmt. Damit muss in diesem Feld die Schlüsselnummer „14“ eingetragen werden.

5.10 Ursprungsland

Anzugeben ist das Land, in dem die Waren vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind. Sind an der Herstellung einer Ware Unternehmen aus zwei oder mehr Ländern beteiligt, so ist das Ursprungsland das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung stattgefunden hat, sofern diese in einem dazu eingerichteten Unternehmen vorgenommen worden ist und zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses geführt hat oder eine bedeutende Herstellungsstufe darstellt.

Das Ursprungsland kann sich nur durch eine wesentliche Be- oder Verarbeitung (z. B. Lohnveredelung – [7.6](#) Intrahandel Leitfaden) ändern; alle anderen Vorgänge (z. B. Kaufgeschäft, Rückgabe von Waren usw.) ändern nicht das Ursprungsland. Das gilt auch für die langjährige Verwendung der Waren in einem Land, selbst wenn diese eine Änderung der Warennummer zur Folge hat (z. B. bei Gebrauchtwagen). Daher ist für dieses statistische Erhebungsmerkmal auch die Angabe des Ländercodes eines Drittlandes in der Intrahandelsstatistik zulässig.

Ist das Ursprungsland nicht genau bekannt, sollte das vermutliche Ursprungsland angegeben werden. Bei Waren mit deutschem Ursprung (z. B. Re-Importen), ist „DE“ anzugeben.

Einzutragen ist der zweistellige Buchstabencode des Länderverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik gemäß [Anhang 1](#).

Beispiel:

Es werden Äpfel aus Österreich nach Italien verbracht und dort zu Apfelmus verarbeitet. Anschließend wird das Apfelmus nach Deutschland geliefert. Der deutsche Händler verkauft die Ware weiter an einen belgischen Kunden. Die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Bearbeitung findet somit in Italien statt. In der Versandmeldung nach Belgien muss im Feld Ursprungsland daher der Code „IT“ eingetragen werden.

Anmerkung: Werden verschiedene Waren mit unterschiedlichem Warenursprung nach § 30 oder § 31 AHStatDV vereinfacht unter einer Warennummer angemeldet, ist das Ursprungsland des Hauptgegenstandes der Lieferung bzw. das Ursprungsland des wesentlichen Bestandteils der Waren anzugeben. Bei Waren verschiedenster Art (ohne Hauptgegenstand) kann auch das Ursprungsland der Ware mit dem höchsten Wert- bzw. Mengenanteil angegeben werden. Somit ist keine Aufteilung der Warenverkehre nach verschiedenen Ursprungsländern erforderlich, wenn eine vereinfachte Anmeldung abgegeben wird (Kapitel 6.1 und 6.2).

5.11 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Handelspartners

(nur in der Richtung Versendung)

Hier ist grundsätzlich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Handelspartners im EU-Bestimmungsmitgliedstaat einzutragen. Sie besteht aus einem Länderkürzel und einer weiteren bis zu 12-stelligen Buchstaben- und Zahlenkombination. Die Angabe zur USt-IdNr. ist seit Bezugszeitraum Januar 2022 verpflichtend.

Im Falle eines innergemeinschaftlichen Reihengeschäftes nach § 3 Abs. 6a UStG (das deutsche Unternehmen ist erster Lieferer) mit (mindestens) drei Beteiligten aus insgesamt **zwei Mitgliedstaaten** ist die USt-IdNr. des **Rechnungsempfängers** anzugeben. Hat bspw. ein deutsches Unternehmen einen Vertrag mit einem französischen Unternehmen (FR1) über den Verkauf einer Ware geschlossen und soll diese unmittelbar an ein anderes französisches Unternehmen (FR2) liefern, so ist die USt-IdNr. von FR1 in der Versandmeldung anzugeben.

Im Falle eines innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts nach § 25b UStG (das deutsche Unternehmen ist erster Lieferer) ist die USt-IdNr. des **Warenempfängers** im Bestimmungsland anzugeben (Erfassung der physischen Warenbewegung). Sollte die USt-IdNr. des Warenempfängers nicht bekannt sein, ist das Länderkürzel der verwendeten USt-IdNr. des **Rechnungsempfängers** in Verbindung mit einer fiktiven Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ anzugeben (z. B. FR999999999999). Dies gibt der Intrahandelsstatistik den wichtigen Hinweis, dass es sich um ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft handelt. Die tatsächliche USt-IdNr. des Rechnungsempfängers ist in dieser Fallkonstellation **nicht** anzugeben.

Falls die Ware von einem deutschen Unternehmen an einen privaten Verbraucher (inkl. Fernverkäufe im Rahmen des One-Stop-Shop-Verfahrens) in einem anderen EU-Mitgliedstaat versandt wird, ist das Länderkürzel „QN“ in Verbindung mit einer Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ (QN999999999999) zu verwenden (siehe auch [Nr. 7.1.1](#)).

Bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen i. S. d. § 3c UStG – ohne Teilnahme am One-Stop-Shop Verfahren – ist aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Registrierung des deutschen Versenders im Bestimmungsland dessen ausländische USt-IdNr. anzugeben.

Liegt eine USt-IdNr. eines Unternehmers vor, die nicht verifiziert werden kann (ungültige USt-IdNr.) oder haben Handelspartner wie z. B. Kleinunternehmer nach § 19 UStG, Landwirte und bestimmte juristische Personen (z. B. Universitäten, Krankenhäuser) **tatsächlich keine** USt-IdNr., ist das Länderkürzel „QV“ in Verbindung mit einer Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ (QV999999999999) zu verwenden.

5.12 Warennummer

Anzugeben ist die **8-stellige** Warennummer des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik in der jeweils gültigen Fassung. Das Statistische Bundesamt stellt dieses Verzeichnis kostenlos zum Download zur Verfügung und bietet weitere Hilfestellungen an, wie z. B. eine Gegenüberstellung der Warennummernänderungen zum Vorjahr, eine sog. Sova-Leitdatei und Ansprechpartner sowie für die Online-Recherche der Warennummern eine Warenverzeichnis-Suchmaschine. Die entsprechenden Informationen können über folgenden Link abgerufen werden: www.destatis.de/warenverzeichnis.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St

Es wird ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor mit 12 Sitzplätzen und 3000 cm³ Hubraum versandt. Im Feld Warennummer muss demzufolge die „87021011“ eingetragen werden.

Anmerkung: Als zusätzlichen Service für Ihre Kunden und zur Verbesserung der Datenqualität sollten Sie auf Ihren Rechnungen bzw. Begleitpapieren für jede Position die von Ihnen ermittelte 8-stellige Warennummer aufführen. Dadurch ersparen Sie Ihrem Kunden eine u. U. zeitraubende eigene Klassifikation der Waren.

5.13 Warenbezeichnung

(freiwillige Angabe)

Anzugeben ist die übliche Handelsbezeichnung der Ware, die so genau sein muss, dass die eindeutige Identifizierung der Ware nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik möglich ist. Lässt die übliche Handelsbezeichnung nicht eindeutig erkennen, von welcher Art die Ware ist und zu welcher Warennummer des Warenverzeichnisses sie gehört, so ist sie durch Angaben über die Art des Materials, die Art der Bearbeitung, den Verwendungszweck oder andere die Warenart kennzeichnende Merkmale zu ergänzen.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St

Es wird ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor (Hubraum von 3000 cm³) und 12 Sitzplätzen in einen anderen EU-Mitgliedstaat versandt. Die zutreffende Warennummer lautet 8702 10 11.

Folgende Warenbezeichnung reicht für eine eindeutige Identifizierung **nicht** aus: „Kleinbus“. Eine zutreffende Warenbezeichnung wäre z. B.: „neuer Kleinbus mit 12 Sitzplätzen und Dieselmotor mit 3 000 cm³ Hubraum“

Hinweis: Eine Angabe zur Warenbezeichnung kann bei Unplausibilitäten helfen, Rückfragen bei Auskunftspflichtigen zum Beispiel zu verwendeten Warennummern zu vermeiden. Daher empfehlen wir insbesondere bei Residualpositionen („andere“) die Angabe einer Warenbezeichnung.

5.14 Eigenmasse in vollen Kilogramm

Anzugeben ist die Eigenmasse der Ware, ausgedrückt in vollen Kilogramm (kg). Unter Eigenmasse versteht man die Masse der Ware ohne alle Umschließungen (Netto-Gewicht).

Die Angaben sind auf volle kg auf- oder abzurunden. Wird auf 0 kg abgerundet, ist in Feld Eigenmasse eine „0“ einzutragen.

Für Waren, die unter eine Warennummer fallen, für die das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik die Angabe der Menge in einer **Besonderen Maßeinheit** vorsieht, kann auf die Angabe der **Eigenmasse verzichtet** werden. In diesen Fällen ist darauf zu achten, dass in Feld Besondere Maßeinheit diese entsprechend den Vorgaben des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik anzugeben ist.

Beispiele:

1. Es werden 5 Stoßstangen für Pkw der Warennummer 8708 10 90 mit einem Gewicht von jeweils 18,7 kg versandt. Als Angabe der gesamten Eigenmasse ist demnach „94“ einzutragen (5 Stoßstangen zu je 18,7 kg = 93,5 kg).
2. Es werden 100 LED-Schreibtischlampen aus Kunststoff der Warennummer 9405 20 40 mit einem Gewicht von jeweils 5,5 kg importiert. Die zutreffende Angabe im Feld Eigenmasse in vollen kg lautet „550“.

5.15 Besondere Maßeinheit

Anzugeben ist für jede Position der Zahlenwert, der im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik vorgegebenen Besonderen Maßeinheit. Ist keine Besondere Maßeinheit vorgeschrieben, kann das Feld frei bleiben. In diesen Fällen ist eine Angabe der Eigenmasse in Feld Eigenmasse in vollen kg erforderlich. Die **Bezeichnung** der Besonderen Maßeinheit selbst ist **nicht** anzugeben (Beispiel: Bei „50 Stück“ ist der Zahlenwert „50“ anzugeben).

Falls die Besondere Maßeinheit auf Null abgerundet werden sollte, ist in dem Feld eine „0“ einzutragen.

Beispiel:

XVII | 87.02

Warenbezeichnung	Warennummer	Besondere Maßeinheit
Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer:		
– ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor):		
– – mit einem Hubraum von mehr als 2 500 cm ³ :		
– – – neu	8702 10 11	St
– – – gebraucht	8702 10 19	St

Ein neuer Kleinbus ausschließlich mit Dieselmotor und 3000 cm³ Hubraum der Warennummer 8702 10 11 wird versandt. Als besondere Maßeinheit muss hier die Zahl „1“ als Stückzahl (St) eingetragen werden.

5.16 Rechnungsbetrag in vollen Euro

Als Rechnungsbetrag ist für die angemeldete Ware das in Rechnung gestellte Entgelt, d. h. die umsatzsteuerrechtliche Bemessungsgrundlage, anzugeben. Zu berücksichtigen sind hierbei auch eventuell berechnete Beförderungs-, Versicherungs- und Verpackungskosten (wenn diese Teil der umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage sind) sowie Verbrauchsteuern (siehe auch Erläuterungen zu [5.17](#) Statistischer Wert). Dies gilt auch im Fall eines Kommissions-/Konsignationsgeschäfts oder einer Wiederversendung nach erfolgter Lohnveredelung. Separat berechnete Beförderungskosten sind nur im Rechnungsbetrag zu berücksichtigen, wenn diese als Nebenleistung der Hauptleistung gelten und somit zur umsatzsteuerrechtlichen Bemessungsgrundlage gehören.

Umfasst eine Rechnung sowohl Waren als auch Dienstleistungen am Lieferort (z. B. bei Werklieferungen, Werkleistungen, Bauleistungen), ist lediglich der Wert der grenzüberschreitenden Ware zugrunde zu legen; die Dienstleistungskosten, die erst vor Ort entstehen (z. B. für Montage- oder Bauleistungen) bleiben dagegen unberücksichtigt (gegebenenfalls ist eine Schätzung des Warenwertes vorzunehmen). Wenn in einer Rechnung kein einzelner Betrag für eine Warenposition, sondern ein Gesamtrechnungsbetrag für mehrere Warenpositionen angegeben ist, muss der auf die jeweilige Warennummer entfallende Rechnungspreis geschätzt werden.

Wenn mehrere Waren in einer Rechnung aufgeführt werden, die aufgrund unterschiedlicher Warennummern in mehreren Positionen angemeldet werden müssen, sind die Beförderungskosten auf die verschiedenen Positionen anteilmäßig bzw. gleichmäßig aufzuteilen. Ggf. im Rahmen einer „Unterwegsverzollung“ erhobene Zollabgaben sind ebenfalls zu berücksichtigen (siehe [7.1.4](#)). Im Falle einer Warensendung nach Lohnveredelung (Arten des Geschäfts 51 und 52) müssen neben den Kosten für die Be- oder Verarbeitungsleistung auch vom Lohnveredler in Rechnung gestellte Materialkosten berücksichtigt werden. Die Kosten für vom Auftraggeber der Lohnveredelung bereitgestellte Materialien und Vorprodukte sind bei den Arten des Geschäfts 51 und 52 nicht im Rechnungswert anzugeben. Für weitere Erläuterungen zur Angabe des Rechnungswertes im Zusammenhang mit Lohnveredelung siehe [Nr. 7.6](#) und [7.6.4](#).

Der Rechnungsbetrag ist in vollen Euro und **ohne** ggf. berechnete Umsatzsteuer einzutragen. Sollte in einer zu meldenden Position der Rechnungswert insgesamt unter 0,50 Euro liegen, ist er in diesem Fall auf 1 Euro aufzurunden. Lautet die Rechnung auf eine andere Währung, ist der Rechnungsbetrag in Euro umzurechnen. Zugrunde gelegt werden kann der im Zeitpunkt der Erstellung der Anmeldung bekannte amtliche Wechselkurs (z. B. der Umrechnungskurs für Umsatzsteuerzwecke, der Devisenkurs lt. Tagespresse) oder der für Zollzwecke festgelegte Wechselkurs (z. B. Briefkurs).

Wird für eine innergemeinschaftliche Versendung die Rechnung später als im darauffolgenden Monat (siehe Ausführungen in [Nr. 1.5](#)) ausgestellt, muss als Rechnungsbetrag das vereinbarte Entgelt angegeben werden. Gewährte Skontobeträge und Rabatte sind grundsätzlich zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der üblichen Handhabung auszugehen.

Bei innergemeinschaftlichen Warenverkehren, die nicht berechnet werden (z. B. Versendung zur passiven Lohnveredelung oder nicht berechnete Ersatzlieferung) bleibt das Feld Rechnungsbetrag leer. Dies gilt auch für den Fall einer Rücklieferung mit Gutschrift in einen anderen EU-Mitgliedstaat (negative Wertangaben sind unzulässig – siehe [Nr. 7.2](#)). Ein Statistischer Wert ist jedoch anzugeben (siehe auch Erläuterungen zu [5.17](#) Statistischer Wert).

Beispiele:

1. Es wird ein Kleinbus zu einem Rechnungspreis von 25.300,20 Euro verkauft. Die Angabe des Rechnungsbetrags in vollen Euro lautet „25300“.
2. Es werden Kaffeemaschinen zu einem Rechnungspreis von 59.999,80 Euro gekauft. Als Rechnungswert muss der Betrag von „60000“ eingetragen werden.

5.17 Statistischer Wert in vollen Euro

Der Statistische Wert muss bei Kaufgeschäften (Schlüssel 11 und 12 in Feld Art des Geschäfts) und Kommissions-, Konsignations- oder Lagergeschäften sowie Ansichts- und Probesendungen (Schlüssel 31 und 32 in Feld Art des Geschäfts) nur ausgefüllt werden, wenn die Schwelle für die Meldung des Statistischen Wertes in der jeweiligen Verkehrsrichtung, bezogen auf das Vorjahr, überschritten wurde. Der Schwellenwert der entsprechenden Warenverkehre eines Auskunftpflichtigen liegt

- für Versendungen bei **51 Mill. Euro**,
- für Eingänge bei **49 Mill. Euro**.

Bei allen anderen Arten des Geschäfts ist der Statistische Wert immer verpflichtend anzugeben.

Bei mit Verbrauchsteuer (z. B. Tabaksteuer, Kaffeesteuer) belasteten Waren ist es jedoch erforderlich, den Statistischen Wert anzugeben (auch bei Arten des Geschäfts 11, 12, 31 und 32) und zwar **ohne** Einbeziehung der berechneten Verbrauchsteuer. Ansonsten gelten folgende Regelungen:

Der Statistische Wert ist definiert als Warenwert frei deutsche Grenze (alle Kosten bis zur deutschen Grenze jedoch ohne Umsatzsteuer, d. h. Beförderungskosten sind unter Umständen je nach vereinbarter Lieferbedingung nur anteilig (z. B. anhand eines Kilometerschlüssels) zu berücksichtigen. Bei Waren im Postverkehr ist der Statistische Wert definiert als Warenwert frei Einlieferungspoststelle (Verkehrsrichtung Versendung) bzw. frei Bestimmungspoststelle (Verkehrsrichtung Eingang).

In der Verkehrsrichtung Versendung kann bei einer Beförderung per Luftfracht aus Vereinfachungsgründen beim Statistischen Wert auf die Angabe der Beförderungskosten vom inländischen Abflughafen bis zur deutschen Grenze verzichtet werden; die Transportkosten bis zum inländischen Flughafen sind immer zu berücksichtigen. In der Verkehrsrichtung Eingang kann bei einer Beförderung per Luftfracht aus Vereinfachungsgründen beim Statistischen Wert auf die Angabe der Beförderungskosten von der deutschen Grenze bis zum deutschen Ankunftsflughafen verzichtet werden; die Transportkosten vom ausländischen Abflughafen bis zur deutschen Grenze sind immer zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen sind auch eventuell berechnete Beförderungs-, Versicherungs- und Verpackungskosten (siehe Erläuterungen zur [Nr. 5.16](#) Rechnungsbetrag). Sind Kostenanteile nicht bekannt, sind diese sorgfältig zu schätzen. Wenn mehrere Waren in einer Rechnung aufgeführt werden, die aufgrund unterschiedlicher Warennummern in mehreren Positionen angemeldet werden müssen, sind die Beförderungskosten auf die verschiedenen Positionen anteilmäßig bzw. gleichmäßig aufzuteilen. Gewährte Skontobeträge und Rabatte sowie Zollabgaben, die gegebenenfalls bei einer vorangegangenen Drittlandseinfuhr erhoben wurden, sind im Statistischen Wert ebenfalls zu berücksichtigen.

Bei Warenbewegungen im Zusammenhang mit Werklieferungen, Werkleistungen, Bauleistungen oder ähnlichen Geschäften ist lediglich der Wert der grenzüberschreitend bewegten Ware zugrunde zu legen; die Kosten, die erst vor Ort entstehen (z. B. für Montage- oder Bauleistungen) bleiben dagegen unberücksichtigt.

Bei Warenverkehren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Art des Geschäfts 91) geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Verkaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Entsprechend ist bei (unentgeltlichen) Warenverkehren zur Lohnveredelung (Arten des Geschäfts 41 und 42) zu verfahren.

Bei der **Versendung** nach aktiver Lohnveredelung (Arten des Geschäfts 51 und 52) entspricht der Statistische Wert dem Gesamtwert der Ware nach der Veredelung und er ist wie folgt zu berechnen: Der beim Eingang angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller im Erhebungsgebiet für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zur deutschen Grenze entstandenen Kosten. Hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Beim **Eingang** nach passiver Lohnveredelung (Arten des Geschäfts 51 und 52) entspricht der Statistische Wert dem Gesamtwert, der bei einem Kauf der veredelten Ware berechnet worden wäre und er ist wie folgt zu berechnen: der bei der Versendung angemeldete Statistische Wert der unveredelten Waren zuzüglich aller außerhalb des Erhebungsgebietes für die Veredelung und für die Beförderung der Waren bis zur deutschen Grenze entstandenen Kosten, hierunter fallen auch die Kosten für Umschließungen und Verpackungen.

Bei Rücksendungen von Waren (Art des Geschäfts 21) in einen bzw. aus einem anderen EU-Mitgliedstaat ist als Statistischer Wert der beim Eingang bzw. bei der Versendung angemeldete (ggf. anteilige) Wert zuzüglich der Beförderungskosten (beispielsweise Transport- und Versicherungskosten) bis zur Grenze anzugeben (negative Wertangaben sind unzulässig - siehe [Nr. 7.2](#)).

Der Statistische Wert ist in vollen Euro anzugeben. Sollte in einer zu meldenden Position der Statistische Wert insgesamt unter 0,50 Euro liegen, ist er in diesem Fall auf 1 Euro aufzurunden.

Beispiele für die Ermittlung des Statistischen Wertes in der Versendung:

- **Passive Lohnveredelung:** Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert von 5.000 Euro wird zur Be- oder Verarbeitung exportiert. Die anteiligen ausländischen Beförderungskosten betragen 240,10 Euro. Als Statistischer Wert muss „4760“ eingetragen werden.
- **Rücksendung:** Ein deutsches Unternehmen sendet eine vor 2 Monaten für 10.000 Euro gekaufte Ware zurück und erhält eine Gutschrift. Der EU-Partner übernimmt die inländischen Beförderungskosten (125 Euro). Der Statistische Wert der Ware an der Grenze beträgt: 9.875 Euro.
- **Verkauf:** Als Lieferbedingung bei einem Versand einer Ware (Rechnungsbetrag: 12.000 Euro) nach Griechenland wird CIF Thessaloniki vereinbart. Die Versicherungs- und Beförderungskosten außerhalb Deutschlands betragen für die Seefracht 750 Euro. Als Statistischer Wert muss „11250“ eingetragen werden.
- **Verkauf:** Ein weiterer Verkauf für 12.000 Euro erfolgt mit der Lieferbedingung ab Werk. Hier müssen die inländischen Beförderungskosten (150 Euro) hinzugerechnet werden. Dies ergibt einen Statistischen Wert von 12.150 Euro.

Beispiele für die Ermittlung des Statistischen Wertes im Eingang:

- **Aktive Lohnveredelung:** Ein Vorerzeugnis mit einem Marktwert von 10.300 Euro wird zur Be- oder Verarbeitung importiert. Die anteiligen inländischen Beförderungskosten betragen 112,70 Euro. Als Statistischer Wert ist der Betrag „10187“ einzutragen.
- **Rücksendung:** Nach Österreich (Salzburg) für 15.000 Euro verkaufte Waren nimmt ein deutsches Unternehmen zurück, das die Beförderungskosten trägt und eine Gutschrift erteilt. Da Salzburg an der deutsch-österreichischen Grenze liegt, beträgt der Statistische Wert 15.000 Euro.
- **Kauf:** Ein deutsches Unternehmen erwirbt eine Ware ab Werk (Lieferbedingung „EXW“) für 5.000 Euro. Für die anteiligen Beförderungskosten außerhalb Deutschlands müssen 225 Euro veranschlagt werden. Als Statistischer Wert muss in diesem Fall „5225“ eingetragen werden.
- **Kauf:** Ein weiterer Erwerb für 5.000 Euro erfolgt mit der Lieferbedingung frei Haus. Hier müssen die inländischen Beförderungskosten (200 Euro) in Abzug gebracht werden. Damit ergibt sich ein Statistischer Wert von 4.800 Euro.

6. Vereinfachte Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik

6.1 Genehmigungsfreie vereinfachte Anmeldung nach § 31 Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung für Teile und Zubehör

Bei Teilen und Zubehör verschiedener Art in einer Sendung wird in den folgenden Fällen auf die Anmeldung der einzelnen Warenarten verzichtet:

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 90 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik, die üblicherweise zur Ausrüstung gehören und zusammen mit dem Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Die Waren dürfen mit der Warenbezeichnung und Warennummer des Hauptgegenstandes und dem Zusatz "einschließlich des üblicherweise zur Ausrüstung gehörenden Zubehörs und der Ersatzteile" angemeldet werden.

- Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate, Geräte, Beförderungsmittel und Instrumente der Kapitel 84 bis 86 oder 90 des Warenverzeichnisses, die ohne den Hauptgegenstand versandt werden bzw. eingehen.

Bei einem gesamten Statistischen Wert der Sendung bis einschließlich 2.500 Euro dürfen die Teile und das Zubehör, unter den für die betreffenden Maschinen vorgesehenen Warennummern angemeldet werden. Ist nicht bekannt, für welche Maschinen die Teile und das Zubehör bestimmt sind, können mechanische Teile der Position 8487, elektrische Teile der Position 8548, optische Teile und Zubehör der Position 9033 zugeordnet werden.

Bei einem gesamten Statistischen Wert der Sendung von mehr als 2.500 Euro sind die Teile und das Zubehör mit der zutreffenden Warenbezeichnung und Warennummer anzumelden. Jedoch können Teile und Zubehör bis zu einem Statistischen Wert von einschließlich 1.000 Euro je Teil oder Zubehör, die jeweils in verschiedene Warennummern der genannten Kapitel des Warenverzeichnisses einzureihen sind, der Warennummer mit dem höchsten Statistischen Wert zugerechnet werden. Hinweis: Die Wertgrenze von 1.000 Euro bezieht sich auf den Statistischen Wert jeder einzelnen Warenposition (d. h. auf die Summe je Warennummer), nicht auf die einzelne Ware.

6.2 Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von Zusammenstellungen von Waren nach § 30 AHStatDV

Die Warennummern des Kapitels 99 des Warenverzeichnisses dürfen zum Teil nur mit besonderer Genehmigung des Statistischen Bundesamtes benutzt werden. Die betreffenden Warennummern sind im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik entsprechend gekennzeichnet.

Bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen kann das Statistische Bundesamt für Zusammenstellungen verschiedener Waren die Nutzung einer Sammelwarenummer bei der statistischen Meldung genehmigen.

- Eine sogenannte „Zusammenstellung“ muss mindestens **drei verschiedene Waren** enthalten, die mit unterschiedlichen Warennummern des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik einzureihen sind und zusammen importiert oder exportiert werden.
- Darüber hinaus darf für die Erteilung einer Genehmigung zur Nutzung einer Sammelwarenummer das Außenhandelsvolumen des Antragstellers im vorangegangenen Kalenderjahr in der beantragten Statistik und Verkehrsrichtung den Wert von **drei Millionen Euro** nicht überschritten haben.

Genehmigungspflichtig sind Vereinfachungen für:

- Zusammenstellungen von Kraftfahrzeugteilen (9990 87 02 und 9990 87 04)
- Zusammenstellungen von Luftfahrzeugteilen (9990 88 02 und 9990 88 09)
- Zusammenstellungen von Kleinwaren aus unedlen Metallen (9990 99 23)
- Zusammenstellungen von Schreib- und Zeichenmitteln (9990 99 24)
- Zusammenstellungen von anderen Zusammenstellungen/ Sortimenten nach § 30 AHStatDV (9990 99 25)

Zusammenstellungen von Kraftfahrzeugteilen dürfen nur Waren des **Kapitels 87** des Warenverzeichnisses enthalten. Zusammenstellungen von Luftfahrzeugteilen dürfen nur Waren des **Kapitels 88** des Warenverzeichnisses enthalten.

Bei Zusammenstellungen von Waren aus unedlen Metallen sowie bei Zusammenstellungen von Schreib- und Zeichenmitteln darf der Statistische Wert jeder einzelnen Warenposition (d. h. je Warennummer) **500 Euro** nicht überschreiten.

Unter der Warennummer 9990 99 25 können sowohl reguläre (geringwertige) Waren als auch Restposten, Konkurswaren, Gebrauchtwaren und Retourenwaren angemeldet werden.

- Genehmigt werden kann die Anmeldung von Warenlieferungen geringwertiger Waren der **Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97** des Warenverzeichnisses. Bei Zusammenstellungen aus den **Kapiteln 01 bis 24** darf der Statistische Wert jeder einzelnen Ware einer solchen Zusammenstellung (d. h. je Warennummer) **200 Euro** nicht überschreiten. Bei allen anderen Kapiteln darf der Statistische Wert jeder einzelnen Warenposition (d. h. je Warennummer) **500 Euro** nicht überschreiten. Das Gewicht jeder einzelnen Warenposition darf bei jeder Zusammenstellung **1.000 Kilogramm** nicht überschreiten.
- Genehmigt werden kann die Anmeldung von Warenlieferungen von Retouren, Restposten, Konkurswaren und gebrauchten Waren der **Kapitel 01 bis 83, 91 und 92 sowie 94 bis 97** des Warenverzeichnisses. Der Statistische Wert einer Sendung darf **50 000 Euro** nicht überschreiten. Eine Sendung ist in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der Waren, die an einem Tag an einen Empfänger geschickt werden.

Hinweise zum Genehmigungsverfahren:

- Eine Genehmigung zur Verwendung einer zulassungspflichtigen Sammelwarenummer kann über das Statistikmeldeportal IDEV beantragt werden (<https://www.idev.destatis.de/idev/OnlineMeldung> Formular „Außenhandel - F – Antrag auf vereinfachte Anmeldung“).
 - Die Nutzung einer genehmigungspflichtigen Sammelwarenummer kann im Intrahandel für die Verkehrsrichtungen **Eingang** oder **Versendung** beantragt werden. Wird ein Antrag für beide Verkehrsrichtungen benötigt, muss jeweils ein eigener Antrag gestellt werden.
 - Eine Genehmigung zur Verwendung einer Sammelwarenummer im Extrahandel kann ausschließlich für die **Ausfuhr** erteilt werden. Für die Einfuhr ist eine detaillierte Einreihung der einzelnen Waren laut Warenverzeichnis erforderlich.
 - Eine erteilte Genehmigung gilt i. d. R. für die mehrmalige Verwendung innerhalb des Gültigkeitszeitraums (**Jahresgenehmigung**), d. h. für alle entsprechenden Meldungen des jeweiligen Kalenderjahres. z. B.
 - Ausnahme: Eine erteilte Genehmigung für die Sortimente "Restposten, Konkurswaren, Gebraucht- oder Retourenwaren" der Warennummer 9990 99 25 gilt für die **einmalige Verwendung** innerhalb eines Monats nach Ausstellung. Eine Antragstellung durch **Drittmelder** (z. B. Speditionen) ist ausschließlich für diese einmalig zu verwendende Genehmigung möglich.
 - Die Antragsangaben sind mit entsprechenden Unterlagen (i. d. R. eine aktuelle Beispielrechnung) zu belegen.
 - Genehmigungen werden nicht für zurückliegende Zeiträume erteilt.
- 30 Packungen Einweg-Löffel aus Birkenholz, Wert je 10 Euro, Warennummer 4419 90 00
 - Gesamtwert = 300 Euro
 - 10 Kartenspiele, Wert je 3 Euro, Warennummer 9504 40 00
 - Gesamtwert = 30 Euro
 - 50 Packungen Papierservietten, Wert je 4 Euro, Warennummer 4818 30 00
 - Gesamtwert = 200 Euro
 - 5 Schlafsäcke, Wert je 110 Euro, Warennummer 9404 30 00
 - Gesamtwert = 550 Euro
 - 100 Taschen-Einwegfeuerzeuge mit Gas, Wert je 1 Euro, Warennummer 9613 10 00
 - Gesamtwert = 100 Euro
 - 5 Sonnenbrillen aus Kunststoff, ohne Stärke, Wert je 50 Euro, Warennummer 9004 10 91
 - Gesamtwert = 250 Euro

Soweit eine Genehmigung vorliegt, dürfen von der angegebenen Zusammenstellung alle Waren, außer die Schlafsäcke und Sonnenbrillen, vereinfacht angemeldet werden, weil sie das jeweilige Wertkriterium erfüllen und außerdem eine Zusammenstellung von (mindestens) drei verschiedenen Waren/Warennummern vorliegt.

Für die Schlafsäcke des Kapitels 94 gilt eine Wertgrenze von 500 Euro, die hier in Höhe von 50 Euro überschritten wurde. Diese Ware muss entsprechend separat in der konkreten Warennummer angemeldet werden. Gleiches gilt für die Sonnenbrillen, da sie Kapitel 90 zugeordnet werden. Eine vereinfachte Anmeldung für geringwertige Waren der Kapitel 84 bis 90 und 93 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik ist nicht zulässig.

6.3. Genehmigungspflichtige vereinfachte Anmeldung von vollständigen Fabrikationsanlagen nach § 29 AHStatDV

Für die Anmeldung der Versendung oder des Eingangs vollständiger Fabrikationsanlagen und ihrer Komponenten gibt es ein vereinfachtes Verfahren. Unter einer "vollständigen Fabrikationsanlage" versteht man in diesem Zusammenhang eine Kombination von Maschinen, Apparaten, Geräten, Ausrüstungen, Instrumenten und Materialien, die zusammen

Beispiel einer Warenezusammenstellung:

als Großanlage zur Herstellung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen dient; der Gesamtwert einer solchen Anlage **muss 3 Millionen Euro** überschreiten, soweit es sich nicht um eine gebrauchte Anlage handelt.

Im Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik sind für die Anmeldung besondere Warennummern im Kapitel 98 vorgesehen, die jedoch nur mit vorheriger Genehmigung des Statistischen Bundesamtes verwendet werden dürfen. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist formlos an warenverzeichnis@destatis.de zu richten und muss folgende Angaben enthalten:

- genaue Bezeichnung der vollständigen Fabrikationsanlage (mit Auftragsnummer oder dergleichen),
- Bestimmungsmitgliedstaat bzw. Versendungsmitgliedstaat,
- Gesamtwert (gegebenenfalls einschließlich der Zulieferungen aus anderen Ländern, jedoch ohne Dienstleistungen im Ausland),
- Lieferzeitraum (voraussichtlicher Beginn und Abschluss der Lieferungen),
- Aufstellung aller zu liefernden Waren,
- welche Länder außer Deutschland mit welchen Anteilen am Gesamtwert gegebenenfalls an der Errichtung der Anlage beteiligt sind.

Soweit diese Angaben aus dem Liefervertrag ersichtlich sind, ist dem Antrag auch eine Kopie dieses Vertrages zur Einsichtnahme beizufügen. Im Genehmigungsschreiben werden die bei der Intrastat-Anmeldung zu verwendenden Warenbezeichnungen und Warennummern vorgeschrieben. Alle übrigen Einzelheiten werden ebenfalls im Genehmigungsschreiben geregelt. Die Genehmigung ist nicht übertragbar (siehe auch die Vorbemerkungen zu Kapitel 98 des Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik).

Die Anwendung dieser Vereinfachung auf den Fall einer Be- oder Verarbeitung (z. B. der Zusammenbau von Teilen zu einer Anlage) ist nicht zulässig.

Die Anmeldung einer vollständigen Fabrikationsanlage ist für den Bezugszeitraum abzugeben, in dem die Anlage vollständig bzw. die letzte Teilsendung geliefert wurde.

Kontakt für Fragen zu vereinfachten Anmeldungen

Telefon: +49 (0) 228/99 643 -8333
E-Mail: warenverzeichnis@destatis.de

Kontakt für Fragen zum Meldeverfahren IDEV

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

7. Beispiele und Sonderfälle

7.1 Fallsammlung

7.1.1 Innergemeinschaftliche Fernverkäufe, One-Stop-Shop

Ein deutsches Versandhaus DE1 führt innergemeinschaftliche Fernverkäufe i. S. d. § 3c UStG aus, d. h. es versendet Waren ins übrige Gemeinschaftsgebiet an Abnehmer, die keinen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern haben (Privatpersonen, Kleinunternehmer usw.).

Fall 1: Das Versandhaus DE1 wickelt diese Versendungen über das One-Stop-Shop-Verfahren ab.

Fall 2: Das Versandhaus DE1 nimmt nicht am One-Stop-Shop-Verfahren teil und hat die EU-weite Umsatzschwelle von 10 000 Euro überschritten.

Frage: Ist DE1 auskunftspflichtig?

Antwort:

Fall 1: Das Versandhaus DE1 ist als ein Unternehmen, welches in Deutschland zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen verpflichtet ist, zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig. DE1 schließt mit den Abnehmern Verträge, die zum Verbringen der Waren ins übrige Gemeinschaftsgebiet führen. Das Versandhaus hat diese Warenbewegungen als Versendungen unter Angabe des jeweiligen EU-Bestimmungsmitgliedstaates zu melden.

Hinsichtlich der Angabe der USt-IdNr. ist auf den Rechnungsempfänger abzustellen: ist der Rechnungsempfänger eine Privatperson, ist die Platzhalter-Lösung "QN9999999999" anzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „12“.

Ist der Rechnungsempfänger ein „Nicht-Unternehmer“ (ohne USt-IdNr. – **ausgenommen** Privatpersonen, z. B. Kleinunternehmer, Krankenhäuser, Universitäten etc.), ist die Platzhalter-Lösung "QV9999999999" anzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

Fall 2: Das Versandhaus DE1 ist zur deutschen Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig (siehe Fall 1). Nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes muss sich DE1 aufgrund der Überschreitung der Umsatzschwelle im Bestimmungsmittgliedstaat umsatzsteuerrechtlich registrieren. DE1 hat diese Warenbewegungen als Versendungen unter Angabe **seiner ausländischen USt-IdNr.** des jeweiligen EU-Bestimmungsmitgliedstaates zu melden.

Hinsichtlich der Angabe der Art des Geschäfts ist auf den Rechnungsempfänger abzustellen: ist der Rechnungsempfänger eine Privatperson, ist die korrekte Art des Geschäfts „12“. Ist der Handelspartner ein „Nicht-Unternehmer“ (ohne USt-IdNr. – **ausgenommen** Privatpersonen, z. B. Kleinunternehmer, Krankenhäuser, Universitäten etc.), ist die korrekte Art des Geschäfts „11“.

7.1.2 Reihen- und Dreiecksgeschäfte

Beispiel 1: Reihengeschäft – zwei deutsche Unternehmer

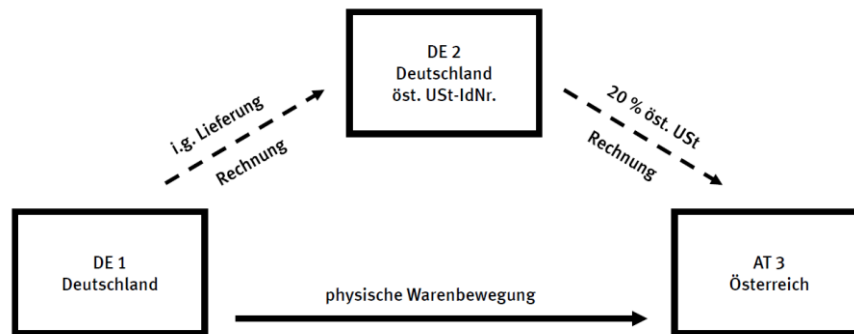
Ein österreichischer Unternehmer AT3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem deutschen Lieferanten DE2 (= 1. Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant DE2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim deutschen Großhändler DE1 (= erster Lieferer). Die Ware gelangt direkt von DE1 zum letzten Abnehmer AT3.

Fall 1: DE2 ist in Österreich umsatzsteuerrechtlich registriert und nutzt seine österreichische USt-IdNr. Das Kaufgeschäft zwischen DE1 und DE2 wird als eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erfasst.

Fall 2: DE2 ist **nicht** in Österreich umsatzsteuerrechtlich registriert und nutzt seine deutsche USt-IdNr. Das Kaufgeschäft zwischen DE1 und DE2 wird als ein inländisches Kaufgeschäft unter Ausweis der deutschen Umsatzsteuer erfasst.

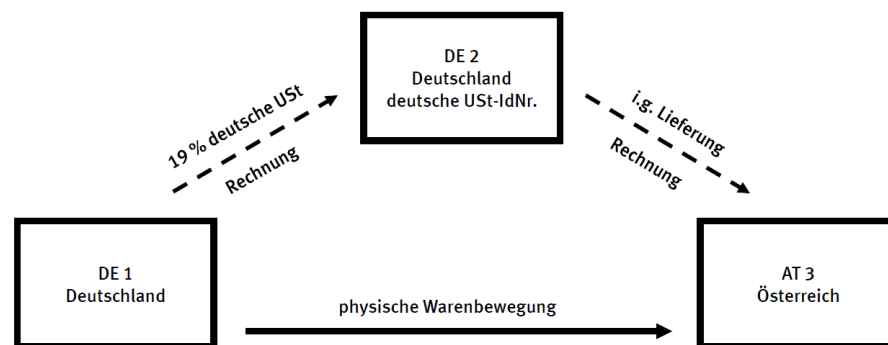
Frage: Wer ist auskunftspflichtig?

Antwort:
Fall 1:



Wenn hinter einer Warenbewegung zwei deutsche Unternehmer beteiligt sind, ist derjenige auskunftspflichtig, der den Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner geschlossen hat. Hierbei ist auf die genutzte USt-IdNr. des Handelspartners abzustellen. DE2 nutzt eine österreichische USt-IdNr., womit er für diese Kaufgeschäfte als ein österreichischer Unternehmer zu betrachten ist. DE1 hat somit den Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner (DE2 unter österreichischer USt-IdNr.) geschlossen, der zu einem grenzüberschreitenden Warenverkehr geführt hat, und ist für diese Warenbewegung zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig. Von DE1 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsland Österreich unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. von DE2 abzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

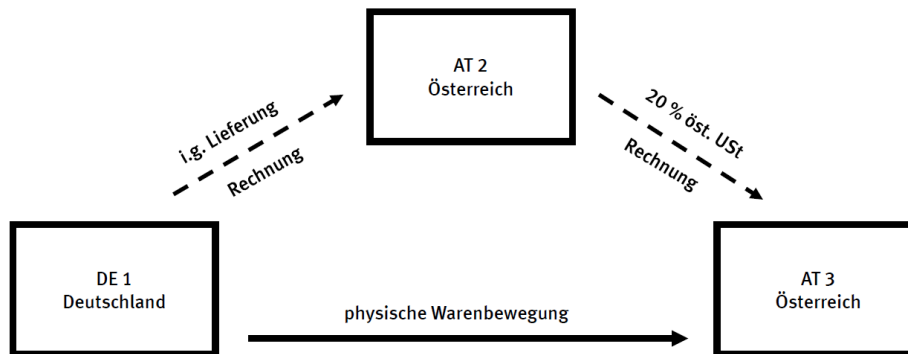
Fall 2:



DE2 nutzt hier eine deutsche USt-IdNr., womit er für diese Kaufgeschäfte als ein deutscher Unternehmer zu betrachten ist. DE2 hat somit den Vertrag mit einem ausländischen Geschäftspartner (AT3) geschlossen, der zu einem grenzüberschreitenden Warenverkehr geführt hat, und ist für diese Warenbewegung zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig. Von DE2 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsland Österreich unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. von AT3 abzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

Beispiel 2: Reihengeschäft – zwei ausländische Unternehmer

Ein österreichischer Unternehmer AT3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem österreichischen Lieferanten AT2 (= erster Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant AT2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim deutschen Großhändler DE1 (= erster Lieferer). DE1 transportiert die Maschine direkt an den österreichischen Unternehmer AT3. Alle Unternehmer benutzen die USt-IdNr. ihres Ansässigkeitsstaates.

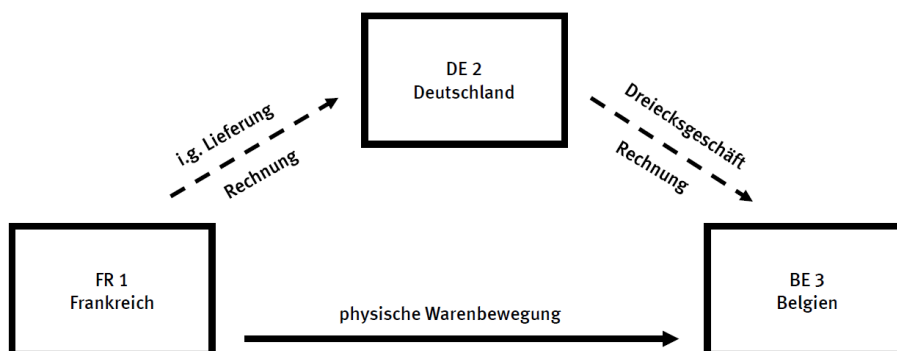


Frage: Ist eine Intrastat-Meldung abzugeben?

Antwort: Von DE1 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Österreich unter Angabe der USt-IdNr. von AT2 abzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

Beispiel 3: Dreiecksgeschäft – DE als mittlerer Unternehmer

Ein belgischer Unternehmer BE3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem deutschen Lieferanten DE2 (= erster Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant DE2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim französischen Großhändler FR1 (= erster Lieferer). FR1 transportiert die Maschine direkt an den belgischen Unternehmer BE3. Alle Unternehmer benutzen die USt-IdNr. ihres Ansässigkeitsstaates.

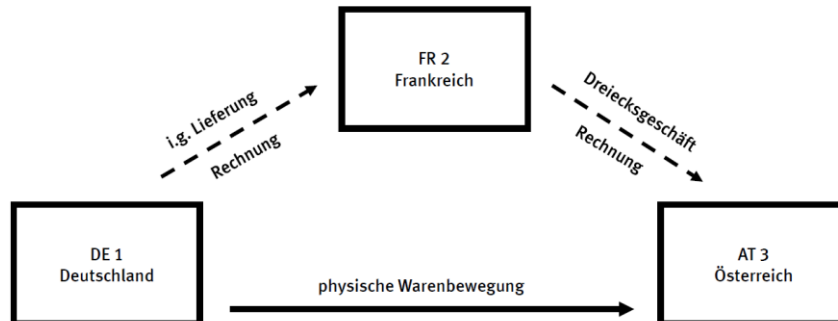


Frage: Wo sind Intrastat-Meldungen abzugeben?

Antwort: Die Ware wird unmittelbar aus Frankreich nach Belgien gebracht, d. h. es findet kein grenzüberschreitender Warenverkehr in Deutschland statt. Der deutsche Unternehmer agiert in diesem Dreiecksgeschäft als Zwischenhändler bzw. mittlerer Unternehmer. In Frankreich (Versendung) und in Belgien (Eingang) sind grundsätzlich Intrastat-Meldung abzugeben, in Deutschland hingegen nicht. Intrastat-Meldungen sind in der Regel nur in den EU-Mitgliedstaaten abzugeben, die von der Warenbewegung körperlich als Versendungs- bzw. Eingangsmitgliedstaat betroffen sind.

Beispiel 4: Dreiecksgeschäft – DE als erster Lieferer

Ein österreichischer Unternehmer AT3 (= letzter Abnehmer) bestellt bei seinem französischen Lieferanten FR2 (= erster Abnehmer) eine Maschine. Da der Lieferant FR2 die Maschine nicht auf Lager hat, bestellt er diese beim deutschen Großhändler DE1 (= erster Lieferer). DE1 transportiert die Maschine direkt an den österreichischen Unternehmer AT3. Alle Unternehmer benutzen die USt-IdNr. ihres Ansässigkeitsstaates.



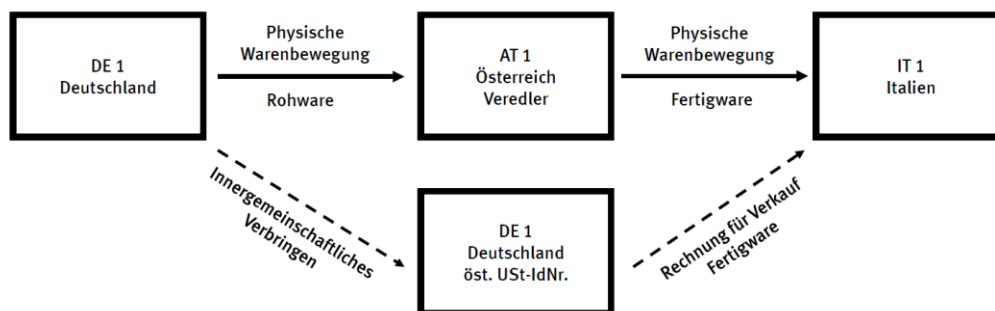
Frage: Ist eine Intrastat-Meldung abzugeben?

Antwort: Von DE1 ist eine Intrastat-Meldung Versendung mit Bestimmungsmitgliedstaat Österreich unter Angabe der USt-IdNr. vom **Warenempfänger** AT3 abzugeben. Sollte diese nicht bekannt sein, ist das Länderkürzel des Landes des **Rechnungsempfängers** in Verbindung mit einer fiktiven Ziffernfolge von zwölfmal der Zahl „9“ anzugeben (hier: FR999999999999). Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“.

7.1.3 Lohnveredelung

Beispiel 1: Passive Lohnveredelung – Verkauf nach erfolgter Bearbeitung in der EU

Ein italienisches Unternehmen IT1 bestellt bei einem deutschen Unternehmen DE1 eine Ware, die DE1 in der Qualität nicht vorliegen hat. Zu einer entsprechenden Verarbeitung liefert DE1 die (Roh-)Ware an ein österreichisches Unternehmen AT1. Nach dessen Bearbeitung wird die (Fertig-)Ware unmittelbar aus Österreich an den Besteller nach Italien ausgeliefert. DE1 ist in Österreich umsatzsteuerrechtlich registriert.



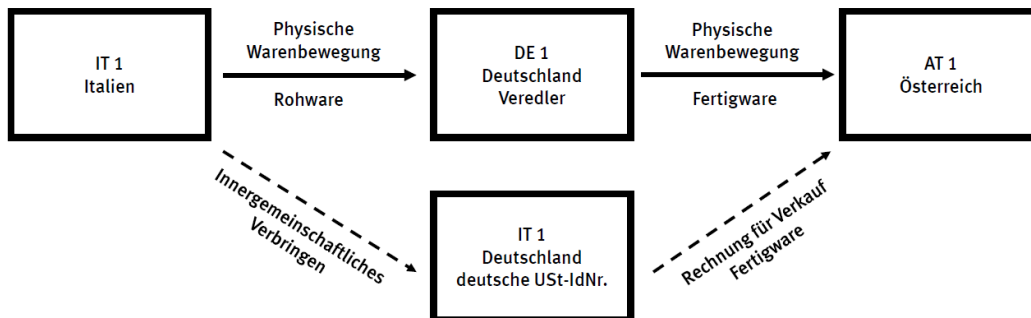
Frage: Wie ist die Lieferung in das EU-Ausland zu melden?

Antwort: Da die (Roh-)Ware zum Zeitpunkt des Grenzübertritts zur Be- oder Verarbeitung aus Deutschland nach Österreich geliefert wird und nicht wieder nach Deutschland zurückkehrt, muss DE1 eine Versendung nach Österreich mit der Geschäftsart „42“ unter Angabe **seiner österreichischen USt-IdNr.** anmelden. Der nachgelagerte Verkauf der (Fertig-) Ware in der von IT1 bestellten Qualität spielt für die Anmeldung der Sendung nach Österreich keine Rolle. Wegen der direkten Beförderung der (Fertig-) Ware von Österreich nach Italien findet keine grenzüberschreitende Warenbewegung mit Deutschland statt, weshalb keine Meldung zur deutschen Intrahandelsstatistik abzugeben ist.

Anmerkung: Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht muss sich DE1 für den Verkauf der in Österreich bearbeiteten Ware nach Italien in Österreich steuerlich registrieren lassen. Damit muss zunächst ein innergemeinschaftliches Verbringen der Ware aus Deutschland nach Österreich auf die steuerliche Registrierung des DE1 dargestellt werden. Den abschließenden Verkauf der Ware nach Italien kann DE1 letztlich als innergemeinschaftliche Lieferung aus Österreich nach Italien steuerfrei abrechnen. Durch dieses Verfahren kann DE1 als steuerlich in Österreich registriertes Unternehmen auch auskunftspflichtig zur dortigen Intrahandelsstatistik werden (siehe auch Ausführungen unter [Punkt 7.6.4](#)).

Beispiel 2: Aktive Lohnveredelung – ausländischer Unternehmer als Auftraggeber

Der Unternehmer IT1 mit Sitz in Italien transportiert Rohware nach Deutschland und lässt diese vom deutschen Unternehmer DE1 veredeln. Nach der Bearbeitung der Ware verkauft IT1 diese an das österreichische Unternehmen AT1. IT1 besitzt zwar eine deutsche umsatzsteuerrechtliche Registrierung, hat aber keine physische Präsenz (Betriebsstätte, Büroräumlichkeiten etc.) in Deutschland. Das Entgelt für die Lohnveredelung fließt von IT1 aus Italien an den Veredler DE1.



Frage: Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort: Die jeweiligen Warenbewegungen über die deutsche Grenze sind Gegenstand der Intrahandelsstatistik (Wareneingang aus Italien, Warenversendung nach Österreich). Auskunftspflichtig ist in beiden Fällen IT1 unter seiner deutschen umsatzsteuerrechtlichen Registrierung. Da die Rohware nach der Bearbeitung in Deutschland nach Österreich geliefert wird und nicht wieder nach Italien zurückkehrt, muss IT1 eine Eingangsmeldung mit der Geschäftsart „42“ abgeben. Als Statistischer Wert ist der Wert der Rohware frei deutsche Grenze anzumelden; ein Rechnungswert ist nicht anzugeben.

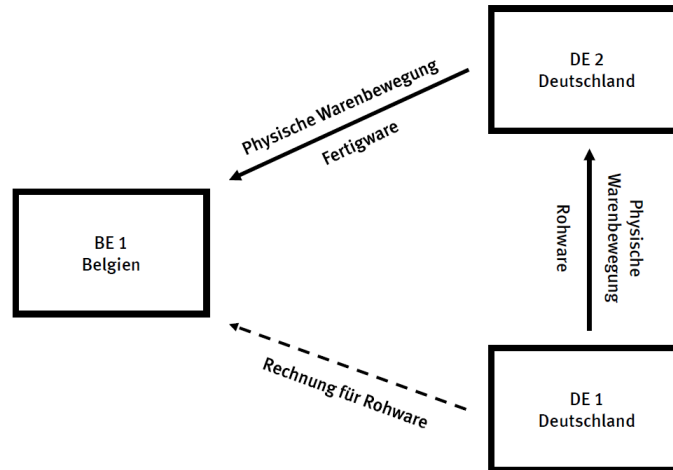
Der Transport der (Fertig-) Ware von Deutschland nach Österreich ist von IT1 als Versendung mit Art des Geschäfts „52“ unter Angabe der österreichischen USt-IdNr. von AT1 anzumelden. Obwohl hier umsatzsteuerrechtlich ein Kaufgeschäft stattfindet, ist diese Warenbewegung statistisch als Warensendung nach Lohnveredelung unter der Geschäftsart „52“ zu erfassen. Als Rechnungswert sind die vom Auftragnehmer (Lohnveredler – DE1) berechneten Lohn-, Material-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Lohnveredelung anzugeben, **nicht** der Betrag aus dem Verkauf der Fertigware an den Kunden AT1. Der Statistische Wert umfasst den Rechnungswert einschließlich des Wertes der (kostenlos zur Verfügung gestellten) Rohware.

Anmerkung: Wenn eine Be- oder Verarbeitung in Deutschland stattfindet und die Fertigware im Anschluss nicht wieder zum Auftraggeber in die EU zurückgeschickt, sondern im Inland oder ins Ausland verkauft wird, ist der Eigentümer (der Auftraggeber der Lohnveredelung) nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht verpflichtet, sich in Deutschland steuerlich registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung vollzieht er vor der Be- bzw. Verarbeitung ein innere Gemeinschaftliches Verbringen der Rohware von seiner ausländischen auf seine deutsche USt-IdNr.

IT1 ist nur aufgrund des Verkaufs der Ware nach einer inländischen Lohnveredelung in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registriert und das Entgelt für die Lohnveredelung fließt aus Italien nach Deutschland. Die Warenbewegungen mit Deutschland müssen statistisch als Lohnveredelung erfasst werden (siehe auch Ausführungen unter [Punkt 7.6.4](#)).

Beispiel 3: Lohnveredelung – Beistellung von Vormaterialien

Ein belgisches Möbelhaus BE1 kauft bei einem deutschen Unternehmen DE1 Bezugsstoffe für Polstersessel. Die gekauften Stoffe werden als Beistellung unmittelbar zu einem weiteren deutschen Unternehmen DE2 zur Lohnveredelung verbraucht. DE2 stellt im Rahmen eines selbständigen Vertrages mit BE1 unter Verwendung der von DE1 bereitgestellten Stoffe komplette Polstersessel her und versendet diese nach Belgien.



- Fragen:**
- Welche Warenbewegung ist zur Intrahandelsstatistik zu melden?
 - Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Anzumelden ist die Ware, die über die Grenze des deutschen Erhebungsgebietes verbracht wird, d. h. der komplette Polstersessel. Die in einem separaten Vertrag zwischen BE1 und DE1 gekauften und dem Unternehmen DE2 direkt zugeleiteten Bezugsstoffe sind mangels einer grenzüberschreitenden Warenbewegung in Deutschland nicht Gegenstand der Intrahandelsstatistik. Sie gehen lediglich als Wertbestandteil in den Statistischen Wert des von DE2 gemeldeten Polstersessels ein. Als Art des Geschäfts ist Schlüssel „52“ anzugeben.

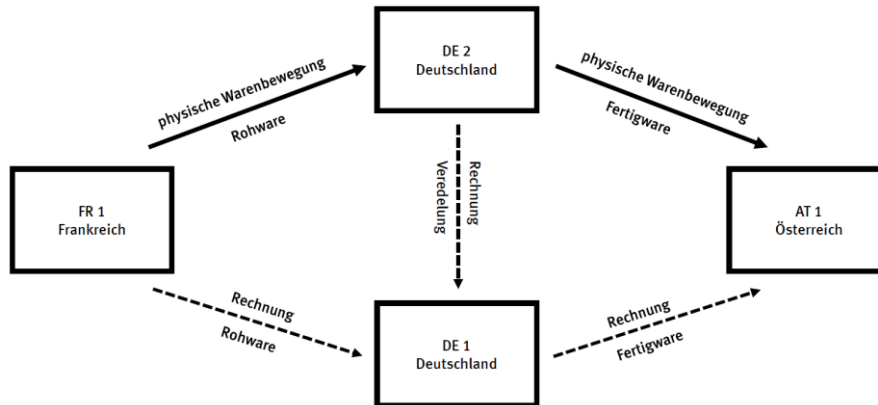
Zu b): Auskunftspflichtiger in Deutschland ist DE2, da DE2 die Versendung des Polstersessels vornimmt. DE1 ist nicht auskunftspflichtig, weil insbesondere kein Vertrag über eine grenzüberschreitende Lieferung von Bezugsstoff abgeschlossen wurde.

DE2 gibt in seiner Versendungsmeldung als Rechnungswert zwar nur die von ihm an das belgische Unternehmen berechnete Leistung an. Bei der Ermittlung des Statistischen Wertes für die Polstersessel muss DE2 jedoch den Wert der zugelieferten Bezugsstoffe hinzurechnen. Ist der Wert nicht bekannt, muss er geschätzt werden.

Siehe auch [7.6.2](#) für Informationen zur Beistellung **unbedeutender Teile** im Rahmen der Lohnveredelung.

Beispiel 4: Lohnveredelung – zwischengeschaltetes inländisches Veredelungsgeschäft

Ein deutscher Unternehmer DE1 kauft in Frankreich Textilien. Diese werden vom französischen Unternehmen FR1 zunächst an ein anderes deutsches Unternehmen DE2 befördert, das die Textilien im Auftrag des DE1 bedruckt. Im Anschluss an die Bearbeitung werden die Textilien von DE1 an ein österreichisches Unternehmen AT1 verkauft. Der Transport erfolgt direkt von DE2 an AT1.



Frage: Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort: Die jeweiligen Warenbewegungen über die deutsche Grenze sind Gegenstand der Intrahandelsstatistik (Wareneingang aus Frankreich, Warenversendung nach Österreich). Auskunftspflichtig ist in beiden Fällen DE1 als inländischer Vertragspartner, der für die Eingangsmeldung und Versendungsmeldung jeweils die Art des Geschäfts „11“ nutzen muss. Das zwischengeschaltete **inländische** Veredelungsgeschäft zwischen DE1 und DE2 bleibt im Rahmen der Intrahandelsstatistik unberücksichtigt.

7.1.4 Durchführung, Quasi-Transit und Unterwegsverzollung

Beispiel 1: Durchführung

Ein deutsches Unternehmen DE1 verkauft an ein dänisches Unternehmen DK1 Waren, die DE1 zuvor in Frankreich erworben hat. Die Waren werden von Frankreich über Deutschland nach Dänemark befördert.

Frage: Ist der Vorgang in Deutschland statistisch zu erfassen?

Antwort:

1. Finden in Deutschland keine oder nur mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte statt (z. B. Umladung von einem Beförderungsmittel auf das andere mit durchgehendem Beförderungsvertrag) und kann aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht beispielsweise ein innergemeinschaftliches Dreiecksgeschäft dargestellt werden, so ist **keine** Intrastat-Meldung abzugeben.
2. Finden in Deutschland hingegen andere als ausschließlich mit der Beförderung zusammenhängende Aufenthalte (z. B. Zwischenlagerung, Konfektionierung oder Umpacken der Ware) statt und aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht wird sowohl ein innergemeinschaftlicher Erwerb als auch eine innergemeinschaftliche Lieferung erklärt, so sind sowohl der Eingang als auch die (Wieder-) Versendung **anzumelden**; als Zwischenlagerung in diesem Sinne wird jedes Abstellen der Ware auf dem Betriebsgelände des beteiligten deutschen Unternehmens oder seines Beauftragten angesehen, unabhängig davon, ob das Abstellen Stunden oder Tage dauert.
3. Wird der Transport vom (dänischen) Empfänger durchgeführt bzw. in seinem Auftrag vorgenommen (Lieferbedingung „ab Werk“ Frankreich) oder vom französischen Absender (Lieferbedingung „frei Haus“ Dänemark), so kann bezogen auf das beteiligte deutsche Unternehmen grundsätzlich von einer befreiten Durchführung ausgegangen werden, es sei denn, das deutsche Unternehmen hat bezüglich eines eventuellen Aufenthalts in Deutschland Einfluss genommen.

Beispiel 2: Unterwegsverzollung – Deutschland als Bestimmungsmitgliedstaat

Ein deutsches Unternehmen DE1 kauft im Nicht-EU-Mitgliedstaat Schweiz hergestellte Waren ein und lässt diese via Österreich nach Deutschland verbringen. Beim Zollamt an der schweizerisch/österreichischen Grenze werden die Waren in das Verfahren des zoll- und einfuhrumsatzsteuerrechtlich freien Verkehrs mit gleichzeitiger innergemeinschaftlicher Lieferung (Verfahren „4200“) nach Deutschland überführt.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist von DE1 eine Intrastat-Meldung Eingang abzugeben. Die Warenbewegung ist durch die Überführung der Waren in den freien Verkehr in Österreich in der Extrahandelsstatistik Österreichs erfasst. Der anschließende Weitertransport der Ware von Österreich nach Deutschland ist ein im Intrastat-Erhebungssystem zu erfassender innergemeinschaftlicher Warenverkehr. Als Versendungsmitgliedstaat ist „AT“ für Österreich und als Ursprungsland „CH“ für Schweiz anzugeben. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“. Bei der Angabe des Rechnungsbetrages bzw. des Statistischen Wertes sind eventuell im Zusammenhang mit der „Unterwegsverzollung“ erhobenen Zollabgaben einzubeziehen.

Beispiel 3: Quasi-Einfuhr aus Drittländern – Deutschland als „Durchfuhr-Mitgliedstaat“

Ein französischer Unternehmer führt in Deutschland über den Hamburger Hafen in Russland hergestellte Waren in das Zollgebiet der Union ein und nimmt hier unter Anmeldung des zollrechtlichen Verfahrens 42xx die Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor. Da er die Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland Frankreich abführen möchte, führt er im Anschluss an die Einfuhr eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung nach Frankreich aus.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist vom französischen Unternehmer bzw. seinem Fiskalvertreter eine Einfuhr-Zollanmeldung und anschließende Intrastat-Versendungsmeldung (Bestimmungsmitgliedstaat Frankreich und Ursprungsland Russland) jeweils mit Art des Geschäfts „71“ abzugeben.

Hinweis: Für das Vorliegen einer „Quasi-Einfuhr“ als Art der Geschäfts „71“ darf der Einführer **nicht** in Deutschland ansässig sein. Die Art des Geschäfts „71“ darf **nicht** bei Eingangsmeldungen zur Intrahandelsstatistik verwendet werden.

Auch die Wiedereinfuhr von Waren aus einem Drittland nach einer zollamtlich bewilligten, passiven **Lohnveredelung** (zollrechtliches Verfahren 63xx) mit dem anschließenden Verbringen in einen anderen Mitgliedstaat ist als Quasi-Einfuhr jeweils unter Art des Geschäfts „71“ anzumelden.

Beispiel 4: Quasi-Ausfuhr in Drittländer – Deutschland als „Durchfuhr-Mitgliedstaat“

Ein französischer Unternehmer führt in Deutschland über den Hamburger Hafen Waren im Wert von weniger als 3 000 € von Österreich nach Russland aus und beantragt dafür das einstufige Ausfuhrverfahren beim deutschen Zoll.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist vom französischen Unternehmer bzw. seinem Fiskalvertreter eine **Ausfuhr-Zollanmeldung** mit Art des Geschäfts „72“ und Bestimmungsland „RU“ für Russland abzugeben. Aus diesem Grund ist eine Anmeldung zur Intrahandelsstatistik **nicht** vorzunehmen.

Hinweis: Bei Quasi-Ausfuhren werden Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland gebracht, um sie bei der deutschen Ausgangszollstelle in das sog. **einstufige Ausfuhrverfahren** nach Artikel 221 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zu überführen (im Allgemeinen nur möglich bei einem Warenwert unter 3 000 Euro). Die Anmeldung der Art des Geschäfts „72“ ist somit auf (Wieder-) Ausfuhr-Zollanmeldungen beschränkt. Sie darf **nicht** in Intrastat-Meldungen verwendet werden. Für das Vorliegen einer „Quasi-Ausfuhr“ als Art der Geschäfts „72“ darf der Ausfuhrer **nicht** in Deutschland ansässig sein.

Beispiel 5: Indirekte Ausfuhr

Ein deutsches Unternehmen DE1 verkauft Waren an einen kanadischen Kunden. Die Waren werden zunächst von Deutschland nach Antwerpen (Belgien) verbracht, um dort nach Übersee verschifft zu werden. Die auszuführenden Waren werden erst in Antwerpen in das EU-Ausfuhrverfahren (einstufiges Verfahren) überführt, d. h. die Abgabe der für den Drittlandsexport vorgeschriebenen Ausfuhranmeldung erfolgt beim belgischen Zoll.

Frage: Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?

Antwort: In Deutschland ist von DE1 **keine** Intrastat-Meldung Versendung für einen Versand nach Belgien abzugeben. Da die Erledigung des zollamtlichen Ausfuhrverfahrens und damit die statistische Erfassung der Drittlandsausfuhr nach Kanada erst in Belgien erfolgt, stellt der vorangegangene innergemeinschaftliche Warenverkehr eine Durchfuhr dar und ist somit nicht zur Intrahandelsstatistik anzumelden. Es handelt sich hier um eine Quasi-Ausfuhr in Belgien (siehe [7.1.4](#) Quasi-Ausfuhr).

Hinweis: Würde das EU-Ausfuhrverfahren bereits in Deutschland durch die Abgabe der Ausfuhranmeldung beim deutschen Zoll eröffnet werden (Regelfall), so wäre ebenfalls **keine** Intrastat-Meldung abzugeben.

7.1.5 Lagerverkehre und innergemeinschaftliches Verbringen

Beispiel 1: Konsignationslager

Eine Ware wird von einem deutschen Unternehmer DE1 in sein Konsignationslager nach Italien verbracht, wobei DE1 Eigentümer der Ware bleibt. Das Konsignationslager hat zwei feste, vordefinierte italienische Kunden (IT1 und IT2), welche die Ware nach Bedarf aus dem Konsignationslager entnehmen.

Fragen: a) Welche Intrastat-Meldungen sind abzugeben?
b) Wer ist auskunftspflichtig?

Antworten:

Zu a): Die Beförderung der Waren aus Deutschland auf ein Konsignationslager in Italien löst im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung eine Versendungsmeldung in Deutschland und eine Eingangsmeldung in Italien aus. Der Weiterverkauf in Italien ist mangels eines Grenzüberschritts kein im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik meldepflichtiger Vorgang.

Zu b): Zur Versendungsmeldung in Deutschland ist DE1 verpflichtet. Die korrekte Art des Geschäfts ist „32“. Wenn DE1 in Italien umsatzsteuerrechtlich registriert ist und die Warensendung als innergemeinschaftliche Lieferung im Rahmen eines Verbringens erfasst, ist seine italienische USt-IdNr. in der Versendungsmeldung anzugeben.

Wenn die Vereinfachungsregelung des § 6b UStG in Anspruch genommen wird, d. h. DE1 ist nicht in Italien umsatzsteuerrechtlich registriert bzw. erfasst die grenzüberschreitende Warensendungen nicht als innergemeinschaftliches Verbringen, ist die USt-IdNr. des endgültigen Abnehmers der Ware aus dem Konsignationslager anzugeben (IT1 oder IT2).

Ein **Rechnungswert** ist bei beiden Varianten verpflichtend anzugeben, da die Ware (gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt) verkauft wird bzw. ein innergemeinschaftliches Verbringen der Ware vorliegt (Rechnungswert für das innergemeinschaftliche Verbringen aus der Proformarechnung).

Als **Bezugszeitraum** ist immer der Zeitpunkt der **grenzüberschreitenden physischen Warenbewegung** (= Transport der Ware in das Konsignationslager) anzugeben und nicht der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung oder der Warenentnahme aus dem Lager (siehe [1.5](#) Bezugszeitraum).

Für nicht korrekte Angaben ist eine Berichtigung erforderlich (siehe [3.3](#) Berichtigungen).

Hinweise: Aufgrund der Vereinfachungsregelung nach § 6b UStG ist ein deutscher Unternehmer, der im EU-Ausland ein Konsignationslager (oder Auslieferungslager) unterhält, nicht mehr in jedem Fall verpflichtet, sich im EU-Ausland umsatzsteuerrechtlich registrieren zu lassen.

Dadurch erhalten die italienischen Kunden des Konsignationslagers zum Zeitpunkt der Warenentnahme aus dem Lager von DE1 für die übernommene Lagerware eine umsatzsteuerfreie Rechnung als innergemeinschaftliche Lieferung, die die italienischen Unternehmer als steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb in der Umsatzsteuer-Voranmeldung anzugeben haben.

Sollte eine Ware unter Angabe der Art des Geschäfts „32“ von einem inländischen Unternehmer zur Statistik als Versendung angemeldet und im Zuge einer Rück- oder Garantieabwicklung zurückgeschickt werden, sind diese Warenverkehre mit den Arten des Geschäfts „21“ bis „23“ im Eingang anzumelden.

Beispiel 2: Distributionslager im EU-Ausland

Ein deutscher Unternehmer DE1 unterhält in Belgien ein zentrales Distributionslager bzw. Logistikkammer (kein Konsignations-, Kommissions- oder Auslieferungslager). Alle Halb- und Fertigerzeugnisse aus der deutschen Produktion werden in dieses Lager verbracht, außerdem werden deutsche und andere EU-Kunden unmittelbar aus diesem Lager beliefert.

Frage: Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem zur Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort: Alle (körperlichen) Warenbewegungen zwischen dem belgischen Lager und Deutschland sind zu erfassen. Demnach sind alle von Deutschland aus in das belgische Lager verbrachten Halb- und Fertigerzeugnisse in Deutschland als Versendung zu melden. Alle wieder nach Deutschland zurückgebrachten Halb- und Fertigerzeugnisse sind in Deutschland als Eingang zu melden. Für Lieferungen aus dem belgischen Lager in andere EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland jedoch keine weiteren Meldungen erforderlich. Als Bezugszeitraum ist immer der Zeitpunkt der grenzüberschreitenden physischen Warenbewegung anzugeben (siehe 1.5 Bezugszeitraum).

In allen Fällen, in denen in Deutschland eine statistische Meldung abzugeben ist, ist der deutsche Unternehmer DE1 hierfür verantwortlich. Die korrekte Art des Geschäfts für Versendungen auf das belgische Distributionslager ist „31“. Es ist die belgische USt-IdNr. von DE1 anzugeben.

Wareneingänge aus dem belgischen Distributionslager nach Deutschland sind mit der dem Sachverhalt zugrunde liegenden Geschäftsart aus deutscher Perspektive anzumelden, z. B. Kaufgeschäft „11“ oder „12“, Rücksendung „21“, Warensendung zur Lohnveredelung „41“ oder „42“ usw.

Hinweise: 1. Das innergemeinschaftliche Verbringen (innerhalb des EU-Binnenmarktes) eines Gegenstandes gilt als innergemeinschaftliche Lieferung und als innergemeinschaftlicher Erwerb gegen Entgelt, d. h. es ist als entgeltliches Geschäft mit Eigentumsübertragung anzusehen. Es darf demzufolge grundsätzlich **nicht** als Geschäftsart mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung geschlüsselt werden (z. B. „34“).

2. Im obigen Beispiel steht die Unterbringung der Waren in einem Distributionslager im Vordergrund und DE1 hat im belgischen Distributionslager weiterhin die Verfügungsgewalt über die Ware, weswegen Art des Geschäfts „31“ anzuwenden ist. Sollte die Ware hingegen von einem deutschen Unternehmer auf seine belgische Betriebsstätte verbracht werden, ist dieser Vorgang als Versendung unter Art des Geschäfts „11“ zur deutschen Intrahandelsstatistik zu melden.

Beispiel 3: Distributionslager in Deutschland

Der Unternehmer AT1 mit Sitz in Österreich unterhält in Deutschland ein zentrales Distributionslager bzw. Logistikkammer (kein Konsignations-, Kommissions- oder Auslieferungslager). Alle Halb- und Fertigerzeugnisse aus der österreichischen Produktion werden in dieses Lager verbracht, außerdem werden deutsche und andere EU-Kunden unmittelbar aus diesem Lager beliefert. AT1 ist aufgrund des Logistikkamers in Deutschland umsatzsteuerrechtlich registriert, d. h. er besitzt eine deutsche USt-IdNr.

Frage: Welche Warenbewegungen sind in Deutschland von wem zur Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort: Alle (körperlichen) Warenbewegungen zwischen dem deutschen Lager und dem EU-Ausland sind zu erfassen. Demnach sind alle Warenbewegungen vom EU-Ausland in das deutsche Lager als Eingang zu melden. Alle Warenausgänge aus dem deutschen Lager ins EU-Ausland sind als Versendung zu melden. Auskunftspflicht ist dabei AT1 unter seiner deutschen umsatzsteuerrechtlichen Registrierung. Als Bezugszeitraum ist immer der Zeitpunkt der grenzüberschreitenden physischen Warenbewegung anzugeben (siehe 1.5 Bezugszeitraum).

Die korrekte Art des Geschäfts für grenzüberschreitende Wareneingänge und -versendungen mit dem deutschen Distributionslager ist grundsätzlich „31“. Grenzüberschreitende Kaufgeschäfte im Zusammenhang mit Waren aus dem deutschen Distributionslager sind ebenfalls mit Schlüssel „31“ anzumelden, nicht mit Geschäftsart „11“ oder „12“. Damit werden alle Warenbewegungen im Zusammenhang mit einer Zwischenlagerung von Waren eines ausländischen Unternehmers in Deutschland mit der Art des Geschäfts „31“ erfasst.

Wenn Ware im Eigentum von AT1 auf sein deutsches Distributionslager für Zwecke der Lohnveredelung verbracht wird, ist der Schlüssel „41“ oder „42“ zu verwenden (Warensendung zur Lohnveredelung – siehe 7.6). Der grenzüberschreitende Warenverkehr der veredelten Ware ist entsprechend mit Geschäftsart „51“ oder „52“ anzumelden.

Wenn Ware im Eigentum von AT1 aus seinem deutschen Distributionslager für Zwecke der Lohnveredelung ins EU-Ausland verbracht, ist ebenfalls der Schlüssel „41“ oder „42“ zu verwenden (Warensendung zur Lohnveredelung – siehe 7.6).

7.1.6 Rückkauf/Kauf im Austausch

- Fall 1: Ein deutscher Lieferant DE1 und sein italienischer Kunde IT1 treffen die Vereinbarung, dass gelieferte Saisonwaren, die sich nicht mehr verkaufen lassen, zum Jahresende an DE1 zurückgeschickt werden können. IT1 sendet zu dem Zeitpunkt nicht verkaufte Waren zurück und stellt eine neue Rechnung an DE1 aus.
- Fall 2: Ein Altteil wird von einem französischen Kunden FR1 an den deutschen Hersteller DE1 zurückgeschickt. FR1 erhält im Austausch ein Neuteil, der Wert des Altteils wird in der Rechnung berücksichtigt.
- Frage:** Welche statistische Meldung ist in Deutschland abzugeben?
- Antwort:**
- Fall 1: Da von IT1 die Ware wiederum an DE1 berechnet und somit „zurückverkauft“ wird, ist dies **nicht** als Rücksendung (Art des Geschäfts „21“) sondern als Kaufgeschäft (Art des Geschäfts „11“) von DE1 im Eingang anzumelden.
- Fall 2: Bei dieser Geschäftsabwicklung gibt es zwei meldepflichtige Vorgänge. Für die Rückgabe des Altteils muss DE1 eine Eingangsmeldung als Kauf (Art des Geschäfts „11“) erstellen, da er das Eigentum an einer Ware erwirbt und eine finanzielle Gegenleistung in Form des Nachlasses auf den Kaufpreis des Neuteils erbringt. Als Rechnungsbetrag ist der Restwert in Höhe des Nachlasses anzugeben. Die fällige Versandungsmeldung stellt ebenfalls ein Verkaufsgeschäft dar (Art des Geschäfts „11“) und muss im Feld Rechnungsbetrag den (vollen) Wert des Neuteils enthalten.

7.1.7 Naturalrabatt

Ein deutscher Unternehmer DE1 verkauft an einen französischen Kunden FR1 20 Fahrräder. DE1 entschließt sich dazu, FR1 einen Rabatt einzuräumen.

- Fall 1: DE1 liefert ein zusätzliches Fahrrad ohne Berechnung (d. h. 21 zum Preis von 20).
- Fall 2: DE1 versendet an FR1 zusätzlich drei Kindersitze ohne Berechnung.
- Frage:** Wie sind die Warenbewegungen in Deutschland im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?
- Antwort:**
- zu Fall 1: DE1 muss in der Versandungsmeldung 21 Stück und im Feld Rechnungsbetrag (bzw. Statistischer Wert) den Preis der abgerechneten 20 Fahrräder angeben. Für den Gesamtvorgang ist die Art des Geschäfts „11“ (Verkauf) zugrunde zu legen.
- zu Fall 2: Neben der Anmeldung der 20 Fahrräder als Verkauf muss durch die kostenlose Beigabe einer anderen Ware (mit eigener Warennummer) eine separate Anmeldeposition übermittelt werden. Die kostenlose Beigabe ist als Geschenksendung (Art des Geschäfts „34“) anzumelden und als Statistischer Wert ist der Wert anzugeben, der bei einem normalen Verkauf erzielt werden würde.

7.1.8 Werklieferung

Ein französisches Unternehmen FR1 schließt mit einem deutschen Unternehmen DE1 einen Werklieferungsvertrag ab. Danach verpflichtet sich FR1 dem Unternehmen DE1 gegenüber, in Deutschland eine Fabrik schlüsselfertig zu bauen und alle Einzelkomponenten und Materialien hierfür zu beschaffen. Diese können aus eigener Produktion des französischen Unternehmens stammen oder von FR1 hinzugekauft sein. Nach Fertigstellung der Fabrik wird sie DE1 übereignet.

- Frage:** Wann und durch wen sind die von FR1 aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland verbrachten Einzelkomponenten und Materialien im Rahmen der deutschen Intrahandelsstatistik zu melden?
- Antwort:**

1. Wenn FR1 **nicht** in Deutschland zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig ist (d. h. nicht zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland verpflichtet ist – siehe [1.2](#) Auskunftspflicht), hat DE1 die Meldung der Wareneingänge vorzunehmen. Als Bezugszeitraum ist jeweils der Monat der grenzüberschreitenden Warenbewegungen der aus Frankreich und anderen EU-Mitgliedstaaten eingegangenen Einzelkomponenten und Materialien anzugeben. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang die Erläuterung zu Teilsendungen von zerlegten bzw. noch nicht zusammengesetzten Waren unter Punkt [3.4](#).

Bei den Angaben zum Statistischen Wert und Rechnungswert ist nur der reine Warenwert ohne die Kosten für Montage und weitere Dienstleistungen vor Ort anzumelden (siehe auch Erläuterungen unter den Punkten [5.16](#) und [5.17](#)).

2. Sollte FR1 zur Intrahandelsstatistik in Deutschland auskunftspflichtig sein (d. h. er ist zur Abgabe von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Deutschland verpflichtet – siehe [1.2](#) Auskunftspflicht), so sind die Warenbewegungen im Zusammenhang mit der Werklieferung von FR1 zur Intrahandelsstatistik anzumelden.

7.1.9 Werkzeugkosten

DE1 erstellt im Auftrag seines belgischen Kunden ein Werkzeug, das an BE1 weiterberechnet wird. Damit wird BE1 Eigentümer des Werkzeugs. Das Werkzeug verbleibt bei DE1 und wird für die Herstellung der von BE1 bestellten Serienteile verwendet.

Fall 1: Das Werkzeug wird nach der Produktion von DE1 an BE1 versandt.

Fall 2: Das Werkzeug verbleibt bei DE1, wird eingelagert und zu einem vereinbarten späteren Zeitpunkt verschrottet werden.

Frage: Wie sind die Warenbewegungen in Deutschland im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

zu Fall 1: Die Versendung des Werkzeugs ist im entsprechenden Monat mit dem für das Werkzeug in Rechnung gestellten Gesamtbetrag anzumelden. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“. Als USt-IdNr. ist die Nummer des belgischen Kunden anzugeben.

zu Fall 2: Hier sollten die Kosten des Werkzeuges mit den Stückkosten der später verschickten Teile bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem das Werkzeug "bezahlt" sein wird, verrechnet werden, da bei der Angabe des Warenwertes zum Zeitpunkt des Grenzübertritts im anzugebenden Wert alle Kosten, die zur Herstellung der Ware aufgebracht werden mussten, mit einzubeziehen sind. Die korrekte Art des Geschäfts ist „11“. Als USt-IdNr. ist die Nummer des belgischen Kunden anzugeben.

Beispiel:

Werkzeugkosten:	100.000 €
Stückkosten der Teile:	200 €
Anzahl der Teile:	40.000 St.
Laufzeit der Teileproduktion:	30 Monate
Anzahl der Teile/Monat:	1.333 St.
Berechnung:	6 € Erhöhung der Stückkosten der Teile pro Monat (entspricht 3 %) und ergibt rund 8.000 € Werkzeugkosten pro Monat.
	Nach ca. 12 Monaten ist das Werkzeug damit "bezahlt".

7.1.10 Ansichts- und Probesendungen

Ein deutscher Unternehmer DE1, Hersteller von diversem Verpackungsmaterial, beabsichtigt eine Verpackungsmaschine von Unternehmer BE1 aus Belgien zu erwerben. Um sich zu vergewissern, dass die Verpackungsmaschine für die geplanten Arbeiten geeignet ist und seinen Anforderungen entspricht, hat DE1 die Maschine vor dem Kauf in sein Werk in Deutschland zum Testen transportieren lassen. DE1 beabsichtigt, die Verpackungsmaschine nach erfolgreicher Erprobung zu kaufen.

Fall 1: Die Verpackungsmaschine wird nach der Erprobung von DE1 erworben.

Fall 2: Die Verpackungsmaschine entspricht nicht den Anforderungen von DE1, weswegen er die Maschine an den Eigentümer BE1 nach Belgien zurückschickt.

Frage: Wie sind die Warenbewegungen in Deutschland im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

zu Fall 1: Der Eingang der Verpackungsmaschine ist im Monat der grenzüberschreitenden Warenbewegung zur Intrahandelsstatistik anzumelden. Die korrekte Art des Geschäfts ist „32“, da hier zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung eine **geplante** Eigentumsübertragung mit finanzieller Gegenleistung vorliegt. Ein Rechnungswert ist verpflichtend anzugeben, da ein Kaufgeschäft für die Ware beabsichtigt ist; eventuell ist eine Schätzung des Rechnungswertes erforderlich. Als Statistischer Wert ist der Wert der Ware frei deutsche Grenze anzumelden. Nicht korrekte Angaben sind im Rahmen einer Berichtigung zu korrigieren (siehe [3.3](#) Berichtigung).

Der spätere Kauf der Verpackungsmaschine ist nicht erneut zur Intrahandelsstatistik anzumelden, da die grenzüberschreitende Warenbewegung bereits mit Art des Geschäfts „32“ erfasst wurde.

zu Fall 2: Der Eingang der Verpackungsmaschine ist im Monat der grenzüberschreitenden Warenbewegung zur Intrahandelsstatistik anzumelden. Die korrekte Art des Geschäfts ist „32“, da hier zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung eine **geplante** Eigentumsübertragung mit finanzieller Gegenleistung vorliegt. Ein Rechnungswert ist verpflichtend anzugeben, da ein Kaufgeschäft für die Ware beabsichtigt ist; eventuell ist eine Schätzung des Rechnungswertes erforderlich. Als Statistischer Wert ist der Wert der Ware frei deutsche Grenze anzumelden. Nicht korrekte Angaben sind im Rahmen einer Berichtigung zu korrigieren (siehe [3.3](#) Berichtigung).

Die Rücksendung der nicht erworbenen Verpackungsmaschine ist als Versendung mit Art des Geschäfts „21“ zu erfassen. Ein Rechnungswert ist hierbei nicht anzugeben. Als Statistischer Wert ist der Wert der Ware frei deutsche Grenze anzumelden.

7.1.11 Miete, Leihe und vorübergehende Verwendung

DE1 vermietet eine Maschine an IT1, wobei die Maschine für die Mietdauer aus Deutschland nach Italien transportiert wird.

Fall 1: Die Maschine soll vertraglich vereinbart für 26 Monate in Italien verbleiben. Am Ende der Mietdauer soll sie wieder an DE1 nach Deutschland zurückgeliefert werden.

Fall 2: Die Maschine soll vertraglich vereinbart für 22 Monate in Italien verbleiben. Am Ende der Mietdauer soll sie wieder an DE1 nach Deutschland zurückgeliefert werden.

Fall 3: Die Maschine soll vertraglich vereinbart für 20 Monate in Italien verbleiben. Im letzten Mietmonat wird der Vertrag um weitere 6 Monate verlängert. Am Ende der verlängerten Mietdauer wird die Maschine von Italien nach Österreich verkauft.

Frage: Wie sind die Warenbewegungen in Deutschland im Rahmen der Intrahandelsstatistik anzumelden?

Antwort:

zu Fall 1: Für den Bezugszeitraum der grenzüberschreitenden Warenbewegung ist eine Versendungsmeldung mit Art des Geschäfts „91“ abzugeben, da die vereinbarte Mietdauer länger als 24 Monate beträgt. Die Rücksendung der Maschine ist für den Bezugszeitraum der grenzüberschreitenden Warenbewegung als Eingang mit Art des Geschäfts „91“ anzumelden (siehe Fußnote zu Geschäftsart „91“ im Anhang 4). Als Statistischer Wert ist der Warenwert der Maschine frei deutsche Grenze anzumelden; ein Rechnungswert ist nicht anzugeben.

zu Fall 2: Weder der Export noch der (Re-)Import der Maschine sind zur Intrahandelsstatistik anzumelden, da hier eine Befreiung nach Buchstabe c) der Befreiungsliste als vorübergehende Verwendung vorliegt (siehe [Anhang 3](#)). In Italien ist eine Veredelung weder geplant noch erfolgt, die Verweildauer der Maschine liegt unter 24 Monaten und es fand keine Eigentumsübertragung statt.

zu Fall 3: Für den Bezugszeitraum der grenzüberschreitenden Warenbewegung ist **keine** Versendungsmeldung abzugeben, da die zuerst vereinbarte Mietdauer unter 24 Monaten liegt. Der Export der Maschine ist somit als vorübergehende Verwendung nach Buchstabe c) der Befreiungsliste befreit.

Durch die nachträgliche Verlängerung des Vertrages entfällt die Befreiung als vorübergehende Verwendung, da die neue Mietdauer die 24-Monatsgrenze überschreitet. Für den Monat der Vertragsänderung (hier der 20. Mietmonat) ist eine Versendungsmeldung mit Geschäftsart „91“ abzugeben (siehe Erläuterungen in [7.3](#)). Als Statistischer Wert ist der Warenwert der Maschine frei deutsche Grenze anzumelden; ein Rechnungswert ist nicht anzugeben.

Der Verkauf der Maschine aus Italien nach Österreich ist mangels einer physischen Warenbewegung mit Deutschland nicht zur deutschen Intrahandelsstatistik anzumelden.

7.2 Gutschriften und Retouren

7.2.1 Allgemeine Erläuterungen

Die Berücksichtigung von Gutschriften in der Intrahandelsstatistik (häufig im Rahmen der Garantieabwicklung und Schadensregulierung) hängt von der Art der Gutschrift ab.

1. **Gutschriften für Ware, die nicht zurückgesandt wird** – Berichtigung der ursprünglichen Warenposition
 - Wenn eine Gutschrift für eine statistisch bereits erfasste Ware gewährt und die Ware nicht an den ursprünglichen Handelspartner zurückgeschickt wird, ist der Betrag der Gutschrift bei den Wertangaben (Statistischer Wert und Rechnungswert) der ursprünglichen Warenposition zu berücksichtigen.
 - Ist die Intrastat-Meldung noch nicht abgegeben worden, ist die Gutschrift unmittelbar in Abzug zu bringen. Andernfalls ist eine Berichtigung der ursprünglichen Meldung vorzunehmen (siehe Vereinfachungsregelungen für Berichtigungen unter Punkt 3.3).
2. **Gutschriften für Ware, welche zurückgesandt wurden** – Anmeldung mit Art des Geschäfts 21
 - Wenn eine Gutschrift für eine statistisch bereits erfasste Ware gewährt und die Ware an den ursprünglichen Handelspartner zurückgeschickt wird, ist die erneute physische Warenbewegung der zurückgesandten Ware als Rücksendung mit Geschäftsart 21 in der jeweiligen Verkehrsrichtung anzumelden.
 - Als Bezugszeitraum ist der Monat der grenzüberschreitenden Warenbewegung (der physischen Rücksendung) anzugeben.
 - Hierbei liegt keine Berichtigung vor (Vereinfachungsregelungen für Berichtigungen gelten nicht).

7.2.2 Beispiel für Gutschriften und Retouren

Ein deutsches Unternehmen DE1 bezieht aus einem anderen EU-Mitgliedstaat Waren. Die Überprüfung der eingegangenen Waren ergibt, dass ein Teil der gelieferten Waren schadhaft ist.

Bei der anschließenden Schadensregulierung oder Garantieabwicklung können folgende Fälle unterschieden werden:

- a) Es erfolgt die Rücksendung des beanstandeten Teils der Waren gegen Gutschrift.
- b) Die beanstandete Ware bleibt bei DE1 und es wird lediglich eine Gutschrift erteilt.
- c) Der beanstandete Teil der Ware wird zurückgesandt und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.
- d) Die beanstandete Ware verbleibt bei DE1 und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung.

Frage: Was hat DE1 bei den einzelnen Fällen bezüglich der Intrahandelsstatistik zu veranlassen?

Antwort: Grundsätzlich hat DE1 zunächst eine Intrastat-Meldung Eingang über die gesamte Warensendung abzugeben. Bezüglich der weiteren Abwicklung ist dann wie folgt zu verfahren:

- zu a): Für die zurückgesandte beanstandete Ware ist eine Intrastat-Meldung Versendung unter der Art des Geschäfts (AdG) „21“ abzugeben. Hierbei ist als Statistischer Wert der Betrag der Gutschrift einzutragen, ein Rechnungsbetrag ist nicht anzugeben.
(Hinweis: Eine Eingangsmeldung mit negativen Werten ist **nicht** zulässig.)
- zu b): Der Betrag der Gutschrift für die beanstandeten Waren ist bei den Wertangaben (Rechnungsbetrag und Statistischer Wert in vollen Euro) zu berücksichtigen, d. h.
 - ist die Intrastat-Meldung Eingang noch nicht abgegeben worden, ist die Gutschrift unmittelbar in Abzug zu bringen;
 - ist die Intrastat-Meldung bereits abgesandt worden, ist eine Korrektur der ursprünglichen Eingangsmeldung abzugeben (siehe [Nr. 3.3](#)).
 (Hinweis: Eine Versendungsmeldung über den gutgeschriebenen Betrag ist mangels einer physischen Warenbewegung **nicht** zulässig.)
- zu c): Für die zurückgesandten beanstandeten Waren ist eine Intrastat-Meldung Versendung unter AdG „21“ abzugeben. Für die Ersatzlieferung ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang unter AdG „22“ erforderlich. Sowohl in der Versendungsmeldung über die zurückgegebene Ware als auch in der Eingangsmeldung über die Ersatzlieferung ist kein Rechnungsbetrag einzutragen, als Statistischer Wert ist jeweils der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangsmeldung anzugeben.
- zu d): Für die gelieferte Ersatzware ist (nochmals) eine Intrastat-Meldung Eingang unter AdG „23“ erforderlich. Hierbei ist kein Rechnungsbetrag anzugeben, als Statistischer Wert ist der anteilige Wert lt. ursprünglicher Eingangsmeldung anzugeben.

Hinweise: 1. Das o.a. Beispiel gilt sinngemäß auch für die umgekehrte Verkehrsrichtung (DE liefert in einen anderen EU-Mitgliedstaat und es erfolgen importseitige Retouren/Gutschriften).

Im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist es zulässig, in den Intrastat-Meldungen eines Bezugszeitraum nur die „unter dem Strich“ übrigbleibende Transaktion anzumelden. Dies bedeutet, dass bspw. bei Kauf/Verkauf (AdG „11“), Rücklieferung (AdG „21“) und anschließender Ersatzlieferung (AdG „22“) innerhalb desselben Bezugszeitraum nur der Kauf/Verkauf (AdG „11“) angemeldet werden muss.

2. Sollte keine Gutschrift für die zurückgesandte Ware ausgestellt werden, sondern ein „**Rück-Verkauf/Kauf**“ mit einer Rechnung erfolgen, muss das betreffende Geschäft unter der AdG „11“ erfasst werden (siehe [Nr. 7.1.6](#)).

3. Rücklieferungen von zuvor be- oder verarbeiteten Waren zurück zum Eigentümer sind nicht als Rücksendung, sondern als Warensendung nach Lohnveredelung (AdG „51“ bzw. „52“) zu deklarieren. Unter den AdG „51“ und „52“ müssen auch Rücklieferungen von Waren zum Eigentümer angemeldet werden, die nicht veredelt wurden.

7.3 Nachträglich eingetretene Änderungen

Sollten nachträgliche Änderungen (z. B. spätere Vertragsänderungen oder nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende) eintreten, müssen die zugrunde liegenden Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik nicht berichtigt werden. Es sind nur die Anmeldepositionen zu korrigieren, die im **Zeitpunkt der Anmeldung** objektiv unzutreffend waren.

So ist keine Korrektur vorzunehmen, wenn sich zwei Vertragspartner einigen, dass bei der Erreichung eines Abnahmeziels von z. B. mehr als 10.000 Stück ein Sonderrabat gewährt wird. Man kann hier zwar davon ausgehen, dass entsprechende Konstellationen vertraglich vereinbart wurden, aber im Moment der Lieferung bzw. der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik ist (noch) nicht klar, wie viele Waren abgenommen werden.

Ein Unterschied besteht dabei zu sofort abziehbaren Rabatten oder Skonti, bei denen zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik bereits feststeht, dass diese in Anspruch genommen werden. Diese Vergünstigungen sollten unmittelbar berücksichtigt werden (siehe Erläuterungen zu [5.16](#) Rechnungsbetrag und [5.17](#) Statistischer Wert).

Betrifft eine nachträgliche Vertragsänderung jedoch Waren, die zunächst von der Anmeldung befreit waren, und hätte der neu gestaltete Vertrag im Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung zu einer Meldepflicht geführt, so führt eine solche Vertragsänderung nunmehr zu einer Nachmeldepflicht für den betreffenden vorangegangenen Warenverkehr. Als Bezugszeitraum gilt der Monat, in dem die Vertragsänderung wirksam wird.

Beispiel: Eine Ware wird zunächst für einen Zeitraum von 12 Monaten grenzüberschreitend vermietet (befreit gemäß Befreiungsliste Buchst. c) [Anhang 3](#)). Nach einem halben Jahr kommt man überein, den Vertrag in ein Kaufgeschäft umzuwandeln (oder die Mietdauer auf 36 Monate zu verlängern). Dies führt nunmehr zu einer statistischen Nachmeldung für den Monat der Vertragsänderung.

7.4 Anmeldung von Software

Software-Erzeugnisse sind grundsätzlich nur dann zur Intrahandelsstatistik anzumelden, wenn sie per Datenträger (z. B. CD-ROM, USB-Stick usw.) über die deutsche Grenze bewegt werden. D. h. Software, die via **Internet** versandt bzw. heruntergeladen wird, ist wegen der Einstufung als (reine) Dienstleistung von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. g) der Befreiungsliste ([Anhang 3](#))).

Bei Softwareprodukten auf Datenträgern ist außerdem zwischen „Standard-Software“ und „Individual-Software“ zu unterscheiden:

Datenträger mit sog. **Standard-Software** sind mit ihrem Gesamtwert (Wert des Datenträgers sowie Wert des Programms bzw. der Daten einschließlich der Kosten für die („Erst-“) Lizenzen) zur Intrahandelsstatistik **anzumelden**.

Unter Standard-Software werden in diesem Zusammenhang in der Regel Datenträger mit Daten und/oder Programm-befehlen verstanden (einschließlich Handbuch), die **seriell** erstellt wurden und als Einheit für eine **Vielzahl** von potentiellen Käufern bestimmt sind. Es steht hierbei der Warencharakter im Vordergrund. Typische Beispiele sind CD-ROMs, DVDs oder USB-Sticks mit Betriebssystemen wie Windows, Linux oder MacOS oder Audio- und Video-CD-ROMs, DVDs, USB-Sticks oder Blu-rays mit massenproduzierter Musik, Filmen oder Spielen.

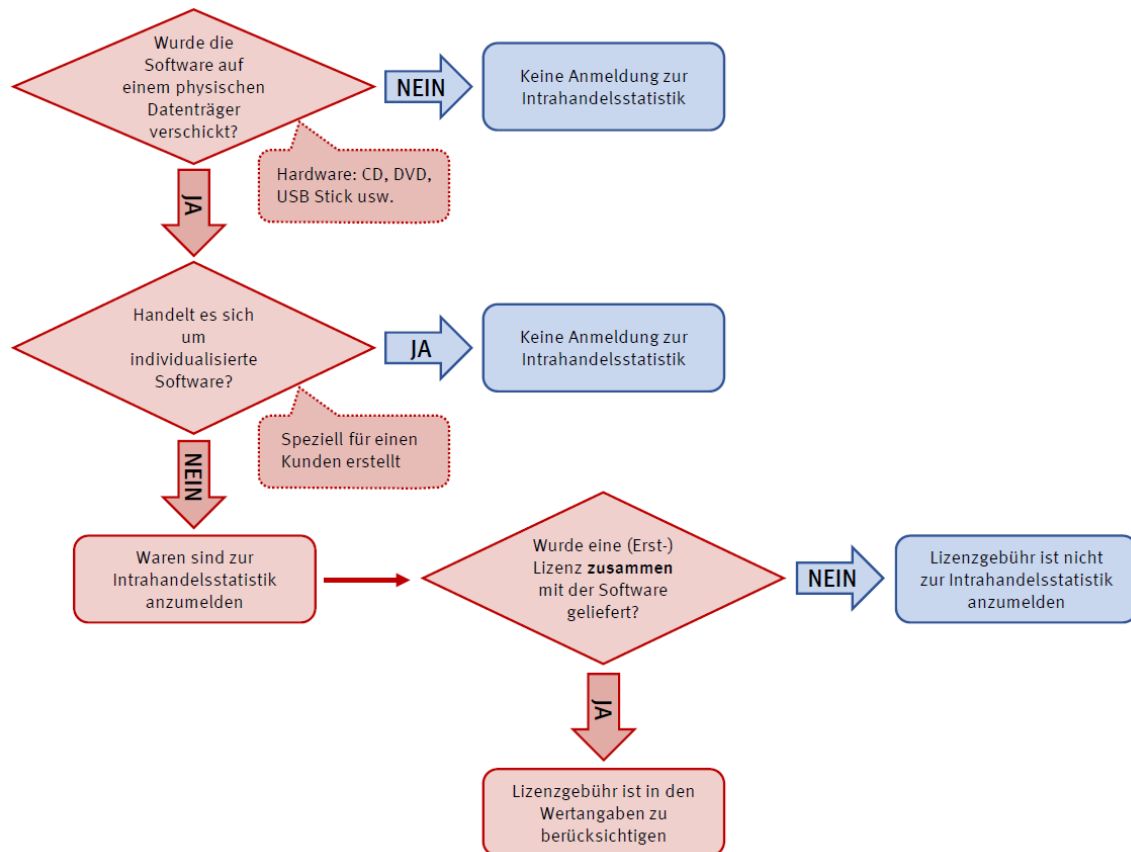
Individual-Software ist hingegen von der Anmeldung **befreit** (vgl. Buchst. f) der Befreiungsliste ([Anhang 3](#))). Unter Individual-Software versteht man ein Produkt (in der Regel mit ausführlicher Dokumentation), das ausschließlich für einen **bestimmten Kunden** programmiert wurde.

Lizenzverträge über die Nutzung von Software, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem entsprechenden Datenträgertransfer der Software stehen (z. B. nachträgliche Erwerbe von zusätzlichen Nutzungsrechten) sind **nicht** anzumelden, weder selbst, z. B. als Schriftstück, noch als (Wert-) Berichtigung einer bereits erfassten Standard-Software auf Datenträger.

Anmerkung: Da auch das Umsatzsteuerrecht bei der Unterscheidung von „Lieferungen“ und „sonstigen Leistungen“ die gleichen Abgrenzungskriterien anwendet, bedeutet dies für die Praxis, dass immer, wenn Softwareumsätze umsatzsteuerrechtlich als innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe behandelt werden, auch entsprechende Intrastat-Meldungen Versendung bzw. Eingang abzugeben sind.

Bei **Musik-Datenträgern** (z. B. CDs) ist darauf zu achten, dass beim (Statistischen) Wert auch die sog. **GEMA¹**-Gebühren oder entsprechende ausländische „GEMA“-Kosten für Urheberrechte hinzuzurechnen sind, soweit diese nicht bereits im zugrunde liegenden Rechnungspreis enthalten sind. Ist die Höhe dieser Kosten erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, so ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen.

Entscheidungshilfe für die Anmeldung von Software:



7.5 Anmeldung von Guthabekarten und Geschenkgutscheinen

Eine Anmeldung von Gutscheinen für im Voraus bezahlte Leistungen und Guthabekarten zur Intrahandelsstatistik kommt grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn diese physisch über die deutsche Grenze bewegt werden. D. h. Gutscheine, die via Internet versandt bzw. heruntergeladen werden, sind wegen der Einstufung als (reine) Dienstleistung von der Anmeldung befreit.

Werden Gutscheine physisch verschickt, ist zwischen Gutscheinen als Zahlungsmittel und Gutscheinen als Gegenstand einer kommerziellen Transaktion zwischen zwei Unternehmern zu unterscheiden:

Wenn eine Privatperson einen Gutschein kauft, um ihn für eine bestimmte Dienstleistung oder als Zahlungsmittel für den Erwerb einer Ware im (Online-)Handel zu verwenden, dann ist keine Anmeldung zur Intrahandelsstatistik vorzunehmen. In diesem Fall wird dem Empfänger bei der Einlösung der Gutscheine das Recht eingeräumt, eine bestimmte Dienstleistung in Anspruch zu nehmen (Eintritt in einen Erlebnispark, Aufenthalt in einem Hotel usw.) oder die Gutscheine werden als Zahlungsmittel verwendet (vgl. Buchst. b) der Befreiungsliste ([Anhang 3](#))).

Wenn die Gutscheine selbst Gegenstand eines Kaufvertrages zwischen zwei Unternehmern sind und physisch versandt werden (i. d. R. für den Weiterverkauf), sind diese Warenbewegungen zur Intrahandelsstatistik anzumelden.

1) Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte

In diesen Fällen wird der Gutschein selbst zur Ware und gilt nicht als Zahlungsmittel. Hierbei ist der Wert des Materials, der Druck- oder Stanzkosten für die Produktion und etwaige Lieferkosten anzugeben (nicht der Nennwert des Gutscheins).

7.6 Lohnveredelung (Be- oder Verarbeitung)

7.6.1 Definition und allgemeine Beschreibung

Unter „Lohnveredelung“ versteht man Vorgänge (Be-/Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.), bei denen aus vom Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung gestellten Vormaterialien **neue oder wirklich verbesserte Waren** hergestellt werden. Als Indizien für derartige Vorgänge gelten: Ein Einsatz von speziellen Werkzeugen oder Maschinen, eine industrielle Umgebung (z. B. Anlagen zur Be- oder Entlüftung) aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (z. B. Hygiene) oder die Notwendigkeit, dass Fachpersonal mit einer bestimmten Qualifikation die Tätigkeiten durchführt. Je nachdem, ob die Lohnveredelung im Inland oder im Ausland erfolgt, spricht man von „aktiver“ bzw. „passiver“ Lohnveredelung.

Eine Lohnveredelung hat nicht zwangsläufig die Umklassifizierung der Ware innerhalb des Warenverzeichnisses (Wechsel der Warennummer) zur Folge. Wenn sich die Warennummer nach der Bearbeitung jedoch ändert, dann ist dies ein Indiz für eine Lohnveredelung.

Wird bei der Bearbeitung einer Ware nur die ursprüngliche Funktion wiederhergestellt (dies schließt eine gewisse Verbesserung im Rahmen des technischen Fortschritts mit ein), handelt es sich nicht um einen meldepflichtigen Veredelungsvorgang, sondern um eine von der Intrahandelsstatistik befreite Reparatur/Wartung (siehe [7.7](#)).

Als „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik werden grenzüberschreitende innergemeinschaftliche Warenbewegungen angemeldet, wenn die aus den grenzüberschreitend zur Verfügung gestellten Vorerzeugnissen hergestellten Fertigprodukte später das Herstellungsland in der Regel wieder verlassen (Versendung) und entweder in das ursprüngliche Versendungsland zurückkehren (Eingang; AdG „41“ bzw. „51“) oder in ein anderes Land verbracht werden (Art des Geschäfts „42“ bzw. „52“). Es sind auch Fälle denkbar, in denen eine Warensendung zur Bearbeitung (Art des Geschäfts „42“) keine anschließende die deutsche Grenze überschreitende Lieferung nach sich zieht. Ebenso sind Fälle denkbar, in denen eine Warensendung nach Verarbeitung (Art des Geschäfts „52“) angemeldet werden muss, ohne dass eine vorherige die deutsche Grenze überschreitende Lieferung stattgefunden hat.

Anzumelden ist sowohl das grenzüberschreitende Verbringen („Beistellen“) der (kostenlosen) Vormaterialien als auch die spätere (grenzüberschreitende) Lieferung der Fertigprodukte.

Bei der Anmeldung der kostenlos zur Verfügung gestellten Vorerzeugnisse (Art des Geschäfts „41/42“) ist ein Statistischer Wert anzugeben, der einem marktüblichen Verkaufspreis (frei deutsche Grenze) entspricht; im Zweifel ist eine sorgfältige Schätzung vorzunehmen. Bei der Anmeldung der Fertigerzeugnisse (Art des Geschäfts „51/52“) sind als Rechnungsbetrag die vom Auftragnehmer berechneten Lohn-, Material-, Beförderungs- und Versicherungskosten anzugeben; beim Statistischen Wert muss außerdem noch der Wert der (kostenlos zur Verfügung gestellten) Vormaterialien eingerechnet werden.

Hinweis: Vorerzeugnisse, die unbearbeitet an den Auftraggeber zurückgehen, sind mit AdG „51“ bzw. „52“ und ihrem unveränderten Wert aus der vorangegangenen Warenanmeldung zu erfassen.

Wenn ein inländisches Unternehmen Rohwaren erwirbt (z. B. Stahl), diese zu anderen Waren verarbeitet oder im Inland verarbeiten lässt (z. B. zu Fahrzeugen) und sie anschließend wieder verkauft, handelt es sich aus Sicht der Intrahandelsstatistik nicht um eine Be- oder Verarbeitung. Diese Vorgänge müssen im Rahmen der Intrahandelsstatistik als Kauf/Verkauf (Art des Geschäfts „11“) erfasst werden. Im Bereich der Zollabfertigung kann in diesem Zusammenhang von einer sog. Eigenveredelung die Rede sein, dies ist aus Sicht der Außenhandelsstatistik allerdings keine Lohnveredelung.

7.6.2 Beistellung unbedeutender Teile und einfache Maßnahmen

Stellt der Auftraggeber jedoch nach ihrer **Funktion oder vom Wert** her nur unbedeutende Teile zur Verfügung (z. B. Etiketten, Schrauben usw.), so liegt **keine** Lohnveredelung vor. In diesen Fällen sind die sog. Beistellungen bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik unter der Art des Geschäfts „99“ in Verbindung mit einem Statistischen Wert und ohne Rechnungsbetrag zu erfassen. Für das grenzüberschreitend gelieferte Fertigprodukt wird regelmäßig ein Verkauf bzw. Kauf (Art des Geschäfts „11“) unterstellt, wobei der Wert der kostenlos vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Beistellungen bei der Wertermittlung der Fertigerzeugnisse ausnahmsweise **nicht** einbezogen wird.

Wenn bei einer Be- oder Verarbeitung von Waren die Vormaterialien teils vom Auftraggeber, teils vom Auftragnehmer (Veredler) bereitgestellt werden, ist abzugrenzen, ob eine Beistellung von **unbedeutenden** Teilen (= keine Lohnveredelung) oder **bedeutenden** Teilen (= Lohnveredelung) vorliegt. Die Abgrenzung ist basierend auf dem Wert der zur Verfügung gestellten Vormaterialien vorzunehmen:

- Wenn der Wert des vom Auftraggeber beigestellten Materials (ohne Eigentumsübertragung) verglichen zum vom Auftragnehmer beigestellten Material bedeutend ist, dann ist dies als Lohnveredelung zu erfassen. Die entsprechenden Warenbewegungen sind mit den Arten des Geschäfts 41/42 und 51/52 anzumelden.
- Wenn der Wert des vom Auftraggeber beigestellten Materials (ohne Eigentumsübertragung) verglichen zum vom Auftragnehmer beigestellten Material unbedeutend ist, dann liegt **keine** Lohnveredelung vor. In diesem Fall handelt es sich um eine Beistellung von unbedeutenden Teilen. Die beigestellten Teile sind mit Arten des Geschäfts 99 und die verkaufte Fertigware mit Art des Geschäfts 11 zu erfassen.

Ebenfalls **keine** Lohnveredelung liegt vor, wenn die Lohnarbeiten an den zur Verfügung gestellten Waren lediglich in **einfachen Maßnahmen** (z. B. einfaches Verpacken, Bügeln usw.) bestehen. In diesen Fällen wird generell auf eine statistische Erfassung der in diesem Rahmen vorübergehend exportierten bzw. importierten Waren verzichtet.

Die nachfolgenden Beispiele stellen **keine** einfachen Maßnahmen, sondern **Veredelungsvorgänge** dar:

- Zusammenbau von Produkten (die einzelnen Komponenten werden zur Herstellung eines neuen Produkts verwendet),
- Abfüllen von Flüssigkeiten in Flaschen (z. B. Wein aus Fässern),
- Konservenabfüllung von Waren (z. B. Dosensuppen),
- Verarbeitung einzelner Textilien zu Produkten (z. B. Kleidung, Handtaschen, Vorhänge),
- Verdünnung oder Konzentration von Flüssigkeiten (z. B. Orangennektar).

7.6.3 Beispielfälle

1. Ein Sportwagen wird zu Tuning-Arbeiten (z. B. Leistungssteigerung, Änderungen an der Karosserie) vorübergehend von Italien nach Deutschland verbracht. Neben den Lohnkosten werden auch einige vom inländischen Auftragnehmer selbst beschaffte Anbauteile berechnet.

Da es sich nach den durchgeführten Arbeiten um einen „wirklich verbesserten“ Sportwagen handelt, liegt eine Lohnveredelung vor, die entsprechend beim Eingang und der (Wieder-) Versendung mit der Art des Geschäfts „41“ bzw. „51“ anzumelden ist.

2. Für die Produktion eines Autos in der Tschechischen Republik wird u.a. die Motor-Getriebe-Einheit von Deutschland seitens des Auftraggebers unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller das Fahrzeug ohne den Wert der Motor-Getriebe-Einheit.

Es handelt sich um die „Verarbeitung“ von wichtigen Komponenten (sowohl wertmäßig als auch aufgrund ihrer Funktion) im Zusammenhang mit der Herstellung einer „neuen Ware“ (Auto), d. h. die Transaktion ist definitivonsgemäß sowohl bei der Versendung als auch beim Wiedereingang als „Lohnveredelung“ anzumelden.

3. Für die Produktion eines in Österreich gebauten Geländewagens stellt der deutsche Auftraggeber unentgeltlich das Markenemblem zur Verfügung. Beim Import des kompletten Fahrzeugs nach Deutschland berechnet der ausländische Hersteller des Geländefahrzeugs das Fahrzeug ohne den Wert des montierten Markenemblems.

Zwar werden die zur Verfügung gestellten Bestandteile „verarbeitet“, allerdings handelt es sich sowohl nach der Funktion als auch nach dem Wert um unbedeutende Teile (Markenemblem); weshalb **keine** „Lohnveredelung“ vorliegt, sondern ein Kaufgeschäft (Art des Geschäfts „11“) über ein Fahrzeug.

4. Ein älteres Fahrzeug wird zur Aufarbeitung der Lackierung (Waschen, Polieren und Konservieren) vorübergehend nach Polen verbracht.

Es handelt sich um **keine** „Lohnveredelung“ im Sinne der Intrahandelsstatistik, da die ausgeführten Arbeiten nur einfache Maßnahmen darstellen. Das grenzüberschreitende Verbringen des Fahrzeugs ist als „vorübergehende Verwendung“ von der Anmeldung befreit (Buchst. c) der Befreiungsliste ([Anhang 3](#))).

7.6.4 Verkauf von Fertigware unmittelbar nach Lohnveredelung

Wenn eine Be- oder Verarbeitung in Deutschland stattfindet und die Fertigware im Anschluss nicht wieder zum Auftraggeber in das ursprüngliche Versendungsland zurückgeschickt wird, sondern im Inland oder ins Ausland verkauft wird, ist der Eigentümer (der Auftraggeber der Lohnveredelung) nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht verpflichtet, sich in Deutschland steuerlich registrieren zu lassen. Mit dieser Registrierung vollzieht er vor der Be- bzw. Verarbeitung ein innergemeinschaftliches Verbringen der Rohware von seiner ausländischen auf seine deutsche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Der nachgelagerte Verkauf der Fertigware z. B. an einen ausländischen EU-Kunden ist aus deutscher Sicht eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung. Diese umsatzsteuerrechtliche Handhabung hat zwei wesentliche Auswirkungen auf die Intrahandelsstatistik:

1. Durch die umsatzsteuerrechtliche Registrierung wird das ausländische Unternehmen zu einer (deutschen) statistischen Einheit. Wenn die Statistischen Werte der ins Inland verbrachten Rohwaren bzw. die ins Ausland verkauften Fertigwaren dazu führen, dass die Warenverkehre des jeweiligen Unternehmens insgesamt die Anmeldeschwelle überschreiten, ist das ausländische Unternehmen (vom Monat des Überschreitens an) für diese Warenbewegungen auskunftspflichtig zur Intrahandelsstatistik in Deutschland. Das inländische Unternehmen, das die Be- bzw. Verarbeitung durchführt, ist damit **nicht** (zusätzlich) verpflichtet, Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik abzugeben.
2. Obwohl umsatzsteuerrechtliche Buchungen getätigt werden, die auf Käufe bzw. Verkäufe hindeuten, sind bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik diese grenzüberschreitenden Lieferungen als Sendungen zur bzw. nach der Be- oder Verarbeitung mit den Arten des Geschäfts „41/42“ bzw. „51/52“ anzugeben. Als Rechnungswert bei Arten des Geschäfts „51“ und „52“ sind die vom Auftragnehmer (Lohnveredler) berechneten Lohn-, Material-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Lohnveredelung anzugeben, nicht der Betrag aus dem Verkauf der Fertigware an den Kunden. Der Statistische Wert umfasst den Rechnungswert einschließlich des Wertes der (kostenlos zur Verfügung gestellten) Rohware.

Diese Erläuterung gilt entsprechend für eine passive Lohnveredelung, wenn ein deutsches Unternehmen als Auftraggeber im Ausland Waren bearbeiten lässt und die Fertigwaren im Anschluss unmittelbar im Ausland weiterverkauft: Die Versendung der Ware aus Deutschland ist dann unter Angabe der Art des Geschäfts „42“ zu erklären.

7.7 Reparaturen

In der Außenhandelsstatistik sind Waren, die zur bzw. nach Reparatur/Wartung exportiert oder importiert werden, von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik **befreit** (Buchstabe i) der Befreiungsliste – [Anhang 3](#)). Unter „Reparatur/Wartung“ versteht man in diesem Zusammenhang die **Wiederherstellung der ursprünglichen Funktion** oder des **ursprünglichen Zustandes** einer Ware. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

Ersatzteile, die in die **zur Reparatur grenzüberschreitend verschickten Waren** eingebaut werden bzw. in diesem Zusammenhang ausgebaute schadhafte Teile oder Altteile, sind von der Anmeldung befreit. Dies gilt auch, wenn im Rahmen einer Reparatur eine separate Rechnung vom Auftragnehmer für das eingebaute Ersatzteil ausgestellt wird. Vom Auftraggeber zur Durchführung einer Reparatur unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ersatzteile sind ebenfalls nicht anzumelden.

Importierte oder exportierte Waren, die als Ersatzteile zur **Ausführung** von Reparaturen dienen und Gegenstand eines Kaufgeschäftes sind, sind dagegen mit der Geschäftsart „11“ bzw. „12“ anzumelden. Dementsprechend sind beispielsweise Teile, welche vom Servicepersonal zur Durchführung einer Reparatur mitgeführt und am Einsatzort eingebaut werden, in der Intrahandelsstatistik anzumelden.

Ersatzteile, deren Kosten im Rahmen von längerfristigen **Wartungsverträgen** abgerechnet werden (nicht durch Einzelrechnungen), sind ebenfalls als Kaufgeschäfte (Art des Geschäfts 11/12) zu erfassen. In diesem Fall ist mangels einer separaten Einzelrechnungen für die Ersatzteile ein geschätzter Rechnungswert einzutragen.

Beispielfälle:

Ein deutscher Unternehmer DE1 kauft vom Unternehmer IT1 aus Italien einen Staubsauger. Nach kurzer Zeit wird der Motor defekt, wodurch der Staubsauger nicht mehr funktionsfähig ist.

Bei der anschließenden Schadensregulierung oder Garantieabwicklung können folgende Fälle unterschieden werden:

- a) Es erfolgt eine Versendung des schadhafte Staubsaugers nach Italien zur Reparatur. In Italien wird der defekte Motor ausgebaut und ein neuer Motor eingebaut. Nach erfolgter Reparatur wird der Staubsauger zusammen mit dem kaputten Motor zurück an DE1 geschickt.
- b) Der Staubsauger mit dem defekten Motor bleibt bei DE1 und es erfolgt eine kostenlose Ersatzlieferung eines neuen Motors im Rahmen der Garantieabwicklung.
- c) IT1 schickt einen Mitarbeiter mit einem neuen Motor zu DE1. Vor Ort wird der neue Motor vom Servicepersonal eingebaut. IT1 stellt das neue Ersatzteil DE1 in Rechnung.

- d) Zwischen DE1 und IT1 besteht ein längerfristiger Wartungsvertrag für den Staubsauger. Hier wird eine Jahresrechnung mit einer entsprechenden Gesamtrechnungssumme erstellt. Die Kosten für Ersatzteile sind im Wartungsvertrag integriert. IT1 versendet einen neuen Motor an DE1. Es wird keine separate Rechnung für den neuen Motor erstellt. Der Staubsauger bleibt bei DE1.

Antworten:

- zu a): Der Staubsauger wird im Zusammenhang mit einer Reparatur exportiert und importiert. Diese Warenbewegungen des Staubsaugers, das eingebaute Ersatzteil und das ausgebaute schadhafte Teil sind nicht zur Intrahandelsstatistik anzumelden (Buchstabe i) der Befreiungsliste – [Anhang 3](#)).
- zu b): Für die gelieferte Ersatzware (neuer Motor) ist von DE1 eine Intrastat-Meldung Eingang unter Art des Geschäfts „23“ erforderlich. Hierbei ist kein Rechnungsbetrag zu erfassen, als Statistischer Wert ist der handelsübliche Wert des Motors frei deutsche Grenze anzugeben (siehe [7.2](#) für weitere Beispiele zu Retouren und Gutschriften).
- zu c): Der Motor wird zur **Ausführung** von einer Reparatur importiert und ist Gegenstand eines **Kaufvertrages**. Der Transport des Motors ist von DE1 als Eingang mit Art des Geschäfts „11“ zur Intrahandelsstatistik anzumelden.
- zu d): Der Wartungsvertrag beinhaltet die Kosten für die Ersatzteile. Es liegt hier demnach eine Eigentumsübertragung mit finanzieller Gegenleistung für den neuen Motor vor. Der Motor ist von DE1 als Eingang mit Art des Geschäfts „11“ zur Intrahandelsstatistik anzumelden. In diesem Fall ist mangels einer separaten Einzelrechnung für den Motor ein geschätzter Rechnungswert einzutragen.

Nachfolgend eine beispielhafte Auflistung von befreiten grenzüberschreitenden Warenbewegungen im Zusammenhang mit Reparaturen, Wartungen und ähnlichen Dienstleistungen:

Reparaturen (Wartungen)

- einfacher Austausch eines Teils einer Ware (z. B. neue Bremsen in einem gebrauchten PKW),
- Aufladen von Batterien,
- Reparatur von Schäden an Waren, die während des Transports entstanden sind,
- Neuanstrich, wenn der vorhandene Anstrich alt oder defekt ist.

Ähnliche Dienstleistungen

- technische Instandhaltungsarbeiten oder Wartungstätigkeiten an Luftfahrzeugen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z. B. Kontrollen, obligatorischer regelmäßiger Austausch von Teilen),
- Prüfung, Einstellung, Regelung oder Zertifizierung von Waren (z. B. Luftfahrzeuge, Maschinen, Apparate, Fahrzeuge),
- Bügeln, Waschen, Reinigen, Trocknen,
- einfache Verpackungs- und Etikettierungsvorgänge.

7.8 Kostenlose Warensendungen

Bei grenzüberschreitenden Warenbewegungen ohne eine (unmittelbare) finanzielle Gegenleistung muss zunächst der dahinterliegende Sachverhalt geprüft werden. Je nachdem ist die Warenbewegung von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik befreit oder es ist eine Intrahandelsmeldung mit einer bestimmten Geschäftsart abzugeben.

Nachfolgend eine Auflistung von möglichen Sachverhalten für kostenlose Warensendungen:

1. **Reparatur und Wartung** – von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik befreit nach Buchstabe i) der Befreiungsliste (siehe [Anhang 3](#))
 - Bei einer Reparatur oder Wartung wird die Ware in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt oder die ursprüngliche Funktion der Ware wiederhergestellt (siehe Punkt [7.7](#)).
2. **Kostenlose Warenmuster und Werbeartikel** – von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik befreit nach Buchstabe h) der Befreiungsliste
 - Bei befreiten kostenlosen Warenmustern und Werbeartikeln handelt es sich um unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind. Die Warenbewegung bei Warenmustern erfolgt mit der Absicht, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren vorzubereiten.
 - Zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung findet eine Eigentumsübertragung statt. Die kostenfreien Warenmuster oder Werbeartikel verbleiben im Besitz des Warenempfängers, unabhängig von später realisierten Handelsgeschäften.
 - Beispiel: Waren wie Broschüren, Prospekte, Anstecker und Kugelschreiber, deren Hauptnutzen und -verwendung in der Werbung liegt und Warenmuster, die zur Veranschaulichung der Funktion der Ware dem potentiellen Kunden unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
3. **Ansichts- und Probesendungen** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Art des Geschäfts 32

- Zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung ist eine Eigentumsübertragung **geplant** und eine finanzielle Gegenleistung nach der Ansicht oder Probe ist beabsichtigt (siehe auch Beispiel unter [7.1.10](#)).
 - Eventuelle Rücksendungen der Ansichts- und Probesendungen zum Wareneigentümer sind mit Art des Geschäfts 21 in der jeweiligen Verkehrsrichtung zu erfassen.
 - Beispiel: Eine deutsche Firma, Hersteller von Medikamenten, beabsichtigt eine Verpackungsmaschine aus Polen zu kaufen. Um sicherzustellen, dass die Maschine für die geplanten Verpackungsarbeiten geeignet ist, wird sie nach Deutschland transportiert und getestet, mit der Absicht, diese Maschine nach erfolgreicher Erprobung zu kaufen. In der Eingangsmeldung ist die Art des Geschäfts 32 anzumelden. Sollte die Maschine nach Erprobung nicht erworben und an den Eigentümer zurückgeschickt werden, ist die Rücksendung mit Art des Geschäfts 21 in der Versendung anzumelden.
 - Ein Rechnungswert ist verpflichtend anzugeben, da ein Kaufgeschäft für die Ware beabsichtigt ist; eventuell ist eine Schätzung des Rechnungswertes erforderlich.
 - Als Bezugszeitraum ist der Monat der grenzüberschreitenden Warenbewegung anzugeben. Das eventuell später berechnete Kaufgeschäft (Rechnungsausstellung für den Erwerb der Maschine) ist nicht erneut zur Intrahandelsstatistik anzumelden.
4. **Geschenksendungen und Sachspenden** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Art des Geschäfts 34
- Zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung findet eine Eigentumsübertragung statt; eine finanzielle Gegenleistung hat aber weder unmittelbar stattgefunden noch ist eine zukünftig geplant.
 - Die Warensendung erfolgt **nicht** mit der Absicht, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren vorzubereiten.
 - Beispiel: Geschenke an die Belegschaft zum Firmenjubiläum oder das Spenden von gebrauchter Computer-Hardware.
5. **Naturalrabatt** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Art des Geschäfts 34 oder 11 und 12
- Ein Unternehmer entschließt sich bei einem Kaufgeschäft, seinem Handelspartner einen Naturalrabatt (kostenlose zusätzliche Ware) einzuräumen (siehe Beispiel [7.1.7](#)).
6. **Rücksendungen und Ersatzlieferungen bereits erfasster Ware** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Arten des Geschäfts 21 bis 23 (siehe [7.2](#)).

7.9 Innergemeinschaftliches Verbringen und Lagerverkehre

Das innergemeinschaftliche Verbringen ist das Befördern oder Versenden von Waren von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen EU-Mitgliedstaat innerhalb eines Unternehmens (z. B. versendet ein Unternehmen Ware aus seiner deutschen Betriebsstätte in sein polnisches Warenlager). Das Verbringen wird umsatzsteuerrechtlich einer innergemeinschaftlichen Lieferung und einem innergemeinschaftlichen Erwerb gegen Entgelt gleichgestellt. Es darf demzufolge grundsätzlich **nicht** als Geschäftsart mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung geschlüsselt werden (z. B. Art des Geschäfts 34).

Das innergemeinschaftliche Verbringen ist in der Intrahandelsstatistik je nach Sachverhalt mit verschiedenen Geschäftsarten anzumelden.

Nachfolgend eine Auflistung der häufigsten Sachverhalte:

1. **Distributionslager, Warenlager, Logistiklager** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Art des Geschäfts 31
 - Mit Geschäftsart 31 sind Warenbewegungen von einem bzw. auf ein Lager zu erfassen, das kein Konsignations-, Kommissions- oder Auslieferungslager ist (z. B. Logistiklager). Der Wechsel des Eigentums der Ware an eine **unbestimmte** Anzahl von Unternehmen oder Privatpersonen ist grundsätzlich beabsichtigt, hat jedoch zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Warenbewegung noch nicht stattgefunden.
 - Nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes sind Unternehmen, welche in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Warenlager unterhalten, verpflichtet, sich für die Warenbewegungen mit dem ausländischen Lager im Land der Lagerhaltung umsatzsteuerrechtlich zu registrieren (d. h. Besitz einer ausländischen USt-IdNr. bzw. Umsatzsteuernummer). Die Warenbewegungen im Zusammenhang mit dem ausländischen Lager werden umsatzsteuerrechtlich als innergemeinschaftliches Verbringen erfasst.
 - Alle meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Warenbewegungen im Zusammenhang mit dem Lager sind im Monat der Grenzüberschreitung zur Intrahandelsstatistik in der jeweiligen Verkehrsrichtung (Eingang oder Versendung) anzumelden. Ein Rechnungswert ist verpflichtend anzugeben (Rechnungswert aus der Proformarechnung für das innergemeinschaftliche Verbringen).
 - Siehe [7.1.5](#) Beispiel 2 und 3.

2. **Konsignations- und Auslieferungslager** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Art des Geschäfts 32
 - Mit Geschäftsart 32 sind Warenbewegungen von einem bzw. auf ein Konsignations- oder Auslieferungslager zu erfassen. Wesentliches Merkmal hierbei ist die Eigentumsübertragung an eine **begrenzte** Anzahl von Unternehmen bzw. Privatpersonen im Anschluss an die Lagerung (bspw. an das Unternehmen, auf dessen Gelände das Konsignations- bzw. Auslieferungslager betrieben wird).
 - Nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes ist ein Unternehmer – ohne die Nutzung der Vereinfachungsregelung § 6b UStG – verpflichtet, Warenbewegungen im Zusammenhang mit einem Konsignationslager- oder Auslieferungslager als innergemeinschaftliches Verbringen umsatzsteuerrechtlich zu erfassen.
 - Alle meldepflichtigen innergemeinschaftlichen Warenbewegungen im Zusammenhang mit dem Konsignations- oder Auslieferungslager sind im Monat der Grenzüberschreitung zur Intrahandelsstatistik in der jeweiligen Verkehrsrichtung (Eingang oder Versendung) anzumelden. Ein Rechnungswert ist verpflichtend anzugeben (Rechnungswert aus der Proformarechnung für das innergemeinschaftliche Verbringen).
 - Siehe [7.1.5](#) Beispiel 1.
3. **Kaufgeschäft** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Art des Geschäfts 11
 - Wenn Ware im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Verbringens nicht auf eine Lagerstätte oder zur Lohnveredelung grenzüberschreitend transportiert wird, sondern beispielsweise auf die eigene ausländische Betriebsstätte, ist Geschäftsart 11 zu nutzen.
 - Beispiel: ein deutscher Unternehmer verschickt 10 Drucker für seine Belegschaft in die Büros seiner österreichischen Betriebsstätte. Diese Warenbewegung ist als Versendung mit Geschäftsart 11 anzumelden.
4. **Lohnveredelung** – Anmeldung zur Intrahandelsstatistik mit Arten des Geschäfts 41 oder 42 bzw. 51 oder 52
 - Wenn eine Be- oder Verarbeitung in Deutschland stattfindet und die Fertigware im Anschluss nicht wieder zum ausländischen Auftraggeber in das ursprüngliche Versendungsland zurückgeschickt wird, sondern im Inland oder ins Ausland verkauft wird, ist der Eigentümer (der Auftraggeber der Lohnveredelung) nach Kenntnis des Statistischen Bundesamtes aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht verpflichtet, sich in Deutschland steuerlich registrieren zu lassen.
 - Durch die vorherige Registrierung vollzieht er mit der Be- bzw. Verarbeitung ein innergemeinschaftliches Verbringen der Rohware von seiner ausländischen auf seine deutsche Umsatzsteueridentifikationsnummer. Der nachgelagerte Verkauf der Fertigware z. B. an einen ausländischen EU-Kunden ist aus deutscher Sicht eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.
 - Obwohl umsatzsteuerrechtliche Buchungen getätigt werden, die auf Käufe bzw. Verkäufe hindeuten, sind bei der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik diese grenzüberschreitenden Lieferungen als Sendungen zur bzw. nach der Be- oder Verarbeitung mit den Arten des Geschäfts 41 oder 42 bzw. 51 oder 52 anzugeben.
 - Siehe [7.6.4](#) und [7.1.3](#) Beispiel 2 für weitere Erläuterungen.

7.10 Abfälle

Grundsätzlich muss bei dem grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Abfällen zwischen dem Handel (Kauf/Verkauf) von werthaltigem Abfall, der Bearbeitung von werthaltigem Abfall und der Entsorgung von Abfall unterschieden werden:

1. **Handel mit werthaltigem Abfall – Geschäftsart 11:** Darunter ist ein grenzüberschreitendes Handelsgeschäft zwischen zwei Partnern zu verstehen, die dies umsatzsteuerrechtlich als Verkauf bzw. Kauf darstellen. Zur Intrahandelsstatistik muss in diesem Fall ein Kaufgeschäft (Art des Geschäfts „11“) mit einem Rechnungsbetrag bzw. einem Statistischem Wert angemeldet werden.
Beispiel: Verkauf von Eisenschrott (7204 10 00).
2. **Bearbeitung von werthaltigem Abfall – Geschäftsarten 41/42 und 51/52:** In diesem Fall beauftragt ein Eigentümer von werthaltigem Abfall einen Bearbeiter im Rahmen einer Dienstleistung aus dem Abfall die Wertstoffe herauszutrennen, um im Anschluss die sortenreinen Teile wieder zurückzuerhalten. In der Außenhandelsstatistik ist dies als Lohnveredelung (Art des Geschäfts „41/42“ und „51/52“) mit den entsprechenden Statistischen Werten bzw. dem Rechnungsbetrag nach der Bearbeitung anzumelden.
Beispiel: Bearbeitung von defekten Katalysatoren (8421 32 00).

3. **Entsorgung von Abfall ohne Wert (negatives Wirtschaftsgut) – Geschäftsart 99:** Ein Unternehmen, das sich in dem Besitz von entsorgungspflichtigem Abfall befindet, versendet diesen Abfall zur Entsorgung gegen Entgelt an ein entsprechend zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Der Unternehmer muss mit anderen Worten für die Entsorgungsdienstleistung und damit für die Versendung der Ware eine Gebühr entrichten. Grundsätzlich spielt es für den zugrunde liegenden Warenverkehr keine Rolle, ob im Laufe der Bearbeitung ein Stoff gewonnen werden kann, der wiederum einen werthaltigen Charakter aufweist und weiterverwendet (auch verkauft) werden kann. Zur Intrahandelsstatistik ist dies in der tatsächlichen Verkehrsrichtung, mit Art des Geschäfts „99“, dem tatsächlichen Gewicht und einem Rechnungsbetrag von einem Euro anzugeben. Als Statistischer Wert ist der Wert der Ware frei deutsche Grenze anzugeben. Sollte der Abfall einen negativen Wert haben, ist im Feld Statistischer Wert „1“ einzutragen.
Beispiel: Entsorgung von flüssigen, anorganischen Chemieabfällen (3825 69 00).

Anhang 1 Länderverzeichnis für die Außenhandelsstatistik

(Stand: November 2023)

Länder der Bundesrepublik Deutschland

01	Schleswig-Holstein	07	Rheinland-Pfalz	13	Mecklenburg-Vorpommern
02	Hamburg	08	Baden-Württemberg	14	Sachsen
03	Niedersachsen	09	Bayern	15	Sachsen-Anhalt
04	Bremen	10	Saarland	16	Thüringen
05	Nordrhein-Westfalen	11	Berlin		
06	Hessen	12	Brandenburg		

Verzeichnis der EU-Mitgliedstaaten

AT	Österreich	FI	Finnland	LV	Lettland
BE	Belgien	FR	Frankreich	MT	Malta
BG	Bulgarien	GR	Griechenland	NL	Niederlande
CY	Zypern	HR	Kroatien	PL	Polen
CZ	Tschechien	HU	Ungarn	PT	Portugal
DE	Deutschland	IE	Irland	RO	Rumänien
DK	Dänemark	IT	Italien	SE	Schweden
EE	Estland	LT	Litauen	SI	Slowenien
ES	Spanien	LU	Luxemburg	SK	Slowakei

Alphabetisches Verzeichnis der Länder und Gebiete

Afghanistan	AF	Besetzte palästinensische Gebiete	PS	El Salvador	SV
Ägypten	EG	Bhutan	BT	Eritrea	ER
Albanien	AL	Bolivien, Plurinationaler Staat	BO	Estland	EE
Algerien	DZ	Bonaire, Sint Eustatius und Saba	BQ	Eswatini	SZ
Amerikanische Jungferninseln	VI	Bosnien und Herzegowina	BA	Falklandinseln	FK
Amerikanische Überseeinseln, kleinere	UM	Botsuana	BW	Färöer	FO
Amerikanisch-Samoa	AS	Bouvetinsel	BV	Fidschi	FJ
Andorra	AD	Brasilien	BR	Finnland	FI
Angola	AO	Britische Jungferninseln	VG	Föderierte Staaten von Mikronesien	FM
Anguilla	AI	Britisches Territorium im Indischen Ozean	IO	Frankreich	FR
Antarktis	AQ	Brunei Darussalam	BN	Französische Südgebiete	TF
Antigua und Barbuda	AG	Bulgarien	BG	Französisch-Polynesien	PF
Äquatorialguinea	GQ	Burkina Faso	BF	Gabun	GA
Argentinien	AR	Burundi	BI	Gambia	GM
Armenien	AM	Cabo Verde	CV	Georgien	GE
Aruba	AW	Ceuta	XC	Ghana	GH
Aserbaidshjan	AZ	Chile	CL	Gibraltar	GI
Äthiopien	ET	China	CN	Grenada	GD
Australien	AU	Cookinseln	CK	Griechenland	GR
Bahamas	BS	Costa Rica	CR	Grönland	GL
Bahrain	BH	Côte d'Ivoire	CI	Guam	GU
Bangladesch	BD	Curaçao	CW	Guatemala	GT
Barbados	BB	Dänemark	DK	Guinea	GN
Belarus	BY	Deutschland	DE	Guinea-Bissau	GW
Belgien	BE	Dominica	DM	Guyana	GY
Belize	BZ	Dominikanische Republik	DO	Haiti	HT
Benin	BJ	Dschibuti	DJ	Heard und die McDonaldinseln	HM
Bermuda	BM	Ecuador	EC	Heiliger Stuhl (Vatikanstadt)	VA

Honduras	HN	Mauretania	MR	Sint Maarten (niederländischer Teil)	SX
Hongkong	HK	Mauritius	MU	Slowakei	SK
Indien	IN	Melilla	XL	Slowenien	SI
Indonesien	ID	Mexiko	MX	Somalia	SO
Irak	IQ	Moldau, Republik	MD	Spanien	ES
Iran, Islamische Republik	IR	Mongolei	MN	Sri Lanka	LK
Irland	IE	Montenegro	ME	St. Barthélemy	BL
Island	IS	Montserrat	MS	St. Helena, Ascension und Tristan da Cunha	SH
Israel	IL	Mosambik	MZ	St. Kitts und Nevis	KN
Italien	IT	Myanmar	MM	St. Lucia	LC
Jamaika	JM	Namibia	NA	St. Pierre und Miquelon	PM
Japan	JP	Nauru	NR	St. Vincent und die Grenadinen	VC
Jemen	YE	Nepal	NP	Südafrika	ZA
Jordanien	JO	Neukaledonien	NC	Sudan	SD
Kaimaninseln	KY	Neuseeland	NZ	Südgeorgien und die Südlichen Sandwichinseln	GS
Kambodscha	KH	Nicaragua	NI	Südsudan	SS
Kamerun	CM	Niederlande	NL	Suriname	SR
Kanada	CA	Niger	NE	Syrien, Arabische Republik	SY
Kasachstan	KZ	Nigeria	NG	Tadschikistan	TJ
Katar	QA	Niue	NU	Taiwan	TW
Kenia	KE	Nordirland	XI	Tansania, Vereinigte Republik	TZ
Kirgisistan	KG	Nördliche Marianen	MP	Thailand	TH
Kiribati	KI	Nordmazedonien	MK	Timor-Leste	TL
Kokosinseln (Keelinginseln)	CC	Norfolkinsel	NF	Togo	TG
Kolumbien	CO	Norwegen	NO	Tokelau	TK
Komoren	KM	Oman	OM	Tonga	TO
Kongo	CG	Österreich	AT	Trinidad und Tobago	TT
Kongo, demokratische Republik	CD	Pakistan	PK	Tschad	TD
Korea, demokratische Volksrepublik	KP	Palau	PW	Tschechien	CZ
Korea, Republik	KR	Panama	PA	Tunesien	TN
Kosovo	XK	Papua-Neuguinea	PG	Türkei	TR
Kroatien	HR	Paraguay	PY	Turkmenistan	TM
Kuba	CU	Peru	PE	Turks- und Caicosinseln	TC
Kuwait	KW	Philippinen	PH	Tuvalu	TV
Laos, demokratische Volksrepublik	LA	Pitcairn	PN	Uganda	UG
Lesotho	LS	Polen	PL	Ukraine	UA
Lettland	LV	Portugal	PT	Ungarn	HU
Libanon	LB	Ruanda	RW	Uruguay	UY
Liberia	LR	Rumänien	RO	Usbekistan	UZ
Libyen	LY	Russische Föderation	RU	Vanuatu	VU
Liechtenstein	LI	Salomonen	SB	Venezuela, Bolivarische Republik	VE
Litauen	LT	Sambia	ZM	Vereinigte Arabische Emirate	AE
Luxemburg	LU	Samoa	WS	Vereinigte Staaten	US
Macau	MO	San Marino	SM	Vereinigtes Königreich	GB
Madagaskar	MG	São Tomé und Príncipe	ST	Vietnam	VN
Malawi	MW	Saudi-Arabien	SA	Wallis und Futuna	WF
Malaysia	MY	Schweden	SE	Weihnachtsinsel	CX
Malediven	MV	Schweiz	CH	Westsahara	EH
Mali	ML	Senegal	SN	Zentralafrikanische Republik	CF
Malta	MT	Serbien	XS	Zypern	CY
Marokko	MA	Seychellen	SC		
Marshallinseln	MH	Sierra Leone	SL		
		Simbabwe	ZW		
		Singapur	SG		

Das Länderverzeichnis dient nur statistischen Zwecken. Aus den Bezeichnungen kann keine Bestätigung oder Anerkennung des politischen Status eines Landes oder der Grenzen seines Gebietes abgeleitet werden.

Zum sog. „Brexit“ und den Anmeldungen zur Intrahandelsstatistik verweisen wir auf die Darstellung auf S. 50.

Anhang 2 Anwendung des Intrastat-Erhebungssystems für EU-Sondergebiete

Die nachfolgende Aufstellung gibt an, welches Anmeldeverfahren („Intrastat“ oder „Zoll“) für die einzelnen europäischen und ggf. außereuropäischen Gebiete zur Anwendung kommt.

Hintergrund für die unterschiedlichen Meldesysteme ist der besondere umsatzsteuer- oder zollrechtliche Status dieser Gebiete.

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) oder Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
Belgien	—	Intrastat
Bulgarien	—	Intrastat
Dänemark	Färöer Inseln Grönland	Intrastat Zoll Zoll
Deutschland (inkl. Helgoland)	Büsingens	Intrastat Zoll
Estland	—	Intrastat
Finnland	Åland-Inseln	Intrastat Zoll
Frankreich	Überseeische Départements ¹⁾ Überseeische Gebiete ²⁾ und Gebietskörperschaften ³⁾	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Griechenland	Berg Athos	Intrastat Zoll
Irland	—	Intrastat
Italien	ital. Ufer des Luganer Sees Livigno Campione d'Italia	Intrastat Zoll Zoll Zoll
Kroatien	—	Intrastat
Lettland	—	Intrastat
Litauen	—	Intrastat
Luxemburg	—	Intrastat
Malta	—	Intrastat
Niederlande (nur europäische Gebiete)	—	Intrastat
Österreich	—	Intrastat
Polen	—	Intrastat
Portugal (inkl. Azoren und Madeira)	—	Intrastat
Rumänien	—	Intrastat
Schweden	—	Intrastat
Slowakei	—	Intrastat
Slowenien	—	Intrastat
Spanien	Balearen ⁴⁾ Kanarische Inseln ⁵⁾	Intrastat Intrastat Zoll

Anmerkungen ¹⁾ Martinique, Mayotte, Guadeloupe, Guayana (Franz.), Réunion

²⁾ Neukaledonien, Polynesien, Wallis, Futuna

³⁾ St. Barthélemy, St. Pierre, Miquelon, französische Südgebiete (Antarktis)

⁴⁾ Mallorca, Menorca, Formentera, Ibiza

⁵⁾ Fuerteventura, Gomera, Gran Canaria, Hierro, Lanzarote, La Palma, Teneriffa

noch Anhang 2

EU-Mitgliedstaaten	Besondere Teile des Hoheitsgebietes	Anwendung des Intrastat- („Intrastat“) oder Zollanmeldeverfahrens („Zoll“)
noch Spanien	Ceuta und Melilla	Zoll
Tschechien	—	Intrastat
Ungarn	—	Intrastat
Vereinigtes Königreich ⁷⁾	Nordirland	Intrastat
	Kanalinseln ⁶⁾	Zoll
	Insel Man	Zoll
	Gibraltar	Zoll
Zypern	Akrotiri und Dhekelia	Intrastat
	Nordzypern	Intrastat
		Zoll
Übrige europäische Gebiete		
	Andorra	Zoll
	Liechtenstein	Zoll
	Monaco	Intrastat
	San Marino	Zoll
	Vatikanstadt	Zoll

Anmerkungen

⁶⁾ Jersey, Guernsey, Alderney, Sark, Herm

⁷⁾ „Brexit“ und Sonderstatus Nordirland:

Übersicht der Änderungen für das Vereinigte Königreich ab dem 01.01.2021:

Warenverkehr mit ...	Meldeweg	Ländercode für Bestimmungsmittgliedstaat/-land bzw. Versandungsmittgliedstaat/-land	Ländercode für Ursprungsland
dem Vereinigten Königreich (ohne Nordirland)	Zollanmeldung	GB	GB
Nordirland	INTRASTAT-Meldung	XI	GB

Für weitere Informationen siehe auch

<https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/brexit.html> sowie

<https://www.zoll.de>

Anhang 3 Befreiungsliste

Von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik sind folgende Waren und Warenverkehre befreit¹:

- a) Währungsgold (z. B. Transaktionen zwischen Nationalbanken), verliehene Gedenkmünzen und Ehrenzeichen;
- b) gesetzliche Zahlungsmittel sowie Wertpapiere, einschließlich Wertzeichen (auch Gutscheine und Vignetten), die zur Bezahlung von Dienstleistungen, z. B. Porto, sowie von Steuern oder Nutzungsgebühren dienen;

Anmerkung: Wenn Münzen im Umlauf als Sammlerstücke bzw. Anlagevermögen über ihrem Nennwert verkauft werden, dann werden sie nicht als gesetzliche Zahlungsmittel behandelt und sind zur Intrahandelsstatistik anzumelden.

- c) Waren zur oder nach der vorübergehenden Verwendung (z. B. Miete, Leihe, Operate Leasing), sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 1. eine Veredelung ist weder geplant noch erfolgt,
 2. die erwartete Dauer der vorübergehenden Verwendung beträgt höchstens 24 Monate,
 3. die Versendung/Eingang ist nicht als (innergemeinschaftliche[r]) Lieferung/Erwerb für Umsatzsteuerzwecke zu erfassen;

- z. B.:
- Messe- und Ausstellungsgut,
 - Theaterdekorationen, Spielfilme,
 - Karusselle, Jahrmarktsattraktionen,
 - Berufsausrüstung,
 - Waren, die zu einer kostenlosen Nachbesserung zum Verkäufer zurückgeschickt und im Anschluss erneut ausgeliefert werden,
 - Geräte und Ausrüstung für Versuche,
 - Tiere für Wettbewerbe, Zucht, Rennen usw.,
 - Waren, die zur Reparatur/Wartung von ausländischen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Inland bestimmt sind, und solche, die zur Reparatur/Wartung von deutschen Beförderungsmitteln, Behältern und Lademitteln im Ausland bestimmt sind, sowie Teile, die im Rahmen dieser Reparaturen/Wartungen ausgetauscht wurden,
 - Umschließungen,
 - Leihgut (Warenbewegung ohne Benutzungsentgelt), Mietgeschäfte und Operate Leasing,
 - Geräte und Ausrüstung für das Baugewerbe,
 - Leere Behälter (z. B. leere Flaschen, Feuerlöscher usw.), die vorübergehend zum Zwecke des Befüllens im- oder exportiert werden,
 - zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken bestimmte Waren (entsprechende Waren sind auch dann von der Anmeldung befreit, wenn sie nicht zurückgesandt werden, weil sie bei den Untersuchungen verbraucht wurden oder wirtschaftlich nicht mehr verwertbar sind);

Anmerkung: Wird aufgrund einer Vertragsänderung die 24-Monatsfrist überschritten oder erfolgt nachträglich ein Eigentumswechsel, so ist eine (nachträgliche) Meldung für den Monat der Vertragsänderung erforderlich.

¹ Die Befreiungsliste ist in Anlage 4 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) vom 07.07.2021 (BGBl. I S. 2580) hinterlegt.

d) Warenbewegungen zwischen

- dem Erhebungsgebiet und den territorialen Exklaven Deutschlands in anderen Ländern,
- dem Ausland und den exterritorialen Einheiten auf deutschem Staatsgebiet.

Dies gilt für

1. den Warenverkehr zwischen dem Heimatland und der jeweiligen Botschaft bzw. den jeweiligen Streitkräften,
 2. den Warenverkehr zwischen dem Sitz einer internationalen Organisation innerhalb Deutschlands und anderen Sitzen einer internationalen Organisation,
 3. den Warenverkehr der exterritorialen Einheit mit anderen Staaten;
- e) Auszeichnungen, Ehrengaben, Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen sowie Waren, die zum Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmt sind,
- f) Waren, die als Datenträger von individualisierten Informationen (z. B. Konstruktionspläne oder Geschäftsunterlagen) verwendet werden, einschließlich Software und Filme;
- Individualisierte Informationen sind im Auftrag eines bestimmten Kunden erstellte Informationen, die nur für diesen bestimmt und nur von ihm zu verwenden sind.
- g) aus dem Internet heruntergeladene Daten und Software;
- h) unentgeltlich gelieferte Waren, die nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind, sofern die Warenbewegung ausschließlich mit der Absicht erfolgt, ein späteres Handelsgeschäft durch Vorführung der Eigenschaften der Waren oder Dienstleistungen vorzubereiten oder zu unterstützen, wie z. B.:
- Werbematerial (Waren wie Broschüren, Prospekte, Anstecker und Kugelschreiber, deren Hauptnutzen und -verwendung in der Werbung liegt),
 - Warenmuster (Waren, die zur Veranschaulichung ihrer Funktion dem potentiellen Kunden dauerhaft überlassen werden);
- i) Warensendungen defekter Güter zur oder nach der **Reparatur** (oder Wartung) und die dabei eingebauten Neu-/Ersatzteile sowie ersetzte schadhafte Teile;
- Anmerkung: Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrechterhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.
- j) Beförderungsmittel während ihres Betriebs einschließlich Trägerraketen für die Raumfahrt während des Starts. Dies schließt mitgeführte Ersatzteile, Betriebsmittel und Bordvorräte, sowie Mehrzweck-Lademitel ein. Dies umfasst unter anderem Paletten, Druckbehälter für verdichtete oder flüssige Gase, Kabeltrommeln und Kettbäume, soweit die Waren nicht Gegenstand eines Handelsgeschäfts sind,
- Anmerkung: Pfand- bzw. Leergut, das in einem Kreislauf zirkuliert d. h. es wird von einem Lieferanten an einen Kunden (gegen Berechnung einer Gebühr) abgegeben und in der Folge zu einem späteren Zeitpunkt (mit entsprechender Rückerstattung bzw. Gutschrift) wieder zurückgegeben, ist ebenfalls befreit.
- k) Behälter (Container) und sonstige Großraumbehältnisse, die wie diese verwendet werden; diese Waren sind auch dann befreit, wenn sie während der vorübergehenden Verwendung instandgesetzt werden,
- l) Treibstoff und Bordvorräte, die an Straßenfahrzeuge, Züge und Binnenschiffe geliefert werden, deren wirtschaftlicher Eigentümer seinen Sitz im Ausland hat,

- m) Waren des freien Verkehrs, die vom deutschen Staatsgebiet geliefert werden zum Ge- oder Verbrauch für Einrichtungen auf hoher See im Bereich der ausschließlichen Wirtschaftszone Deutschlands;
- n) *nur für den Extrahandel,*
- o) *nur für den Extrahandel,*
- p) abonnierte Zeitungen und Zeitschriften,
- q) Briefsendungen ohne Waren,
- r) Übersiedlungsgut sowie Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung, Aussteuer und Haushaltsgegenstände einer Person, die ihren Wohnort aus dem Grund der Eheschließung verlegt,
- s) Erbschaftsgut,
- t) Ausstattung, Ausbildungsmaterialien und Haushaltsgegenstände von Schülern und Studenten,
- u) Särge mit Leichnamen, Urnen mit der Asche verstorbener Personen und mitgeführtem Grabschmuck,
- v) Waren für oder von wohltätigen oder philanthropischen Organisationen und Waren, welche für Hilfe im Katastrophenfall bestimmt sind.

Dies umfasst folgende Warenbewegungen:

- Unentgeltlich gelieferte Waren, die **von** einer anerkannten Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation im- oder exportiert werden.
- Unentgeltlich gelieferte Waren, die **an** eine anerkannte wohltätige oder philanthropische Organisation exportiert werden.
- Unentgeltlich gelieferte Waren zugunsten von Katastrophenopfern, die im Eigentum der betreffenden Organisation bleiben oder Waren, die den Opfern solcher Katastrophen unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Diese befreiten Warenlieferungen können beispielsweise folgendes beinhalten: Nahrungsmittel, Kleidung, Medikamente usw. Es kann sich auch um Waren handeln, die für den Gebrauch durch die Organisationen bestimmt sind, z. B. Ausrüstung und Büromaterial.

- w) Waren, die deutsche Schiffe auf hoher See oder im schweizerischen Teil des Untersees und des Rheins gewinnen oder aus solchen Waren herstellen und in Häfen des Erhebungsgebietes anlanden; von solchen Schiffen aufgefischtes und an Land gebrachtes sowie seedriftiges Gut sowie an den Küsten geborgenes Strandgut,
- x) menschliche Organe, die im Rahmen einer Organspende importiert oder exportiert werden.

Anhang 4 Art des Geschäfts

Nummer	Art des Geschäfts
Geschäfte mit tatsächlicher Eigentumsübertragung und finanzieller Gegenleistung ^(a)	
11	Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) ^(b)
12	Direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n) (einschließlich Fernverkauf) ^(c)
Rücksendung und unentgeltliche Ersatzlieferung von Waren, die bereits unter den Schlüsselnummern 11, 12, 31 bis 33 oder 71, 72 erfasst wurden ^(d)	
21	Rücksendung von Waren
22	Ersatz für zurückgesandte Waren
23	Ersatz (z. B. wegen Garantie) für nicht zurückgesandte Waren
Geschäfte mit geplanter Eigentumsübertragung oder Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung	
31	Beförderungen in/aus ein(em) Lager (ausgenommen Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte) ^(e)
32	Ansichts- oder Probesendungen (einschließlich Auslieferungs- und Konsignationslager, sowie Kommissionsgeschäfte) ^(f)
33	Finanzierungsleasing (Mietkauf) ^(g)
34	Geschäfte mit Eigentumsübertragung ohne finanzielle Gegenleistung, einschließlich Tauschhandel ^(h)
Geschäfte zur Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung) ⁽ⁱ⁾	
41	Waren, die voraussichtlich in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen
42	Waren, die voraussichtlich nicht in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen
Geschäfte nach der Lohnveredelung (ohne Eigentumsübertragung) ⁽ⁱ⁾	
51	Waren, die in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen
52	Waren, die nicht in den ursprünglichen Versandungsmitgliedstaat zurückgelangen
Spezielle, für nationale Zwecke kodierte Geschäfte (Schlüsselnummer „6“) - Nur für den Extrahandel -	
Geschäfte nach der Zollabfertigung (ohne Eigentumsübertragung, betrifft Waren in Quasi-Einfuhr)	
71	Versendung in einen anderen Mitgliedstaat nach vorheriger Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr in Deutschland ^(l)
72	<i>Verbringung von Waren aus einem Mitgliedstaat nach Deutschland zur Überführung der Waren in das Ausfuhrverfahren – nur für den Extrahandel –</i>
81	Geschäfte mit Lieferung von Baumaterial und technischen Ausrüstungen im Rahmen von Hoch- oder Tiefbauarbeiten als Teil eines Generalvertrags, bei denen keine einzelnen Waren in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung über den Gesamtwert des Vertrags ausgestellt wird ^(k)
Andere Geschäfte, die sich den anderen Codes nicht zuordnen lassen	
91	Miete, Leihe und Operate Leasing ^(l) über mehr als 24 Monate ^(m)
99	Sonstige Warenverkehre, nicht anderweitig erfasst ⁽ⁿ⁾

noch Anhang 4

Anmerkungen

- ^(a) Hier ist die Mehrzahl der Versendungen und Eingänge zu erfassen, d. h. die Geschäfte, bei denen
- das **Eigentum** zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden **wechselt und**
 - eine **finanzielle Gegenleistung erfolgt**.

Dies gilt auch für Bewegungen von Waren zwischen verbundenen Unternehmen, selbst wenn keine sofortige Bezahlung erfolgt.

Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die an der deutschen Grenze auf Antrag eines Fiskalvertreters in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und dann sofort in ein anderes EU-Land verbracht werden, sind unter der Schlüsselnummer 71 zu erfassen.

^(b) Beide Vertragspartner sind Unternehmen (sog. „Business-to-Business-Geschäfte“). Darüber hinaus sind Lieferungen von Ersatzteilen und anderen Ersatzlieferungen gegen Entgelt, (Rück-) Käufe deutscher Waren sowie innergemeinschaftliche Fernverkäufe an „Nicht-Unternehmer“ (juristische Personen, Kleinunternehmer usw. gemäß § 3a Abs. 5 Satz 1 sowie § 1a Abs. 3 Nr. 1 UStG) im Rahmen des One-Stop-Shops-Verfahrens (bei Versendungen) unter Schlüsselnummer 11 zu melden.

^(c) Hierunter sind Kauf- bzw. Verkaufsgeschäfte zu erfassen, bei denen mindestens ein Vertragspartner eine Privatperson ist (sog. „Business-to-Consumer; Consumer-to-Business, Consumer-to-Consumer“-Geschäfte). Dabei ist z. B. bei Fernverkäufen/Versandhandel (auch im Rahmen des One-Stop-Shops-Verfahrens) entscheidend, dass zum Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Lieferung bereits feststeht, dass der Abnehmer im Bestimmungsland eine Privatperson ist.

^(d) Rücksendungen und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter den Schlüsselnummern 81 bis 99 registriert wurden, sind unter der entsprechenden Nummer zu erfassen. Die Rücksendung unveredelter Ware ist unter 51 bzw. 52 anzumelden.

^(e) Unter der Schlüsselnummer 31 sind nur Sendungen auf ein/von einem Lager zu erfassen, die nicht unter der Schlüsselnummer 32 zu erfassen sind, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist und bei denen es **eine unbestimmte Anzahl an Unternehmen bzw. Privatpersonen** gibt, auf die das Eigentum im Anschluss an die Einlagerung übergehen soll. Die Waren sind dafür bestimmt, auf den allgemeinen Absatzmarkt zu gelangen. Werden die Waren aus einem Lager in Deutschland wieder ins Ausland versandt (Zwischenlagerung in Deutschland) und befinden sich die Waren im Eigentum einer im Ausland ansässigen Person, so ist dies wie bei der Einlagerung mit der Schlüsselnummer 31 anzumelden, auch wenn der Wiederversendung bspw. ein Kaufgeschäft zugrunde liegt.

^(f) Unter der Schlüsselnummer 32 sind Sendungen auf ein/von einem Lager zu erfassen, bei denen die Eigentumsübertragung beabsichtigt ist und bei denen es **eine begrenzte Anzahl an Unternehmen bzw. Privatpersonen** gibt, auf die das Eigentum übergehen soll. Hierunter fallen z. B. Auslieferungslager („call-off-stock“), Konsignationslager und Kommissionsgeschäfte. Werden die Waren aus dem Lager wieder ins Ausland versandt (Zwischenlagerung in Deutschland) und befinden sich die Waren im Eigentum einer im Ausland ansässigen Person, so ist dies wie bei der Einlagerung mit der Schlüsselnummer 32 anzumelden, auch wenn der Wiederversendung bspw. ein Kaufgeschäft zugrunde liegt. Nicht von der statistischen Meldepflicht befreite (berechnete) Ansichts- und Probesendungen sind ebenfalls mit der Schlüsselnummer 32 anzumelden.

^(g) Finanzierungsleasing beinhaltet Geschäfte, bei denen die Leasingraten so berechnet werden, dass sie den ganzen oder fast den ganzen Warenwert abdecken. Die Vorteile und Risiken des Eigentums gehen auf den Leasingnehmer über; bei Vertragsende wird der Leasingnehmer auch rechtlich Eigentümer der Waren.

^(h) Unter der Schlüsselnummer 34 sind alle Warenverkehre zu erfassen, bei denen das Eigentum an den Waren übertragen wird, eine finanzielle Gegenleistung jedoch weder unmittelbar stattfindet noch zukünftig beabsichtigt ist. Hierunter fallen auch Kompensationsgeschäfte (Tauschhandel), d. h. Geschäfte mit materieller Gegenleistung sowie Sendungen ohne jede Gegenleistung wie Schenkungen und Sachspenden. Rücksendungen und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter der Schlüsselnummer 34 registriert wurden, sind ebenfalls unter der Nummer 34 zu erfassen.

⁽ⁱ⁾ **Lohnveredelung** umfasst Vorgänge (Verarbeitung, Aufbau, Zusammensetzen, Verbesserung, Renovierung usw.) mit dem Ziel der Herstellung einer neuen oder wirklich verbesserten Ware. Eine Neuordnung innerhalb der Warennomenklatur ist ein Indiz für eine Lohnveredelung. Die vom Veredler für eigene Rechnung vorgenommene Veredelung („Eigenveredelung“) ist nicht unter diesen Nummern zu erfassen, sondern unter Schlüsselnummer 11.

Reparaturen (und Wartungsarbeiten) sind von der Anmeldung **befreit**. Die Reparatur einer Ware führt zur Wiederherstellung ihrer ursprünglichen Funktion oder ihres ursprünglichen Zustandes. Durch die Reparatur soll lediglich die Betriebsfertigkeit der Ware aufrecht erhalten werden; damit kann ein gewisser Umbau oder eine Verbesserung z. B. im Rahmen des technischen Fortschritts verbunden sein, die Art der Ware wird dadurch jedoch in keiner Weise verändert.

^(j) Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern, die an der deutschen Grenze auf Antrag eines Fiskalvertreters in den zollrechtlich freien Verkehr überführt und dann sofort in ein anderes EU-Land verbracht werden, sind in der Versendungsmeldung unter der Schlüsselnummer 71 zu erfassen (s. Punkt [7.1.4](#) Beispiel 3).

^(k) Unter der Schlüsselnummer 81 sind nur jene Geschäfte zu erfassen, bei denen keine einzelnen Lieferungen in Rechnung gestellt werden, sondern eine einzige Rechnung den Gesamtwert der Arbeiten erfasst. Wenn dies nicht der Fall ist, sind die Geschäfte unter der Schlüsselnummer 11 zu erfassen. Rücksendungen und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter der Schlüsselnummer 81 registriert wurden, sind ebenfalls unter der Nummer 81 zu erfassen.

^(l) Unter Operate-Leasing versteht man alle Leasingverträge, die nicht Finanzierungsleasing ^(g) sind.

^(m) Bei der Beförderung von Waren, die unentgeltlich oder im Rahmen eines Miet- oder Leasinggeschäftes mit einer Laufzeit von mehr als 24 Monaten (Schlüssel 91 in Feld Art des Geschäfts) geliefert werden, ist als Statistischer Wert der Preis der Ware, der im Falle eines Verkaufs unter den Bedingungen des freien Wettbewerbs vermutlich berechnet worden wäre, anzugeben. Miete, Leihe, Operate-Leasing mit einer Dauer von **unter 24 Monaten** sind von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik befreit (siehe [Anhang 3](#)). Rücksendungen

und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter der Schlüsselnummer 91 registriert wurden, sind ebenfalls unter der Nummer 91 zu erfassen.

⁽ⁿ⁾ Mit der Schlüsselnummer „99“ sind Warenverkehre anzumelden, bei denen keine anderen AdG zutreffend sind. Vor Verwendung der AdG „99“ ist somit sorgfältig zu prüfen, ob die jeweilige Warensendung nicht unter einer anderen AdG anzumelden ist. Die Schlüsselnummer „99“ ist bspw. bei einem „negativen Wirtschaftsgut“ zu nutzen, also bei Abfällen ohne Wert für den Eigentümer (s. Punkt 7.10). Ein weiteres Beispiel für die Nutzung von AdG „99“ ist die Beistellung von unbedeutenden Teilen im Rahmen einer Lohnveredelung (s. Punkt 7.6.2). Rücksendungen und Ersatzlieferungen von Waren, die ursprünglich unter der Schlüsselnummer 99 registriert wurden, sind ebenfalls unter der Nummer 99 zu erfassen.

Anhang 5 Erläuterungen zu häufig gestellten Fragen

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Antworten zu häufig auftretenden Fragen und Unklarheiten geben.

1) Grundsätzliches zur Auskunftspflicht

Wer ist zur Intrahandelsstatistik auskunftspflichtig und kann man davon befreit werden?

Auskunftspflichtig im Rahmen der Intrahandelsstatistik ist grundsätzlich jeder Unternehmer, der nach § 18 Umsatzsteuergesetz in Deutschland zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung verpflichtet ist (siehe [1.2](#)). Von der Meldepflicht für die jeweilige Verkehrsrichtung (Versendung bzw. Eingang) sind in Deutschland Unternehmen **befreit**, welche die Anmeldeschwellen zur Intrahandelsstatistik **nicht** überschreiten (siehe [1.3.2](#)). Darüber hinaus gibt es keine Befreiung von der Auskunftspflicht.

In welchen Fällen ist eine Meldung zur Intrahandelsstatistik vorzunehmen?

Um zu entscheiden, ob eine Warenbewegung zur Intrahandelsstatistik anzumelden ist, können folgende drei Schritte geprüft werden:

- Liegt eine physische Warenbewegung mit Deutschland und dem EU-Ausland vor? Wenn nein, dann ist dafür keine Intrastat Meldung abzugeben.
- Ist diese Warenbewegung laut der Befreiungsliste befreit (Anhang 3)? Wenn ja, dann ist dafür keine Intrastat Meldung abzugeben.
- Wurde diese exakte Warenbewegung beim Zoll in Deutschland angemeldet? Wenn ja, dann ist dafür keine Intrastat Meldung abzugeben.

Eine Anmeldung zur Intrahandelsstatistik ist also vorzunehmen, wenn eine physische grenzüberschreitende Warenbewegung mit Deutschland und dem EU-Ausland vorliegt, welche nicht befreit ist und auch nicht in Deutschland beim Zoll angemeldet wurde.

2) Befreiungen und Vereinfachungen

Erläuterungen zu Befreiungen und Vereinfachungen (z. B. Schwelle Statistischer Wert) sind unter Punkt [1.3](#) zu finden.

3) Berichtigungen

Wann ist eine Berichtigung erforderlich?

- Eine Berichtigung zur Intrahandelsstatistik ist erforderlich, wenn Anmeldepositionen zum Zeitpunkt der Anmeldung fehlerhaft waren.
- Z. B. Zahlendreher, falsche Warennummer, falscher Bezugsmonat. Dazu gehören auch Stornierungen von gemeldeten, aber nicht durchgeführten Warenbewegungen.

Für welchen Zeitraum sind Berichtigungen abzugeben?

- Berichtigungen sind nur für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben.

Wann ist keine Berichtigung erforderlich?

- Wenn sich meldepflichtige Angaben nach Abgabe der Meldung ändern, ist eine Berichtigung nicht vorzunehmen (siehe [7.3](#)).
- Z. B. nicht absehbare Mengenrabatte am Jahresende, konzerninterne Verrechnungspreise (Transferpreisanpassungen), Inanspruchnahme eines Skontos.

Aus Vereinfachungsgründen soll sich eine Berichtigung nur auf bedeutende Fälle beschränken (siehe [3.3](#)).

Für die **technische Erfassung** von Berichtigungen siehe Punkt 5 der IDEV-Hilfeseite:

<https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe5.html>

4) Nachmeldungen

Nachmeldungen von bisher nicht erfassten Warenbewegungen sind keine Berichtigungen. Nachmeldungen müssen unter der Angabe des betreffenden Bezugszeitraumes im Rahmen des normalen Anmeldeverfahrens unverzüglich übermittelt werden. Die Vereinfachungsregelungen (siehe Punkt [3.3](#)) für Berichtigungen gelten **nicht** für Nachmeldungen. Nachmeldungen sind für das laufende und das vorangegangene Kalenderjahr abzugeben.

5) Fehlanzeige

Sollten in einem Monat keine innergemeinschaftlichen Warenverkehre stattgefunden haben, kann eine Fehlanzeige für die jeweilige Verkehrsrichtung mit dem Online-Meldeverfahren IDEV abgegeben werden (über „Außenhandel – A – Intrahandel-Formularmeldung“ oder „Außenhandel – B – Intrahandel Formularmeldung für Drittanmelder“).

6) Sofort abziehbare Skonti oder Rabatte

Gewährte Skontobeträge und Rabatte sind grundsätzlich bei den Wertangaben (Rechnungswert und Statistischer Wert) zu berücksichtigen. Sollte im Zeitpunkt der Anmeldung die eventuelle Inanspruchnahme des Skontoabzugs noch nicht feststehen, ist von der üblichen Handhabung auszugehen. Berichtigungen für die Inanspruchnahme eines Skontos nach Abgabe der Intrastat-Meldung sind nicht vorzunehmen (siehe [7.3](#)).

7) Gutschriften

Die Berücksichtigung von Gutschriften in der Intrahandelsstatistik (häufig im Rahmen der Garantieabwicklung und Schadensregulierung) hängt von der Art der Gutschrift ab. Ausführliche Erläuterungen sind unter Punkt [7.2](#) zu finden.

8) Anzahlungen

Anzahlungen sind nicht zur Intrahandelsstatistik anzumelden. Eine Anmeldung ist erst vorzunehmen, wenn die Warensendung physisch erfolgt ist (mit dem gesamten Warenwert).

9) Unbekanntes Ursprungsland

In den Fällen, in denen das Ursprungsland nicht genau bekannt ist, empfehlen wir eine Recherche bei dem jeweiligen Handelspartner oder Vorlieferanten. Führt dies zu keinem Ergebnis oder ist es nicht darstellbar, so ist eine Schätzung für das vermutliche Ursprungsland abzugeben (siehe Punkt [5.10](#)).

10) Kosten für Verpackung, Fracht, Beförderung und Versicherung

Nebenkosten wie Fracht-, Verpackungs- und Beförderungskosten sind unter den Wertangaben „Rechnungswert“ und „Statistischer Wert“ der zugehörigen Warenbewegung anzumelden (siehe Punkt [5.16](#) und [5.17](#)).

11) Lagerverkehre

Grenzüberschreitende Lagerverkehre sind zur Intrahandelsstatistik meldepflichtig. Als Art des Geschäfts ist bei Auslieferungs- und Konsignationslagergeschäften 32 anzugeben. Bei allen anderen Lagergeschäften ist die Schlüsselnummer 31 zu nutzen (siehe Punkt [7.9](#)). Als Bezugszeitraum ist der Monat der grenzüberschreitenden Warenbewegung (= Beförderung auf das Lager) unter Angabe des Rechnungswertes anzumelden (siehe Beispiele unter [7.1.5](#)).

12) Innergemeinschaftliches Verbringen

Grenzüberschreitende Warenbewegungen, welche umsatzsteuerrechtlich als innergemeinschaftliches Verbringen erfasst werden, sind zur Intrahandelsstatistik anzumelden. Je nach Sachverhalt sind verschiedene Geschäftsarten zu nutzen. Ausführliche Erläuterungen sind unter Punkt [7.9](#) zu finden.

13) Reihen- und Dreiecksgeschäfte

Bei Reihen- und Dreiecksgeschäften sind nur tatsächliche grenzüberschreitende Warenverkehre zwischen Deutschland und dem EU-Ausland anzumelden, nicht jedoch die Zahlungsflüsse zwischen Handelspartnern gemäß Rechnungsstellung (siehe Beispiele unter [7.1.2](#)). Für die Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer siehe Punkt [5.11](#).

14) Verkäufe an Privatpersonen

Grenzüberschreitende Warenbewegungen von in Deutschland auskunftspflichtigen Unternehmern mit „Nicht-Unternehmern“ (z. B. Privatpersonen) sind meldepflichtig (siehe Beispiel [7.1.1](#)).

15) Kostenlose Warensendungen und negative Warenwerte („Minusbeträge“)

Die Anmeldung von grenzüberschreitenden Warenbewegungen ohne eine (unmittelbare) finanzielle Gegenleistung hängt vom dahinterliegenden Sachverhalt ab. Eine Auflistung von möglichen Fällen ist unter Punkt [7.8](#) zu finden. Die Angabe von negativen Warenwerten ist nicht zulässig.

16) Miete, Leihe und Operate Leasing

Grenzüberschreitende Warenbewegungen zur Miete, Leihe oder Operate Leasing sind je nach Sachverhalt entweder von der Anmeldung zur Intrahandelsstatistik als Warenverkehre zur vorübergehenden Verwendung befreit oder unter der Geschäftsart 91 anzumelden (siehe Beispiel [7.1.11](#)).

17) Art des Geschäfts 99

Mit der Schlüsselnummer 99 sind Warenverkehre anzumelden, bei denen keine anderen Geschäftsarten zutreffend sind. Vor Verwendung der Schlüsselnummer 99 ist sorgfältig zu prüfen, ob die jeweilige Warensendung nicht unter einer anderen Geschäftsart anzumelden ist (siehe Beispiele unter Fußnote n im [Anhang 4](#)).

Weitere Auskünfte:

Methodische Fragen:

Telefon: +49 (0) 228/99 643 -8777

E-Mail: methodik-intrahandel@destatis.de

Technische Fragen:

Telefon: +49 (0) 611/75 -4524

E-Mail: idev-intrahandel@destatis.de

IDEV Online-Hilfeseite: <https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/hilfe.html>

Anhang 6 Beispiel für eine Online-Anmeldung in der Versendung

Hinweis: Dargestellt werden die derzeit bekannten Entwürfe der neu überarbeiteten Online-Formularanmeldungen, die Echtfassungen können davon abweichen.

Intrahandelsmeldung

Warenbewegung 1 1 von 1

Bezugsmonat in 2023	<input type="text" value="01"/>
Verkehrsrichtung	<input type="text" value="Versendung"/>
Art des Geschäfts	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text" value="11"/> Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)
Verkehrszweig	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text" value="3"/> Straßenverkehr
Bestimmungsmitgliedstaat	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text" value="SK"/> Slowakei
Ursprungsbundesland	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text" value="06"/> Hessen
Ursprungsland	<input type="button" value="Auswahl"/> <input type="text" value="FR"/> Frankreich
USt-IdNr. des Handelspartners Info	<input type="text" value="SK1234567890"/>
Warennummer Info	<input type="text" value="84779080"/>
Warenbezeichnung Info (freiwillige Angabe)	<input type="text" value="Ersatzteile für Thermoformautomaten"/>
Eigenmasse in vollen Kilogramm Info	<input type="text" value="337"/>
Besondere Maßeinheit Info	<input type="text"/>
Rechnungsbetrag in vollen Euro Info	<input type="text" value="11295"/>
Statistischer Wert Info	<input type="text" value="11445"/>

noch Anhang 6

Beispiel für eine Online-Anmeldung im Eingang

Intrahandelsmeldung

Warenbewegung 1 1 von 1

Bezugsmonat in 2023	<input type="text" value="01"/>
Verkehrsrichtung	<input type="text" value="Eingang"/>
Art des Geschäfts	<input type="text" value="11"/> <small>Endgültiger Verkauf/Kauf, ausgenommen direkter Handel mit/durch private(n) Verbraucher(n)</small>
Verkehrszweig	<input type="text" value="3"/> <small>Straßenverkehr</small>
Versendungsmitgliedstaat	<input type="text" value="SK"/> <small>Slowakei</small>
Bestimmungsbundesland	<input type="text" value="06"/> <small>Hessen</small>
Ursprungsland	<input type="text" value="CN"/> <small>China</small>
Warennummer <small>Info</small>	<input type="text" value="61012010"/>
Warenbezeichnung <small>Info</small> (freiwillige Angabe)	<input type="text" value="Erwachsenenmäntel aus Baumwolle"/>
Eigenmasse in vollen Kilogramm <small>Info</small>	<input type="text"/>
Besondere Maßeinheit <small>Info</small>	<input type="text" value="15000"/>
Rechnungsbetrag in vollen Euro <small>Info</small>	<input type="text" value="7500"/>
Statistischer Wert <small>Info</small>	<input type="text" value="7560"/>

noch Anhang 6

Beispiel für eine Online-Anmeldung eines Drittmelders in der Versendung

Intrahandelsmeldung für Drittmelder

Warenbewegung 1 1 von 1

Auskunftspflichtiges Unternehmen
Für das auskunftspflichtige Unternehmen sind die folgenden Daten anzugeben:

Steuernummer [Info](#)

Unterscheidungsnummer [Info](#)

Bundesland des Finanzamtes [Auswahl](#)
Baden-Württemberg

Unternehmen [Info](#)

Strasse / Postfach

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Bezugsmonat in 2023

Verkehrsrichtung

Art des Geschäfts [Auswahl](#)
Waren, die voraussichtlich in das ursprüngliche Ausfuhrland zurückgelangen

Verkehrszweig [Auswahl](#)
Straßenverkehr

Versendungsmitgliedstaat [Auswahl](#)
Italien

Bestimmungsbundesland [Auswahl](#)
Baden-Württemberg

Ursprungsland [Auswahl](#)
Frankreich

Warennummer [Info](#)

Warenbezeichnung [Info](#) (freiwillige Angabe)

Eigenmasse in vollen Kilogramm [Info](#)

Besondere Maßeinheit [Info](#)

Statistischer Wert [Info](#)

noch Anhang 6

Beispiel für eine Möglichkeit der Berichtigung einer Meldeposition (vgl. 3.3 Berichtigungen)

Berichtigung einer Intrahandelsmeldung

[Zum Formularanfang](#) | [Zu den Formularaktionen](#)

Berichtigung

Für wen möchten Sie eine Berichtigung melden?

- Für mich selbst
- Für einen anderen Auskunftspflichtigen

Berichtigungsmöglichkeiten

- Einzelne Merkmale korrigieren
- Position stornieren

Bitte geben Sie in der Spalte „Ursprüngliche Angabe“ alle ursprünglich gemeldeten Angaben der zu berichtigenden Warenbewegung an, um Rückfragen zu vermeiden.

	Ursprüngliche Angabe	Berichtigung einzelner Angaben	
Verkehrsrichtung	Eingang ▾		▾
Bezugsmonat in 2023	01		MM
Bestimmungsmitgliedstaat/Versendungsmitgliedstaat	Auswahl FR	Auswahl	
Ursprungs-/Bestimmungsbundesland	Auswahl 06	Auswahl	
Ursprungsland	Auswahl DE	Auswahl	
USt-IdNr. des Handelspartners			
Warennummer Info	85030099		
Art des Geschäfts	Auswahl 11	Auswahl	
Verkehrszweig	Auswahl 3	Auswahl	
Eigenmasse in vollen Kilogramm Info	6950		
Besondere Maßeinheit Info			
Rechnungsbetrag in vollen Euro Info	1685000		16850
Statistischer Wert Info	1725000		17250

Anhang 7 Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹ und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)²

Intrahandel

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Intrahandelsstatistik dient dem Zweck, aktuelle Daten über den innergemeinschaftlichen Handel Deutschlands in den vielfältigsten Gliederungen bereitzustellen. Solche Ergebnisse werden von den Gemeinschaftsorganen, den nationalen Regierungen, Wirtschafts- und Unternehmensverbänden, Instituten der Marktforschung und Marktbeobachtung sowie Unternehmen benötigt, um Analysen über die eigene europäische Wettbewerbsfähigkeit, die Import- und Exportabhängigkeit bei einzelnen Gütern und Branchen sowie über Preisentwicklungen im Intrahandel durchführen zu können. Das Ziel der statistischen Beobachtung ist ausschließlich die Darstellung der tatsächlichen Warenbewegungen zwischen Deutschland und den anderen EU-Mitgliedstaaten. Nur wenn eine Ware von Deutschland in einen anderen Mitgliedstaat geliefert oder aus einem anderen Mitgliedstaat nach Deutschland verbracht wird, ist eine statistische Meldung zur Intrahandelsstatistik abzugeben.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlagen sind:

- Außenhandelsstatistikgesetz (AHStatG)
- Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV)
- Verordnung (EU) 2019/2152
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197
- Delegierte Verordnung (EU) 2021/1704 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/2152
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/1225
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470
- Verordnung (EWG) Nr. 2658/87,
- Durchführungsverordnung (EU) 2022/1998.

Erhoben werden die Angaben zu § 7 Absatz 1 und 2 AHStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 9 Absatz 1 Satz 1 AHStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Die in § 9 Absatz 4 und 5 AHStatG genannten Stellen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Die Anmeldeschwellen, unterhalb derer Auskunftspflichtige von der Bereitstellung von Informationen zur Intrahandelsstatistik nach § 14 AHStatG in Verbindung mit § 32 AHStatDV befreit sind, sind bezogen auf den Wert der Warenverkehre des vorangegangenen Kalenderjahres für die Versendung auf 500 000 (fünfhunderttausend) Euro und für den Eingang auf 800 000 (achthunderttausend) Euro festgelegt.

Nicht anzumelden sind alle Waren und Warenbewegungen, die in der Befreiungsliste, Anlage 4 AHStatDV aufgeführt sind.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Bundes angehalten werden.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

² Die Rechtsakte der E U in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Eine Ordnungswidrigkeit kann im Rahmen der Außenhandelsstatistik nach § 19 AHStatG mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Die Grundlage für die Verarbeitung der von Ihnen freiwillig gemachten Angaben (Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person) ist die Einwilligung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a DS-GVO.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereit gestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das Statistische Bundesamt. Die Kontaktdaten finden Sie unter: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklichen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union (Eurostat)),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (ITZ Bund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes).
Eine Liste der regelmäßig beauftragten IT-Dienstleister finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

Weiterer IT-Dienstleister oder Auftragsverarbeiter: Werum Software & Systems AG, Wulf-Werum-Straße 3, 21337 Lüneburg.

Nach § 15 Absatz 1 AHStatG übermittelt das Statistische Bundesamt den zuständigen nationalen statistischen Stellen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Einzelangaben zu den erhobenen Versendungen. Zusätzlich dürfen den zuständigen statistischen Stellen Daten nach Anhang V Abschnitt 32 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1197 übermittelt werden.

Nach § 15 Absatz 3 AHStatG darf das Statistische Bundesamt für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermitteln, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 15 Absatz 4 AHStatG darf das Statistische Bundesamt zur Berichterstattung der Bundesregierung über ihre Exportpolitik für konventionelle Rüstungsgüter die Angaben nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 AHStatG zur Warenbezeichnung an die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übermitteln, soweit sie der Einordnung der Ware als ziviles Gut oder konventionelles Rüstungsgut dienen.

Nach § 15 Absatz 5 AHStatG ist das Statistische Bundesamt berechtigt, Einzelangaben, die im Rahmen des Datenaustausches nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 von anderen statistischen Stellen der Mitgliedstaaten der

Europäischen Union übermittelt werden, für die Außenhandelsstatistik zu nutzen, wenn diese geeignet sind, den Abdeckungsgrad der Außenhandelsstatistik zu erhöhen oder deren Qualität zu verbessern. Dies gilt entsprechend für Angaben von Zollbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die von diesen im Rahmen der mitgliedstaatenübergreifenden Bewilligung erfasst wurden.

Nach § 15 Absatz 6 AHStatG darf das Statistische Bundesamt mit den zuständigen statistischen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union Einzelangaben austauschen soweit dies für die Qualitätssicherung der Außenhandelsstatistik erforderlich ist. Das Statistische Bundesamt darf auch Einzelangaben zu Eingängen an die zuständige Stelle des Versendungsstaates übermitteln und die Rückfragen beantworten, welche nach Artikel 11 der Verordnung (EU) 2019/2152 übermittelt wurden.

Nach § 17 AHStatG entscheidet das Statistische Bundesamt nur auf Ersuchen eines Ein- oder Ausführers von Waren, ob die statistischen Ergebnisse in Bezug auf die betreffenden Ein- oder Ausfuhren ohne jegliche Änderung veröffentlicht werden oder ob die statistischen Ergebnisse auf begründetes Ersuchen dieses Ein- oder Ausführers so geändert werden, dass er nicht identifiziert werden kann.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach § 47 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen werden der Monopolkommission für die Begutachtung der Entwicklung der Unternehmenskonzentration zusammengefasste Einzelangaben über die Vomhundertanteile der größten Unternehmensgruppen, Unternehmen, Betriebe oder fachlichen Teile von Unternehmen des jeweiligen Wirtschaftsbereichs übermittelt. Hierbei dürfen die zusammengefassten Einzelangaben nicht weniger als drei Einheiten betreffen und keine Rückschlüsse auf zusammengefasste Angaben von weniger als drei Einheiten ermöglichen.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, Löschung, Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen

Name, Anschrift, Telefon- und Telefaxnummern, Adresse für elektronische Post der Auskunftspflichtigen, Steuernummer aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Auskunftspflichtigen (bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Organträgers und der Organgesellschaft welche die Ware versendet oder bei welcher die Ware eingeht) sowie Name und Kontaktdaten der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

In dem Verzeichnis aller am Außenhandel beteiligten Personen nach § 13 AHStatG werden die folgenden Angaben zu den Auskunftspflichtigen geführt:

Die Angaben zu Namen der Auskunftspflichtigen sowie Name der meldenden Organgesellschaften bei umsatzsteuerrechtlichen Organschaften, Einzelangaben zu grenzüberschreitenden Warenbewegungen für den Erhebungszeitraum einschließlich der drei Vorjahre nach § 11 Absatz 4 AHStatG, Gesamtwerte der innergemeinschaftlichen Lieferungen der Auskunftspflichtigen jeweils für die letzten 10 Jahre, Steuernummern aus der Umsatzsteuer-Voranmeldung und Umsatzsteuernummern, Umsatzsteuer-Identifikationsnummern und Datum der erstmaligen Aufnahme des Auskunftspflichtigen und der meldenden Organgesellschaft.

Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber dem zuständigen Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Statistischen Bundesamtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter:

<https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Anhang 8 Kontakte

	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Allgemeine Auskünfte zur Aufbereitung der Daten	+49 (0) 228/99 643 -8512	aussenhandel@destatis.de
Methodische Auskünfte	+49 (0) 228/99 643 -8777	methodik-intrahandel@destatis.de
Warensystematische Auskünfte	+49 (0) 228/99 643 -8333	warenverzeichnis@destatis.de
Technische Fragen zum Meldeverfahren IDEV und zur Dateimeldung	+49 (0) 611/75 -4524	idev-intrahandel@destatis.de
Bereitstellung von Ergebnissen (Auskunftsdienst)	+49 (0) 611/75 -2481	Anfragen über das Kontaktformular www.destatis.de/kontakt
Eingangskontrolle (Fragen zu eingegangenen und verspäteten Meldungen)	+49 (0) 611/75 -3165	ek-aussenhandel@destatis.de
Mahnungen von fehlenden Meldungen	+49 (0) 228/99 643 -8511	meldungen-intrahandel@destatis.de
Aussenhandelsregister (Fragen zur Umsatzsteuernummer, Antrag auf Unterscheidungsnummern, Anschriftenpflege)	+49 (0) 611/75 -4524	aussenhandelsregister@destatis.de

Auswahl wichtiger Internetseiten

Internetauftritt Statistisches Bundesamt:
www.destatis.de

Internetauftritt Außenhandel:
https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Aussenhandel/_inhalt.html

Warenverzeichnis:
<https://www.destatis.de/warenverzeichnis>

Warenverzeichnis-Suchmaschine:
<https://destatis.3ce.com/>

Rechtsgrundlagen:
<https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Wirtschaft/Aussenhandel/aussenhandel.html>
https://www.destatis.de/DE/Methoden/Rechtsgrundlagen/Statistikbereiche/Inhalte/010_BStatG.pdf?__blob=publicationFile

Online-Anmeldung:
<https://www-idev.destatis.de/idev/OnlineMeldung>

PDF-Version des Leitfadens:
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra/doc/Intrahandel_Leitfaden.pdf
 in englischer Sprache:
https://www-idev.destatis.de/idev/doc/intra_en/doc/IntraCommunity.pdf